Der erste Schlesische Provinziallandtag im Jahre 1825.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen

Philosophischen Fakultät der Kgl. Universität Breslau

eingereicht und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Willy Klawitter

aus Wohlau in Schlesien.

Mittwoch, den 6. Oktober 1909, Vormittags 11 1/2 Uhr

im Musiksaale der Universität

Vortrag

über das Thema:

„Die Disziplinargesetze vom 29. März 1844 und die öffentliche Meinung"

und

Promotion

Breslau
Druck und Verlag H. Fleischmann
1909

Gedruckt mit Genehmigung der hohen Philosophischen Fakultät der Kgl. Universität Breslau.

Referent: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **Kaufmann.**

Examen rigorosum bestanden am 28. Juli 1909.

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548211_0179

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Verzeichnis der benutzten Akten 7

Einleitung

Die Reform in Preussen und ihre Widerstände 9

I. Teil. Die Einrichtung der Provinziallandtage in Schlesien

Das Gesetz vom 27. III. 1824 und seine Ergänzungen S. 19. — Die Befugnisse des Landtags S. 20. — Seine Zusammensetzung S. 21. — Die Wahlbedingungen S. 24. — Die Wahlen S. 26. — Einberufung und Dauer des Landtags S. 28. — Geschäftsgang und Organisation S. 29. — Der Landtag und die Regierung S. 30. — Der Landtag und die Oeffentlichkeit S. 32. — Die öffentliche Meinung über die Einrichtung der Provinzialstände S. 34.

II. Teil. Der erste Schlesische Provinziallandtag

A. Allgemeines 36

a. Der vierte Stand 37

b. Der dritte Stand 38

c. Der erste und zweite Stand 39

d. Charakter des Gesamtlandtags 41

B. Uebersicht über die Verhandlungsgegenstände

a. Die Königlichen „Propositionen“ 43

1. Das Ständegesetz 43

2. Die Städteordnung 46

3. Die Landkommunal- und Kreisordnung . 60

4. Die Judengesetzgebung 76

5. Die Besteuerung von Gegenständen der landwirtschaftlichen Produktion 80

6. Die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer 84

7. Die Regulierung der Gärtner in Oberschlesien 91

b. Die Petitionen 97

1. Die Abänderung der Klassensteuer . . . 98

2. Die Beschränkung der Gewerbefreiheit . 101

Schluss 105

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Akten.

I. Akten des Landeshauses der Provinz Schlesien in Breslau.

1) I No. 2. Acta betr. die Organisation des Landtags. vol. I.
2) I No. 3. Acta betr. Materialien zu einem künftigen Landtage. vol. I.
3) I No. 48. Acta betr. die Plenarverhandlungen des I. Landtages. vol. I—III.
4) I No. 75. Acta betr. die Verhandlungen des Zentralausschusses des I. Landtags. vol. I.

II. Akten des Breslauer Staatsarchivs. (Akten des Landtags-Kommissars).

5) Rep. 200b No. I. Anordnung der Provinzialstände 1825. vol. I—VI.
6) Rep. 200b No. II. Einrichtung, Wahl und Einberufung der Provinzialstände 1825. vol. I.
7) Rep. 200b No. III. Vorbereitungen zum ersten Provinziallandtage 1825. vol. I.
8) Rep. 200b No. IV. Kosten des I. Provinziallandtags 1825. vol. I.
9) Rep. 200b No. V. Propositionen zum I. Landtage 1825. vol. I.
10) Rep. 200b No. VI. Vorlagen zum ersten Landtage 1825. vol. I, III—XIV.
11) Rep. 200b No. VII. Der I. Provinziallandtag 1825. vol I.
12) Rep. 200b No. VIII. Verhandlungen des I. Provinziallandtags 1825. vol. I—IV.
13) Rep. 200b No. IX. Petitionen zum I. Landtage 1825. vol. I—XXI
14) Rep. 200b No. XI. Abschied zum I. Provinziallandtage 1825. vol. I.

III. Akten des Breslauer Stadtarchivs.

15) 9. 3. 8. Anordnung der Provinzialstände für Schlesien 1824ff. vol. I.
16) 9. 3. 9. Verhandlungen des I. i. J. 1825 stattgefundenen Provinziallandtags. vol. I.

Einleitung.

Der Staat Friedrichs des Grossen mit seinem System der Bevormundung des Volkes hatte sich am Ende des 18. Jahrhunderts überlebt. In dieser scheinbar so fest gefügten Monarchie war damals alles morsch geworden [1]). Einzelreformen, wie sie seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. versucht wurden, konnten da nichts helfen; nur eine Reformation an Haupt und Gliedern war im Stande, dem Staate neues Leben einzuflössen. Allein zu dieser Auffassung vermochte man sich damals nicht durchzuringen. Dazu bedurfte es der gewaltigen Erschütterung von 1806.

Die Schlachten von Jena und Auerstädt führten den Zusammenbruch des alten Preussen herbei. Der Freiherr vom Stein unternahm es darauf, seine Neuordnung durchzuführen. Er erkannte klar die Mängel des alten Systems und wusste, worauf es bei der Reorganisation ankam. Sein Ziel war, die bisherige Trennung der Stände aufzuheben, eine neue Gemeindeverfassung für Stadt und Land mit dem Prinzip der Selbstverwaltung zu schaffen, und endlich der Nation Anteil zu geben an der allgemeinen Gesetzgebung des Staates [2]),

[1]) H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert Bd. I. 4. Aufl. S. 150. Ebenso ist M. Lehmann der Ansicht, dass die Verhältnisse „zu einem Umsturze von Grund aus" drängten. (Freiherr vom Stein, Bd. II. S. 34). E. v. Meier vertritt bekanntlich die Meinung, dass Preussen sich damals im Zustande „der fortschreitenden Entwicklung" befunden habe. Doch gibt auch er zu, „dass ein Niedergang bei einem Teile des damaligen Beamtentums" erfolgt sei. (Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preussens im 19. Jahrhundert Bd. II. Leipzig 1908 S. VII und 134).

[2]) Ueber die Entwicklung des Verfassungsgedankens soll nachher im Zusammenhange gehandelt werden.

„um in den Untertanen diejenige Hingabe an das Gemeinwesen zu wecken, die bei der Katastrophe so sehr vermisst worden war“ [1]). Am 9. Oktober 1807 erschien das Edikt über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums. Es hob die Erbuntertänigkeit auf und machte Grundbesitz und Gewerbebetrieb allen Ständen zugänglich. Darauf folgte am 19. November 1808 die Städteordnung, welche die Selbstverwaltung der Bürgergemeinden durch gewählte Organe begründete. Die Verordnung vom 24. November 1808 endlich gab den obersten Staatsbehörden eine neue Verfassung, die noch heute in den Grundzügen massgebend ist. Seine übrigen Pläne vermochte Stein nicht mehr zur Ausführung zu bringen. Am 24. November 1808 musste der König ihn unter dem Drucke Napoleons entlassen.

Unter den Nachfolgern Steins, Dohna und Altenstein, machte die Reformbewegung keine Fortschritte. 1810 übernahm Fürst Hardenberg als Staatskanzler die Leitung der Geschäfte und behielt sie bis zu seinem Tode 1822. Er war der Reform geneigt, dachte sie sich aber „mehr im Geiste der französischen Centralisation [2])“. Ihm fehlte die überragende Grösse Steins. Er behandelte auch „die wichtigsten Dinge nicht selten ohne den rechten Ernst [3]).“ Aber er hat doch das Reformwerk nicht unwesentlich gefördert.

Das erste der unter seinem Einflusse entstandenen Gesetze zwar, das Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810, zeichnete sich nur durch eine Fülle von Versprechungen aus, die nachher nur zum Teil eingelöst wurden. Am 2. November erschien darauf das Gewerbesteueredikt. Es begründete, zusammen mit dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, die allgemeine Gewerbefreiheit und führte gleichzeitig eine Gewerbesteuer ein. Das Regulierungsedikt vom 14. September

---

[1]) E. Meier, die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881. S. 139.

[2]) G. Kaufmann, Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert. Berlin 1900. S. 47.

[3]) Ebenda S. 47.

1811 diente der Ausführung der agrarischen Gesetzgebung Steins. Es gewährte den Bauern die Regulierung ihres Eigentumsrechtes und Ablösung der Dienste und Lasten gegen Abtretung der Hälfte oder eines Drittels ihres Ackers an den Gutsherrn. Das Landeskulturedikt vom gleichen Tage gestattete die freie Veräusserung und Teilung der Güter. Am 11. März 1812 wurde die Emanzipation der Juden angeordnet. Am 30. Juli erliess Hardenberg das Gensdarmerieedikt, um das gutsherrliche Uebergewicht auf dem Lande zu beseitigen und der Staatsgewalt dort grösseren Einfluss zu verschaffen. In den folgenden Jahren schritten die Reformen nicht so rüstig fort wie bisher. Die Gründe dafür werden späterhin noch angeführt werden. Zum Abschlusse gelangten sie etwa durch das Zollgesetz von 1818, welches den Freihandel als Prinzip aufstellte, und die Finanzgesetzgebung von 1820, die u. a. eine Klassensteuer, eine Mahl- und Schlachtsteuer einführte und die Gewerbesteuer modifizierte.

Den angeführten Reformen war eine Reorganisation des Heeres zur Seite gegangen. Ihr Hauptergebnis war die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Gesetz vom 3. September 1814.

Die Reformgesetzgebung hat nicht alles das erreicht, was sie sich zum Ziel gesetzt hatte. Die Schaffung einer Landgemeindeordnung z. B. und die Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt und Patrimonialgerichtsbarkeit blieb noch auf ein Menschenalter hinaus ein frommer Wunsch. Sofort nämlich, als die Reformen begannen, erhoben sich die bisherigen Privilegierten zum Widerstande. Auf dem Lande ging die Opposition besonders von den adligen Rittergutsbesitzern, in den Städten von den Zünften aus. Schon unter Stein trat der Adel[1]) gegen die neue, „revolutionäre“ Gesetzgebung auf. Unter Dohna und Altenstein wuchs der Widerstand. Hardenberg, vom kurmärkischen Adel zuerst mit Freuden begrüsst, wurde bald leidenschaftlich angefeindet.

[1]) Es gab freilich, was auch für das Folgende zu beachten ist, Ausnahmen.

Heftige Kämpfe entspannen sich über der Forderung des Adels, seine alten, jetzt völlig bedeutungslosen Landtage wiederherzustellen. Hardenberg wusste sich schliesslich nicht anders zu helfen, als indem er die Führer der Opposition, Marwitz und den Grafen Finkenstein, in Spandau gefangen setzte [1]).

Der Widerstand des Adels war nicht fruchtlos. Das Gensdarmerieedikt wurde 1814 suspendiert und schliesslich aufgehoben. Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 wurde unter dem Einflusse der damals in Berlin versammelten Notabeln bedeutend zu Gunsten der Gutsbesitzer umgestaltet; und die „Deklaration" dieses Gesetzes vom 29. Mai 1816 verdankte ihre den Bauern noch ungünstigere [2]) Fassung ebenfalls den Bestrebungen der Gutsherrn.

Es war das Widerstreben gegen die Grundgedanken der Reform, das einen grossen Teil des Adels zur Opposition trieb. Das Prinzip der Gleichheit aller Bürger, das die Reform brachte, war ihm zuwider. Bisher hatte der Adel eine durchaus bevorzugte Stellung im Staate eingenommen. Indem nun der Bürger und Bauer emporgehoben wurde aus seinen bisherigen Verhältnissen, verlor er diese Stellung, und das konnte er nicht verschmerzen. „Unsere Güter werden für uns zur Hölle werden, wenn unabhängige bäuerliche Eigentümer unsere Nachbarn sind", so schrieben die Gutsbesitzer des Stolper Kreises am 2. November 1811 an den König. Sie gaben damit „jener verhängnisvollen Stimmung Ausdruck, die es ihnen so schwer machte, mit und neben den Bürgern und Bauern lebendige Glieder eines modernen Staates zu sein [3])."

Heftigen, aber fruchtlosen Widerstand rief auch die Einführung der Gewerbefreiheit hervor. Wiederum war zum

---

[1]) Ein anschauliches Bild dieser Kämpfe gewinnen wir aus der bei aller Einseitigkeit fesselnden Darstellung Marwitzens selbst. (Fr. A. L. v. d. Marwitz. Ein märk. Edelmann i. Zeitalter d. Befreiungskriege. Hrsg. v. Fr. Meusel Bd. I. Berlin 1908).

[2]) Vgl. S. 92.

[3]) Kaufmann a. a. O. S. 57.

guten Teil das mangelnde Verständnis für die Grundgedanken der Reform daran schuld. Ebenso reif nämlich „wie die massgebenden Kreise der Beamtenwelt unter dem Einfluss der modernen wirthschaftlichen Doktrin für diese friedliche Revolution geworden waren, ebenso unreif und unvorbereitet erschien trotz der oft so fühlbar gewordenen Härten des alten Zunftwesens die grosse Masse der Staatsbürger[1])". In den Städten besonders erwiesen sich die zünftlerischen Traditionen bei weitem stärker als die Gesetzgeber angenommen hatten. Die Opposition, die sich hier entwickelte, war nicht geringer als die des Adels in Fragen der Agrargesetzgebung, nur dass die Zünftler nicht den Einfluss hatten wie der Adel und dementsprechend nicht den Erfolg. Besonders Breslau zeichnete sich in der Opposition aus[2]).

Der Widerspruch gegen die Grundgedanken der Reform war aber nicht die einzige Quelle des Widerstandes; vielmehr spielten auch andere, und zwar gewichtige Tatsachen dabei mit. Die Reformen riefen nämlich, besonders in der Agrar- und Gewerbegesetzgebung, eine Reihe von Schwierigkeiten hervor, deren Lösung nicht leicht war. Wurden dem Gutsherrn die Fronden entzogen[3]), so verlor er zugleich seine Arbeitskräfte, das meiste Zugvieh und Ackergerät. Denn der Bauer, der ihm bisher hatte Spanndienste leisten müssen, hatte zugleich Zugvieh, Pflug und Wagen gestellt, die kleineren Leute aber waren zu Handdiensten verpflichtet. Es hiess den Gutsherrn vernichten, wenn man ihm dies alles nahm, ohne für seine Verluste Ersatz zu schaffen. Wohl sollte der Bauer ihm eine Entschädigung für seine Befreiung zahlen, in Geld oder einem Teile seines Ackers. Geschah nun die Entschädigung in Geld, so konnte zwar der Gutsherr damit das fehlende Zugvieh und Acker-

---

[1]) K. v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit, Berlin 1898 S. 514.

[2]) (H. Wendt), Die Stein'sche Städteordnung in Breslau. Denkschrift der Stadt Breslau zur Jahrhundertfeier der Selbstverwaltung. (2 Bde. Breslau 1909). Bd. I. Kap. X.

[3]) Das Folgende nach Kaufmann a. a. O. S. 47 f.

gerät kaufen, aber wo sollte er Arbeiter finden? Einen Stand freier Landarbeiter gab es nicht, und ob die eben frei gewordenen Bauern Lohndienste tun würden, war fraglich. Wurde dagegen, wie in der Mehrzahl der Fälle zu erwarten stand, die Ablösung in Land vorgenommen, dann wurde das Gut noch grösser und entsprechend sein Bedarf an Arbeitskräften, Zugvieh und Ackergerät grösser. Die Gutsbesitzer unterliessen nicht, alle diese Umstände hervorzuheben, durch die sie ihren völligen Ruin herbeigeführt wähnten.

Aehnliche Schwierigkeiten erhoben sich bei der Einführung der Gewerbefreiheit. Die zünftigen Meister hatten für ihre Zugehörigkeit zur Zunft grössere Aufwendungen machen müssen[1]), namentlich dort, wo diese Zugehörigkeit von dem Besitze einer „Gewerbegerechtigkeit[2])“ abhängig war. Solche „Gewerbegerechtigkeiten“ konnten verkauft, vererbt und hypothekarisch belastet werden. Die hohen Erwerbspreise[3]) mussten verzinst und amortisiert werden, und das verteuerte die Produktion. Nun kam das Gewerbesteueredikt, das den Zunftzwang beseitigte und jeden zur Ausübung eines Gewerbes zuliess, der sich einen Gewerbeschein löste. Die neuen Gewerbetreibenden wurden dadurch ohne Zweifel in den Stand gesetzt, billigere Preise anzusetzen als die Altberechtigten. Zwar sollte für die bisherigen „Gewerbegerechtigkeiten“ eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Aber da das Edikt die Entschädigung nur versprach, jedoch die Grundsätze dafür nicht festsetzte, und da es ferner nur die Gewerbefreiheit proklamierte, jedoch das zukünftige Gewerberecht im einzelnen nicht regelte, „war es natürlich, dass die von der Umwälzung der Gewerbeverfassung Betroffenen im ersten Schrecken die einschneidende, zerstörende Wirkung des Gesetzes noch überschätzten“.

---

[1]) Das Folgende grösstenteils nach Wendt a. a. O. Bd. I. S. 178 ff.

[2]) Das sind ursprünglich öffentliche Verkaufsstätten des betr. Gewerbes: Brot-, Fleisch-, Schuhbänke usw.

[3]) 1812 wurden in Breslau die durchschnittlichen Erwerbspreise als Grundlage für die Ablösung der Gerechtigkeiten berechnet. Die teuersten Preise waren für die Brotbänke gezahlt worden, nämlich 4320 Taler im Durchschnitt. Wendt, a. a. O. Bd. I. S. 178 Anmerk.

Wir begegnen hier einem Fehler, der sich auch sonst noch in der Reformgesetzgebung zeigt. Die erlassenen Gesetze waren mehrfach zu allgemein, die nötigen Ausführungsbestimmungen fehlten, und man suchte sie erst zu finden, wenn die Not und Aufregung gross waren. Erst nachdem gegen das Gewerbesteueredikt von allen Seiten Sturm gelaufen war, brachte das Gesetz vom 7. September 1811 die Grundsätze über die Entschädigung der Berechtigten. Dasselbe beobachten wir bei der Agrargesetzgebung. Das Edikt vom 9. Oktober 1807 bestimmte, dass es mit dem Martinitage 1810 in Preussen nur noch freie Leute geben solle, dass demgemäss der Gutsherr dann keinen Bauern mehr zwingen könne, eine Stelle zu übernehmen, oder ihn an der Auswanderung hindern[1]). Das setzte aber die Ablösung der Dienste und Lasten voraus, und die Regelung dieser Frage brachte erst das Regulierungsedikt von 1811 und dessen Deklaration von 1816.

Diese Unvollkommenheit der Gesetze musste dazu beitragen, die Dinge noch mehr zu verwirren, sie in noch ungünstigerem Lichte erscheinen zu lassen, als es sonst geschehen wäre. Die Gegner der Reform aber mussten dadurch nur in ihrer Meinung bestärkt werden.

Der Opposition des Adels — die Zünftler kommen als Gegner von Reformgesetzen weniger in Betracht — war es schon in der ersten Hälfte der Reformzeit gelungen, manche Neuerung aufzuhalten. Nach dem Kriege aber wuchs sein Einfluss immer mehr. Es traten jetzt noch andere Umstände hinzu, die in gleichem Sinne wirkten, und nun begannen die Reformen zu stocken und kamen schliesslich zum Stillstande. Eine der wichtigsten, die wir bisher übergangen haben, gelangte zwar bis zu einem gewissen Abschlusse, aber ihr Ergebnis sticht seltsam von den Grundsätzen der Reformperiode ab. Es ist die Verfassungsfrage. Ihren Entwicklungsgang betrachten wir nunmehr im Zusammenhange.

---

[1]) Kaufmann a. a. O. S. 47.

Seit den Tagen der französischen Revolution war auch in Preussen der Gedanke eingedrungen, dass das Volk Träger des Staates sei, dass es ihm daher zukomme, an der Gesetzgebung des Staates mitzuwirken.

Der Freiherr vom Stein war der erste in Preussen, der an leitender Stelle eine Volksvertretung befürwortete. In seiner Beurteilung eines Entwurfes des Herrn von Rhediger über Nationalrepräsentation [1]) wünschte er „Theilnahme der Nation an der allgemeinen Gesetzgebung und Verwaltung“ in „Reichsständen“, daneben Provinzialstände mit bedeutendem Wirkungskreis. Leider war es ihm bei der kurzen Dauer seines Amtes nicht möglich, seinen Plan zu verwirklichen [2]). Seine reichsständischen Gedanken aber wirkten nach seinem Ausscheiden fort; seit 1810 wurden sie besonders wirksam, wenn auch nicht immer mit dem gehörigen Nachdruck, von dem Staatskanzler Fürsten Hardenberg vertreten.

Unter dessen Einfluss kündigte der König in dem Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 förmlich an, dass er beabsichtige, „der Nation eine zweckmässig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben.“ Mehrfach wiederholte er darauf sein Versprechen. Und nachdem 1811 eine Notabelnversammlung nach Berlin berufen worden war, trat im folgenden Jahre

---

[1]) Alfred Stern, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preussischen Reformzeit 1807—1815. Leipz. 1885. S. 152.

[2]) Ueber Steins reichsständische Absichten herrscht Streit. Lehmann (a. a. O. Bd. II. S. 520) meint, Stein habe schrittweise in der Austeilung der politischen Rechte vorgehen wollen. Die Ereignisse des Sommers und Herbstes 1808 hätten ihn gedrängt, das Tempo zu beschleunigen. Er habe jetzt offenbar die Absicht gehabt, die Einsetzung des Reichstags bald auf die Landgemeinde- und Kreisordnung folgen zu lassen. Nur habe er es unter den gegenwärtigen Umständen für ratsam gehalten, ihm nur beschränkte Mitwirkung bei der Gesetzgebung zuzuwenden. Ernst v. Meier (Französische Einflüsse usw. Bd. II. S. 378) dagegen sagt, Stein habe zwar Reichsstände gewünscht, aber es mit ihrer Einführung nicht eilig gehabt. Erst sollte man aus der Wirksamkeit der Provinzialstände Erfahrungen sammeln.

die „interimistische Nationalrepräsentation“ dort zusammen, die von der Nation gewählt wurde und auch dem Bauernstande eine, freilich schwache, Vertretung gab.

Auf dem Wiener Kongress traten die preussischen Staatsmänner nachdrücklich für die Verfassungssache ein[1]). Sie hatten soviel Erfolg, dass im Art. 13 der Bundesakte bestimmt wurde: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“. Noch ehe die Bundesakte aber veröffentlicht wurde, erschien die für Preussen ungleich wichtigere Verordnung vom 22. Mai 1815[2]). Sie setzte fest, dass zu festerer Begründung der Einrichtungen des Staates und, „um der Preussischen Nation ein Pfand unseres Vertrauens zu geben“, „eine Repräsentation des Volkes“ gebildet würde. Die „interimistische Nationalrepräsentation“ ward aufgelöst, und es wurde angeordnet, dass eine Kommission zusammentreten sollte, um die notwendigen Vorarbeiten für die Verfassung auszuführen.

Dabei blieb es aber vorläufig. Erst nach 2 Jahren trat die Kommission zusammen; und nachdem sie eine Sitzung abgehalten hatte, hörte ihre Tätigkeit auf[3]). Statt dessen entsandte die Regierung drei Minister in die Provinzen[4]), um vorerst die Wünsche der Eingesessenen zu vernehmen. Im Spätsommer und Herbst 1817 vollzogen diese ihre Aufgabe; dann ruhte die Verfassungsangelegenheit wiederum zwei Jahre.

Unter diesen Umständen wurden die lebhaftesten Aeusserungen der Freude und Hoffnung laut[5]), als Wilhelm v. Humboldt in das Ministerium trat. Der aber konnte bei seinem Gegensatze zu Hardenberg die auf ihn gesetzten

---

[1]) Bruno Gebhardt, Wilhelm v. Humboldt als Staatsmann Bd. II. Stuttgart 1899 S. 127.

[2]) L. v. Rönne, Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie 5. Aufl. Bd. I. S. 42.

[3]) H. v. Treitschke, a. a. O. Bd. II. 3. Aufl. S. 287 ff.

[4]) A. Stern, Die Preuss. Verfassungsfrage i. J. 1817 und die Rundreise von Altenstein, Klewiz, Beyme. (Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissensch. Bd. 9. 1893 S. 62 ff.).

[5]) Gebhardt, a. a. O. Bd. II. S. 353 ff.

Hoffnungen nicht erfüllen. Preussens Unglück wollte es, dass diese Männer, die beide die Bildung von Reichsständen im Auge hatten, nicht neben einander bestehen konnten. Schon nach kurzer Zeit wurde Humboldt wieder aus dem Staatsdienste entlassen.

Im Jahre 1820 erneuerte der König noch einmal sein Versprechen wegen der Volksrepräsentation. Das Staatsschuldengesetz vom 17. Januar setzte fest, dass nur unter Mitgarantie der künftigen Reichsstände neue Anleihen aufgenommen werden durften [1]).

Unterdessen aber hatte die reaktionäre Partei immer grösseren Einfluss auf den Gang der Verfassungsangelegenheit gewonnen. Seitdem der Minister Klewiz es 1816 in einer amtlichen Denkschrift ausgesprochen hatte, dass man sich mit Provinzialständen begnügen müsse [2]), begann der Gedanke, Reichsstände einzurichten, allmählich zurückzutreten. Der König liess sich unter dem Einflusse der Feudalen, den Einflüsterungen Metternichs, den Erfahrungen, die man in Süddeutschland mit den Landtagen machte, nur zu leicht von ihrer Ueberflüssigkeit, ja Schädlichkeit überzeugen. 1821 war die Bildung der allgemeinen Landstände aufgegeben [3]). Statt ihrer erschienen die Provinzialstände „im Geiste der älteren deutschen Verfassung [4])." Wann die Zusammenbe-

---

[1]) Treitschke a. a. O. Bd. III. 6 Aufl. S. 77.

[2]) Ebenda Bd. II. S. 286.

[3]) Ebenda Bd. III. S. 231.

[4]) Vorher waren „erfahrene Männer" aus den Provinzen nach Berlin berufen worden, um — provinzweise — über ihre Zusammensetzung und Zusammenberufung befragt zu werden. Aus Schlesien erschienen 22 Notabeln, darunter nur 4 Bürgerliche. Bezeichnend für den Geist, der in ihrer Versammlung herrschte, ist, dass die Majorität nur die adligen Rittergutsbesitzer für landtagsfähig ansah und die Zulassung bürgerlicher von einer besonderen königlichen Bewilligung abhängig gemacht wissen wollte. Die Verhandlungen der schlesischen Notabeln sind durch Wuttke a. a. O. S. 63 ff. und durch Roepell in der Uebersicht der Arbeiten u. Veränderungen der Schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur i. J. 1846 S. 276 ff. bekannt geworden, die der rheinischen durch A. Hasenclever in der Westd. Ztsch. f. Geschichte u. Kunst 1906 S. 192 ff.

rufung der Reichstände erforderlich sein werde, — dieser schwache Trost blieb immerhin — darüber behielt der König die weiteren Bestimmungen seiner „landesväterlichen Fürsorge“ vor.

Das Einführungsgesetz vom 5. Juni 1823[1]) enthält nur wenige Zeilen. Obwohl alle Provinzen eine im wesentlichen gleiche Verfassung erhalten sollten, wollte man doch jeder „ihre eigene vollständige Charte“ zukommen lassen[2]). Daher wurden acht besondere Provinzialverfassungen ausgearbeitet, die nur wenig von einander abwichen, meist sogar dieselben Sätze wörtlich wiederholten.

Erster Teil.

Die Einrichtung der Provinziallandtage in Schlesien.

Am 27. März 1824 erschien das „Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preussische Markgrafthum Oberlausitz[3])“. Ergänzt wurde es durch die Verordnung vom 2. Juni 1827, nachdem für den ersten Landtag provisorische Festsetzungen getroffen waren durch die „Vorschriften für die Einberufung der Provinzial-Stände zum I. Landtage[4])...“.

[1]) Die provinzialständischen Gesetze für alle Provinzen sind abgedruckt bei C. W. v. Lancizolle, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preussen mit Einschluss der Landtags-Abschiede, Berlin 1847; ferner bei K. F. Rauer, die ständische Gesetzgebung der Preussischen Staaten, 2 Bde. Berlin 1845. (Bd. I. enthält den Text, Bd. II. eine systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung). Die Gesetze für Schlesien allein finden sich bei Heinrich Simon, die ständische Verfassung von Schlesien, Breslau 1846 (Erstes Heft von Simons Provinzial-Gesetzbuch der Schlesischen Verfassung und Verwaltung).

[2]) Nach Ancillons Ausdruck bei Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 241.

[3]) D. i. der Verwaltungsbezirk der Provinz Schlesien. Die ständischen Landschaften wurden mit Ausnahme der brandenburgischen im wesentlichen den neuen Provinzen angepasst.

[4]) Amtsblatt der Breslauer Regierung 1825 S. 11 ff; auch bei Lancizolle a. a. O. S. 82 ff.

Indem wir diese Bestimmungen nunmehr näher betrachten, gewinnen wir gleichzeitig einen Ueberblick über die provinzialständische Verfassung in Preussen überhaupt.

Die Provinziallandtage sind nach Ständen gegliedert. Sie sind „das gesetzmässige Organ der verschiedenen Stände" in jeder Provinz, keine Volksvertretung, das hat ihnen Friedrich Wilhelm IV. nachmals oft genug eingeschärft[1]). Die Abgeordneten sollen nur die Interessen ihres Standes vertreten. Streng wird deshalb darauf gehalten, dass jeder wirklich dem Stande angehört, den er vertritt. Dem Landtagskommissarius[2]) wurde ausdrücklich eingeschärft[3]), bei den Wahlen besonders darauf zu sehen, „dass jeder Stand und namentlich der dritte und vierte solche Abgeordnete wähle, welche nicht dem Scheine nach, sondern wahrhaft dahin gehören, damit jeder Stand durch Männer vertreten werde, welche mit dessen Eigenthümlichkeiten und Interesse aufs innigste vertraut sind und sonach das, was zu jedes Standes wahrem Wohl, Bestehen und Gedeihen gehört, nicht aus unpraktischen Ideen, sondern aus der einfachen Wirklichkeit und Erfahrung hervorgehe".

Nur beratende Stimme ist dem Landtage zugeteilt. Alle diejenigen Gesetzentwürfe unterliegen seiner Beratung, welche die Provinz allein angehen. Solange keine Reichsstände bestehen, werden ihm auch solche Entwürfe der allgemeinen Gesetze vorgelegt, „welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen." Dazu hat er das Recht, „Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben Beziehung haben", dem Könige vorzutragen[4]).

---

[1]) Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 243.

[2]) Ueber ihn vgl. S. 30.

[3]) Instruktion für den Landtagskommissarius § 7. Breslauer Staatsarchiv Rep. 200 b. No. I vol. I.

[4]) „Individuelle Bitten und Beschwerden", das sind, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, solche, die sich auf die Verhältnisse einzelner Personen beziehen, muss der Landtag an die Behörden verweisen. Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 367 behauptet übrigens, dass

Neben dieser politischen Tätigkeit übte der Landtag noch eine verwaltende aus. Hier hatte er beschliessende Stimme (mit Genehmigung des Königs). Die Irrenanstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz wurden seiner Verwaltung unterstellt[1]); 1838 erhielt er an den von der Provinz mitunterhaltenen drei privaten Taubstummenschulen die Verleihung der Freistellen, 1842 Verwaltungsgeschäfte in Betreff der Feuersozietäten. Bis zur Berufung des vereinigten Landtages entwickelte sich diese verwaltende Tätigkeit zwar immer mehr, aber sie erlangte keine grössere Bedeutung. Der Hauptnachdruck lag durchaus auf der Beratung über die vom Könige vorgelegten „Propositionen“ und die einzureichenden Petitionen.

Vier[2]) Stände bilden den Provinziallandtag. Im ersten sind die Fürsten und freien Standesherrn vertreten, im zweiten die Ritterschaft, im dritten die Städte, im vierten „die übrigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern“.

Die Fürsten und freien Standesherrn der Provinz haben die Befugnis, persönlich auf dem Landtage zu erscheinen und ihr Stimmrecht auszuüben. Auf dem ersten Landtage führten demgemäss die Fürsten von Lichtenstein (wegen des Preussischen Anteils von Troppau und Jägerndorf), Oels, Trachenberg, Carolath und der Herzog von Sagan je eine Virilstimme. Die freien Standesherrn bilden eine Kurie, welche drei Stimmen abgibt. Es gehörten auf dem ersten Landtage dazu die Besitzer der Standesherrschaften Pless (Fürst Hein-

---

„sogar das harmlose, einem Gesamtlandtage unentbehrliche Recht, Petitionen entgegenzunehmen und zu besprechen,“ den Provinziallandtagen versagt gewesen sei. Das ist offenbar ein Irrtum; wenigstens vermag ich eine solche Vorschrift nicht zu entdecken. Tatsächlich wurden beim schlesischen Landtage Petitionen eingereicht, und in den vierziger Jahren pflegte der Landtagsmarschall in den beiden Breslauer Zeitungen einen Termin bekannt zu machen, bis zu dem Petitionen angenommen wurden.

[1]) Vgl. Simon a. a. O. S. 31.

[2]) In einigen andern Provinzen sind es nur drei; die Fürsten und Standesherrn fallen dort weg.

rich von Anhalt-Köthen-Pless), Wartenberg (Prinz Biron von Curland), Militsch (Graf Malzahn), Ober-Beuthen (Graf Henkel von Donnersmarck), Goschütz (Graf Reichenbach), Ratibor (Viktor Amadeus, Landgraf von Hessen, Herzog von Ratibor), Muskau (Fürst Pückler). Der erste Stand zählte demnach 8 Stimmen. Indem der Landtagsabschied [1]) von 1827 dem Herzog von Ratibor und dem Fürsten von Anhalt-Köthen-Pless Virilstimmen erteilte [2]), wuchs seine Stimmenzahl auf 10 an.

Die Fürsten genossen das Vorrecht, dass sie sich im Falle der Behinderung durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten lassen durften. Davon wurde gern Gebrauch gemacht. Die Standesherrn hatten diese Vergünstigung nicht. Die Folge war, dass sie nie vollzählig vertreten waren [3]). Ja, es kam vor, dass ihre drei Kuriatstimmen von zwei Standesherrn geführt wurden.

Während die Fürsten und Standesherrn persönlich auf dem Landtage erschienen, mussten sich die übrigen Stände naturgemäss durch Abgeordnete vertreten lassen. Der zweite Stand zählte auf dem ersten Landtage 36, der dritte 28, der vierte 14 Mitglieder; und nach den Abänderungen des ersten Landtagsabschiedes gestaltete sich das Stimmenverhältnis der Stände folgendermassen:

I.	Stand der Fürsten und Standesherrn	10	Stimmen
II.	„ „ Ritterschaft	36	„
III.	„ „ Städte	30	„
IV.	„ „ Landgemeinden [4])	16	„
	zusammen	92	Stimmen.

[1]) Vgl. darüber S. 31.

[2]) Ausserdem erhob er das Majorat Kienast des Grafen Schaffgotsch zur freien Standesherrschaft.

[3]) Fürst Pückler auf Muskau, der bekannte Verfasser der „Briefe eines Verstorbenen", hat überhaupt keinem Landtage beigewohnt

[4]) Dies sind die offiziellen Bezeichnungen für die Stände, wie sie die Verfügung vom 13. Oktober 1826 festsetzte. Akten des Landeshauses in Breslau I 49 vol. III.

Ganz unverhältnismässig erscheint der zweite Stand bevorzugt. Die wenigen tausend Rittergutsbesitzer[1]) stellen für den Landtag die stärkste Partei. Die Städte haben weniger Abgeordnete als sie trotz der Machtstellung, „welche die Bildung und die längst über das flache Land verbreiteten Kapitalkräfte der Städte in der neuen Gesellschaft behaupteten[2])“. Und die Bauern, die viel schwerere Steuerlasten trugen als die Ritterschaft[3]), besitzen noch nicht die Hälfte ihrer Abgeordneten.

Die praktischen Folgen dieser Bevorzugung des zweiten Standes mussten sich bei der Abstimmung bemerkbar machen. Es war von vornherein anzunehmen, dass die beiden ersten Stände zusammenstimmen würden; hatten sie doch beide dieselben Interessen, nämlich die des Grossgrundbesitzes. Sie zählten zusammen 46 Stimmen, genau so viel wie der dritte und vierte Stand. Nun war zu fast allen Beschlüssen $^2/_3$ Majorität[4]) erforderlich. Selbst wenn man annahm, dass die Bürger und Bauern zusammenhielten, so waren sie doch machtlos. Den oberen Ständen dagegen, die im Durchschnitt eine grössere Geschäftsgewandheit besassen, musste es viel leichter fallen, diesen oder jenen von der Gegenpartei auf ihre Seite zu ziehen, zumal man von der Mehrzahl der bäuerlichen Abgeordneten wenig allgemeine Kenntnis voraussetzen konnte. Freilich war den einzelnen Ständen ein gewisser Schutz gewährt durch das Recht der Sonderung in Teile (itio in partes). Sobald nämlich $^2/_3$ der Abgeordneten eines Standes sich durch einen Beschluss der Mehrheit verletzt glaubten, musste auf ihren Wunsch itio in partes eintreten. Die Stände verhandelten dann getrennt, und ihre

[1]) 6000 nennt eine Petition der Stadt Friedeberg vom Jahre 1845, die auf dem achten Landtage stärkere Vertretung des III. und IV. Standes verlangte. Landeshaus I 55 vol. III.

[2]) Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 244.

[3]) Ebenda S. 245.

[4]) Wurde bei „Propositionen“ keine $^2/_3$ Majorität erzielt, so musste „solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich vermerkt“ werden. (Gesetz vom 27. III. 1824 § 47) Petitionen ohne diese Majorität durften überhaupt nicht eingereicht werden.

Einzelgutachten wurden sämtlich dem Könige vorgelegt. Es ist aber klar, dass dies nur ein Hilfsmittel für den äussersten Notfall war, da es nur Spannung und Misstrauen unter den Ständen erzeugen musste. Im allgemeinen war das Uebergewicht der oberen Stände in den Verhandlungen gesichert.

„Das Grund-Eigenthum ist Bedingung der Standschaft", dieser Satz des Gesetzes vom 5. Juni 1823 ist einer der Hauptpfeiler der ständischen Einrichtung. Nur der Grundbesitzer kommt im Landtage zum Wort, nur er hat aktives und passives Wahlrecht Nicht jeder freilich ist wählbar. 10 Jahre lang muss er ununterbrochen im Besitze seines Grundstückes sein, ehe er dieser Ehre teilhaftig wird. Nur bei Vererbungen wird die Besitzzeit des Erblassers dem Erben angerechnet[1]). Der König behielt sich zwar Dispensation von dieser Bestimmung vor, aber, wenn er auch davon Gebrauch machte, so konnte das natürlich immer nur die Ausnahme sein.

Neben dem zehnjährigen Grundbesitz ist allgemeines Erfordernis für die Wahlbefähigung: Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, Vollendung des dreissigsten Lebensjahres und unbescholtener Ruf. Dazu kommen für die einzelnen Stände noch besondere Wahlbedingungen.

Wieder ist der zweite Stand dabei auffallend bevorzugt. Der Besitz eines Rittergutes[2]) genügt, um dem Besitzer die Wahlfähigkeit zu verschaffen. Ob er sein Gut selbst bewirtschaftet und darauf wohnt, ob er aufs äusserste verschuldet ist oder nicht, ist gleichgültig[3]). Der Städter, will er gewählt werden, muss nicht nur ein Grundstück in der Stadt besitzen, sondern ausserdem noch ein Gewerbe

---

[1]) Die Verordnung vom 2. Juni 1827 fügt in Art. VII hinzu, dass die Besitzzeit des Vaters dem Sohne auch dann zugerechnet werden soll, wenn der Vater sein Grundstück bei Lebzeiten an den Sohn abtritt.

[2]) Die Kennzeichen eines Rittergutes stellt die Verordnung vom 2. Juni 1827 (Art. IX) fest, nachdem sich der erste schlesische Landtag mit seiner Definition viel Mühe gegeben hatte.

[3]) Heinrich Wuttke, die schlesischen Stände Leipzig 1847 S. 121.

betreiben oder Magistratsperson sein. Für den Gewerbetreibenden darf der Kapitalswert von Grundbesitz und Gewerbe zusammen nicht unter einen bestimmten Betrag[1]) heruntergehen. Gibt der städtische Grundbesitzer sein Gewerbe oder seinen Magistratsposten auf, so verliert er die Wahlfähigkeit. Nur ausnahmsweise wurde bei der ersten Wahl gestattet, auch Magistratspersonen zu wählen, die nicht mit städtischen Grundstücken angesessen waren[2]). Im vierten Stande endlich wird neben einer gewissen Grösse des Bauerngutes verlangt, dass der Besitzer es nicht allein selbst bewirtschafte, sondern dass diese Tätigkeit sein Hauptgewerbe bilde.

Schon im dritten Stande musste es bei diesen schweren Bedingungen mitunter nicht leicht sein, die geeigneten Männer für die Wahl zu finden. Noch schlimmer aber war der vierte Stand daran. Im zehnten Wahlbezirk, der vier Kreise umfasste, gab es bei der ersten Wahl nicht mehr als sieben Besitzer, deren Güter der vorgeschriebenen Grundsteuer von 12 Tlrn.[3]) unterlagen. Da ihnen allen aber andere Erfordernisse fehlten, so hatte der Bezirk nicht einen einzigen wählbaren Bauern[4]), und die Dispensation des Königs war notwendig, damit sein vierter Stand nicht gänzlich unvertreten blieb. In andern oberschlesischen Kreisen stand es nur wenig besser.

Als die ständischen Gesetze erschienen, da frohlockte der berüchtigte Schmalz, dass die „sogenannten ausgezeich-

---

[1]) Nach Art. X der Verordnung vom 2. Juni 1827 beträgt er 10 000, 4000 oder 2000 Rtlr., je nach der Grösse der Städte. In der Oberlausitz ist die Summe niedriger.

[2]) Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 30. Dezember 1824 im Amtsblatt der Breslauer Regierung 1825 S. 15.

[3]) Die Verordnung vom 2. Juni 1827 (Art. XI) setzte diesen Betrag für neun Kreise auf 6 Rtlr. herab. In der Oberlausitz musste der Grundbesitz mindestens eine Grösse von 50 Berliner Scheffeln Aussaat haben.

[4]) Vgl. die Berichte der Landräte an den Oberpräsidenten darüber und des Oberpräsidenten an das Staatsministerium, sämtlich im Staatsarchiv Rep. 200b No. I vol. IV und V.

neten Köpfe“ vom Landtage fern gehalten wurden[1]). In der Tat hätten zahlreiche Staatsbürger nicht besser ausgeschlossen werden können. Der Beamte und Gelehrte konnte unmöglich die schweren Wahlbedingungen erfüllen, falls er nicht ein Rittergut besass. Der Beamte bedurfte ausserdem noch besonderer Beurlaubung, die ihm, wie es vorkam, verweigert werden konnte. Die Verordnung vom 2. Juni 1827 bestimmte dazu auf Vorschlag des ersten schlesischen Landtages, dass die Ausübung des Amtes eines Arztes und Justizkommissars (Rechtsanwalts) nicht als Gewerbebetrieb anzusehen sei. Gerade die Kreise also, wo die liberalen Ideen am ehesten Eingang fanden, hatten die geringste Möglichkeit, in den Landtag gewählt zu werden.

Und wie einseitig waren endlich die Wahlbedingungen! Der ländliche Gewerbetreibende z. B war weder wahlberechtigt noch wählbar, mochte er auch alle Bedingungen erfüllen, die ihm in der Stadt die Wahlfähigkeit verschafft hätten. Ja selbst dem bedeutendsten Fabrikbesitzer ging es nicht besser, wenn er sein Grundstück nicht in der Stadt besass. Nur der zehnjährige Besitz eines Rittergutes konnte ihm die Möglichkeit verschaffen, im zweiten Stande gewählt zu werden.

Die Wahlen finden auf sechs Jahre statt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten aus, — das erste Mal durchs Loos — und neue werden gewählt[2]). Das Wahlrecht muss persönlich ausgeübt werden. Die Bedingungen dafür sind denen der Wählbarkeit ähnlich; nur dass hier nicht zehnjähriger, sondern überhaupt eigentüm-

---

[1]) Ansicht der ständischen Verfassung der preussischen Monarchie von E. F. d. V. (Schmalz) Berlin 1823 S. 40; vgl. auch Wuttke a. a. O. S. 108 ff.

[2]) C. Bornhak in seiner Geschichte des Preuss. Verwaltungsrechts Bd. III. S. 93 schreibt: „Die Wahl erfolgte auf 6 Jahre derart, dass jährlich ein Drittel der Gewählten ausschied.“ Diese Angabe ist falsch. Die Bestimmungen für alle Provinzen lauten hier gleich, und zwar wie oben angegeben.

licher Besitz ohne Rücksicht auf die Grösse notwendig ist und die Vollendung des 24. Lebensjahres genügt.

Alle Wahlen bedürfen der Bestätigung des Königs. Sie stehen zunächst unter der Aufsicht des Landrats. Das Prinzip des Grundbesitzes ist soweit festgehalten, dass bei denjenigen Wahlen, wo mehrere Kreise vereinigt sind[1]), dem ältesten mit einem Rittergute angesessenen Landrate die Leitung gebührt.

In den Städten üben die Stadtverordneten[2]) die Wahl aus. Damit ist freilich zum Teil mit dem Hauptgrundsatze des Ständegesetzes, welches auf der Forderung des Grundeigentums aufgebaut ist, gebrochen; denn die Stadtverordneten brauchen nur zu zwei Dritteln aus Grundbesitzern zu bestehen[3]). Das Gesetz unterscheidet Städte mit Virilstimmen, solche mit alternierenden und mit Kollektivstimmen. Breslau stellt drei Abgeordnete, Görlitz zwei, einige mittlere Städte je einen, etliche besitzen zu zweien eine Stimme, die sie abwechselnd führen. Die Masse der kleineren Städte ist in Gruppen geteilt zur (indirekten) Wahl je eines Abgeordneten.

Für die Wahl der ritterschaftlichen und bäuerlichen Abgeordneten sind 13 Wahlbezirke gebildet, die aus je drei bis fünf Kreisen bestehen. Jeder hat eine bestimmte Zahl von Abgeordneten und Stellvertretern zu wählen[4]). Im zweiten Stande treten die Rittergutsbesitzer eines Bezirks zusammen und wählen ihre Abgeordneten direkt. Im vierten Stande ist das direkte Verfahren nicht möglich. Deshalb stellen die Wahlberechtigten in den einzelnen Gemeinden

---

[1]) Vgl. das Folgende.

[2]) Genauer diejenigen, welche den Magistrat wählen. Wenn, wie in einigen Städten der Oberlausitz, die Bestellung der Magistratsmitglieder einem Dominium oder anderen Berechtigten zusteht, wählen die mit Grundeigentum angesessenen Bürger.

[3]) § 85 der Städteordnung

[4]) Die Angabe Bornhaks a. a. O. Bd. III. S. 93, dass die ritterschaftlichen Abgeordneten „auf den Kreistagen“ gewählt würden, trifft für die grössere Hälfte der Provinzen nicht zu.

zunächst Ortswähler auf, diese wählen Bezirkswähler[1]) und die letzteren erst die Abgeordneten[2]).

Ueber das Verfahren bei der Wahl selbst bestanden keine bestimmten Vorschriften. Fragen nach offener oder geheimer Wahl, die heute ein so grosses Interesse erregen, mass man offenbar damals in Preussen wenig Bedeutung bei. Der Oberpräsident v. Schönberg hielt die Wahlform für eine ganz einfache Sache: Jeder Wähler schreibe den Namen seines Kandidaten auf einen Zettel, wer die meisten Stimmen habe, sei bei sonstiger Qualifikation gewählt[3]). Es leuchtet ein, wie roh dieses Verfahren ist. Trotzdem scheint man es überall im zweiten und vierten Stande angewendet zu haben[4]). Es störte auch nicht, wenn man damit keine absolute Majorität erzielte. So wurde Graf Anton v. Magnis mit 10 von 30 Stimmen zum Stellvertreter gewählt[5]); der Erbscholtiseibesitzer Pucher gar galt als gewählt und wurde auch bestätigt, obwohl er in einer Versammlung von 17 Bezirkswählern nicht mehr als vier Stimmen erhalten hatte[6]). Erst das Reglement vom 22. Juni 1842[7]) ordnete das Wahlverfahren.

In den ersten sechs Jahren wurden die Stände dem Versprechen des Königs gemäss alle zwei Jahre berufen, in

---

[1]) Es gab deren im ganzen 230 nach einem Schreiben des Oberpräsidenten Merckel an den Freiherrn v. Kloch vom 1. II. 1825. Staatsarchiv Rep. 200b. No. V vol. III.

[2]) Das Vorangehende ist nach den provisorischen Festsetzungen für den ersten Landtag entgültig geregelt durch die Verordnung vom 2. Juni 1827.

[3]) So antwortete er dem anfragenden Landratsamt Glatz. Staatsarchiv Rep. 200b. No. I vol. I.

[4]) Vgl. Merckels Bericht an das Staatsministerium über die Wahlen. Staatsarchiv Rep. 200b. No. I vol. V. Die Stadtverordneten hatten ein anderes Verfahren.

[5]) Protokoll der ritterschaftlichen Wahl im Glatzer Wahlbezirk vom 1. III. 1825. Staatsarchiv Rep. 200b. No. I vol. II.

[6]) Merckels Bericht an das Staatsministerium über die Wahlen.

[7]) Abgedruckt bei H. Simon, die ständische Verfassung von Schlesien S. 37ff.

den letzten zehn Jahren seiner Regierung von drei zu drei Jahren [1]). Das Recht der periodischen Einberufung erhielten sie erst 1841 durch Friedrich Wilhelm IV.[2]). Die Dauer der Verhandlungen war zunächst unbestimmt, sie wurde jedesmal vom Könige festgesetzt. Eine Kabinettsordre vom 22. Dezember 1832[3]) bestimmte als Regel 4 Wochen, Verlängerungen bis zu einer Woche durfte der Landtagskommissar gestatten, grössere nur der König. Da die Stände nie zur bestimmten Zeit fertig wurden, mussten die Landtage stets verlängert werden.

Der Geschäftsgang des Landtags wurde durch die §§ 39 bis 51 des Gesetzes vom 27. März 1824 und eine sie ergänzende Geschäftsordnung[4]) geregelt, die vom Landtagsmarschall vorgelegt und von den Ständen einstimmig angenommen wurde.

Mit Ausnahme der Fürsten und Standesherrn sind danach die Landtagsmitglieder verpflichtet, zu den Sitzungen zu erscheinen. Ist ein Abgeordneter längere Zeit an der Teilnahme verhindert, so wird sein Stellvertreter einberufen. Drei Viertel der Gesamtheit müssen zur Fassung giltiger Beschlüsse anwesend sein. Alle Verhandlungsgegenstände werden zunächst vom Zentralausschuss begutachtet, ehe sie zur Vorverhandlung ins Plenum kommen. Sodann werden sie von den dafür gebildeten Ausschüssen für die Hauptverhandlung vorbereitet.

---

[1]) In einer Kabinettsordre an das Staatsministerium vom 31. März 1832 (Staatsarchiv Rep. 200b. No. XXVI) gab der König seine Absicht kund, dass er künftig die Landtage alle 3 Jahre berufen wolle, es sich aber vorbehalte, nötigenfalls einen Landtag auszusetzen oder einen ausserordentlichen einzuberufen. Falls es ratsam erschien, eine „Proposition“ den Ständen schon vor Eröffnung des Landtages zwecks gründlicher Vorbereitung mitzuteilen, so sollte das geschehen dürfen, doch nur ausnahmsweise und mit seiner Zustimmung.

[2]) Im Propositionsdekret für den sechsten Landtag, abgedruckt in den „Verhandlungen des sechsten Provinzial-Land-Tages des Herzogthums Schlesien“ . . .

[3]) Landeshaus I 51 vol. I.

[4]) Breslauer Stadtarchiv, Akten 9. 3. 9.

An der Spitze des Landtags steht ein vom Könige auf Vorschlag des Kommissars ernannter Landtagsmarschall. Er wird gesetzlich aus dem ersten oder zweiten Stande genommen. Seine Befugnisse sind weitgehend und ermöglichen es ihm, auf die Verhandlungen einen bedeutenden Einfluss zu gewinnen. Seinen Anordnungen ist zunächst alles überlassen, was die Ruhe und Ordnung betrifft. Er beruft die Versammlungen und leitet sie. Zu seiner Unterstützung wählt er sich aus den Mitgliedern der Versammlung ein Sekretariat [1]). Er ernennt die Direktoren der Ausschüsse ebenso wie deren Mitglieder und teilt ihnen die Gegenstände zu, die sie vorzubereiten haben. Nur soweit ist er gebunden, als er das Stimmenverhältnis der Stände auch hier wahren muss und die Direktoren nur dem ersten oder zweiten Stande angehören dürfen. Endlich bestimmt er die Reihenfolge, in der die einzelnen Gegenstände zur Verhandlung kommen. Der Landtag hat keine Macht über ihn; nur dem Könige ist er Rechenschaft schuldig. So steht er geradezu als Beauftrager der Krone über den Ständen.

Es war ein grosser Nachteil für die Provinziallandtage, dass ihnen ein genügender Zusammenhang mit der Regierung fehlte. Nur durch die Vermittelung des Landtagskommissars trat diese mit ihnen in Verbindung. Auch eine Immediatkommission, die in Berlin unter dem Vorsitze des Kronprinzen eingerichtet war und dem Könige in ständischen Angelegenheiten zur Seite stand, verkehrte mit den Landtagen nur durch den Kommissar.

Dieser wird vom Könige ernannt. An ihn wenden sich die Stände um jede Auskunft, die er ihnen bereitwillig zu erteilen gehalten ist. Bei den Wahlen hat er die Oberleitung. Er eröffnet den Landtag und schliesst ihn, empfängt die Gutachten der Stände und reicht sie, mit seinen eignen Gutachten begleitet, dem Könige ein. Den Verhandlungen aber wohnt er nicht bei; nur zu besonderen mündlichen

[1]) Dieses führt u. a. die Protokolle.

Eröffnungen kann er den Eintritt verlangen oder auch Deputationen der Stände zu sich entbieten.

So fehlte hier „der beste Inhalt deutscher Landtagsverhandlungen, der unmittelbare Gedankenaustausch zwischen Regierung und Ständen[1])“. Erst nach dem Schlusse des Landtags, und zwar gewöhnlich geraume Zeit später, gab der König seine Entscheidung über die ständischen Gutachten in den Landtagsabschieden bekannt[2]).

Der schlesische Provinziallandtag besass in der Person des Oberpräsidenten Merckel[3]) einen ganz ausgezeichneten Landtagskommissar und behielt ihn bis zur Berufung des vereinigten Landtags. Merckel hatte an hervorragender Stelle an der Erneuerung Preussens mitgearbeitet. Er betrachtete, wie aus seinen Gutachten über die ständischen Arbeiten hervorgeht, die Gesetze der Reformzeit als den Grundpfeiler der Monarchie, an dem man ohne Nachteil für den Staat nicht rütteln dürfe. 1813 hatte er sich ein grosses Verdienst erworben, indem er durch die Erklärung, für hinreichende Verpflegung zu sorgen, den Rückzug der Russen über die Oder verhinderte[4]). Im Jahre 1816 wurde er Oberpräsident von Schlesien, schon 1820 aber trat er zurück, weil ihm die Oberaufsicht über die Gymnasien und Seminare entzogen wurde. 1825 übernahm er sein Amt zum zweiten Male und behielt es nunmehr volle 20 Jahre zum Segen der Provinz. Während der Anfänge Friedrich Wilhelms IV.

---

[1]) Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 366.

[2]) Sie sind gedruckt im Anschlusse an die nachher zu erwähnenden Uebersichten über die Verhandlungen.

[3]) Die Einleitung zur ersten Wahl traf der Oberpräsident von Schönberg, und zwar von Berlin aus. Als er zum Ministerialdirektor in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ernannt wurde. (vgl. seine Bekanntmachung in der Breslauer Zeitung 1825 No. 113) ward der Minister v. Bülow sein Nachfolger (vgl. die Allg. Deutsche Biographie). Dieser starb nach wenigen Wochen, und nun wurde, noch vor Eröffnung des ersten Landtages, Merckel Oberpräsident und Landtagskommissar. Ueber ihn vgl. Otto Linke, Friedrich Theodor von Merckel im Dienste fürs Vaterland, Bd. I. Breslau 1907.

[4]) G. Kaufmann a. a. O. S. 289.

wusste er sich seine Unabhängigkeit gegen „die beengenden Maassregeln der Staatsregierung“ zu wahren, wurde aber gerade dadurch missliebig und erhielt 1845 den Abschied[1]). Im folgenden Jahre starb er. Den Landtagen brachte Merckel reges Interesse entgegen; besonders dem dritten und vierten Stande trat der Breslauer Kaufmannssohn wohlwollend gegenüber. Der König erkannte seine Tätigkeit an. Als er ihm 1828 auf Wunsch der Provinzialstände den Adel verlieh, betonte er besonders seine „zweckmässige Leitung“ des schwierigen zweiten Provinziallandtages[2]).

Von der Oeffentlichkeit war der Landtag ganz abgeschlossen. Weder mit den übrigen Provinzialständen noch mit den Kommunen oder den Kreisständen durfte er irgend welche Verbindungen unterhalten. Die Verhandlungen waren geheim. Auf dem ersten Landtage erinnerte der Marschall in höherem Auftrage ausdrücklich daran, dass das Bekanntwerden der Gesetzentwürfe und dergl. sorgsam zu verhüten sei[3]). Dürftige Uebersichten[4]) verkündeten, was die Stände

---

[1]) Das Vorangehende nach dem Artikel Th. v. Merckel von Wippermann in der Allg. Deutschen Biographie.

[2]) Abschrift der Königl. Kabinettsordre vom 10. April 1828 im Staatsarchiv Rep. 200b. No. XIV.

[3]) Protokoll der XIV. Sitzung. — Die Protokolle der Verhandlungen des ersten Landtags befinden sich, um dies ein für alle Mal zu erwähnen, im Original in den Akten des Landeshauses I 48 vol. I—III und in beglaubigter Abschrift in den Akten des Landtagskommissars, Staatsarchiv Rep 200b No. VIII. Sie sind leider so allgemein gehalten, dass sich aus ihnen nur schwer ein klares Bild von den Verhandlungen gewinnen lässt. Die bereits erwähnten zahlreichen Separatvota bilden deshalb eine willkommene Ergänzung. Angefertigt sind sie in der Weise, dass der Protokollführer sich während der Verhandlungen Notizen machte und danach die Ausarbeitung vornahm. Am Beginn der Sitzung wurde jedesmal das Protokoll der vorhergehenden verlesen, wobei Irrtümer berichtigt werden konnten.

[4]) Sie erschienen im Druck unter dem Titel: „Verhandlungen des . . . Provinzial-Land-Tages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.“ Beigegeben war der Landtagsabschied nebst event. ministeriellen Denkschriften zur Begründung des Bescheides. Seit dem vierten Landtage 1833 kam

geleistet hatten. Sie wurden vom Marschall oder einem von ihm Beauftragten verfasst und mussten vor der Veröffentlichung dem Könige vorgelegt werden. Nur die Ergebnisse der Verhandlungen wurden darin mitgeteilt. Als der Entwurf des Marschalls das erste Mal auch diejenigen Punkte hervorhob, wo keine Einigung der Stände erfolgt war, wurden sie ihm gestrichen. Aus den beiden politischen Zeitungen Breslaus, der Schlesischen und Breslauer Zeitung, erfuhr man bis in den Anfang der vierziger Jahre über die Verhandlungen des Landtags garnichts[1]). Was sie überhaupt über den schlesischen Landtag brachten, war etwa ein Verzeichnis der Abgeordneten, ein paar amtliche Verfügungen, die sie dem Amtsblatt entnahmen, etliche Mitteilungen aus dem Landtagsabschiede und regelmässig ein nichtssagender Artikel über Eröffnung und Schluss des Landtages, der aus dem Büreau des Oberpräsidenten stammte[2]). Dazu kamen einige allgemeine Aufsätze, welche die Vorteile der provinzialständischen Einrichtung hervorzuheben pflegten und sämtlich fremden Zeitungen entlehnt waren[3]). Nur in den „Schlesischen Provinzialblättern“ erschien mitunter ein selbständiger Artikel über die Provinzialstände[4]).

---

ein Verzeichnis der Abgeordneten hinzu, seit 1841 wurden statt der Uebersichten die Gutachten und Adressen des Landtags an den König abgedruckt.

[1]) Das Buch von Leonhard Müller, die Breslauer politische Presse von 1742—1861, Breslau 1908, bietet deshalb für die Kenntnis der Landtage nichts.

[2]) Konzepte dazu und zu den Begleitschreiben an die Redaktionen sind in den Akten des Landtagskommissars noch erhalten.

[3]) So brachten beide am 20. März 1837 einen ausführlichen Aufsatz „Ueber die preussischen Provinzial-Landtage“, den sie nach der Spenerschen Zeitung abgedruckt hatten. Dieser Aufsatz hatte dem Minister von Rochow vor dem Druck vorgelegen und war von ihm „bei der guten Tendenz desselben und der darin enthaltenen richtigen Darstellung des Thatsächlichen“ von ihm „approbiert“ worden. Er veranlasste, dass er in den Provinzialzeitungen verbreitet wurde. Rochow an Merckel den 15. März 1837. Staatsarchiv Rep. 200b No. XXXVII.

[4]) Die „Schlesische Chronik“, die seit 1836 als Beiblatt der Breslauer Zeitung erschien, brachte ebenfalls noch unter Friedrich

Die Provinz erfuhr also fast garnichts von der Tätigkeit ihres Landtages, für den sie jedesmal 15—18000 Tlr. aufbringen musste[1]. Bitter schrieben deshalb der Magistrat und die Stadtverordneten von Freystadt im Jahre 1827 an Merckel[2]: „Wir (würden) nicht einmal wissen, dass ein . . . Landtag wirklich stattgefunden habe, wenn uns nicht schon längst durch die vorgesetzte Kgl. Regierung ein Kosten-Beytrag für hiesige Stadt und Kämmerey . . . hierzu abgefordert worden wäre."

Zunächst jedoch nahm die öffentliche Meinung die Provinzialstände günstig auf. Der Gedanke der Einrichtung von Reichsständen hatte wohl wie überhaupt in Preussen[3] so auch in Schlesien niemals tiefere Wurzel gefasst. Dass der König sein Versprechen erfüllen werde, daran, so scheint es, zweifelte man nicht[4]; aber man wartete in Geduld und freute sich indessen der verliehenen Provinzialstände[5]. Von

---

Wilhelm III. einige, wie es scheint, selbständige Artikel, aber weniger als die Provinzialblätter. Sogleich in der zweiten Nummer (1836 No. 2 vom 5. Januar) befindet sich ein Aufsatz „Ueber die Teilnahme am öffentlichen Leben." Er beklagt die geringe Teilnahme, die man den Landtagen entgegenbringe und hebt andrerseits deren Nutzen hervor, indem sie den Gemeinsinn erweckten, zur „gegenseitigen Erkennung und Entwicklung geistiger Kräfte" dienten, Gesetzeskunde verbreiteten, und somit „als Bildungsanstalt für höhere Oeffentlichkeit" wirkten.

[1]) An Diäten für die Abgeordneten und an Bureaukosten. Vgl. S. 44 und die Kostenzusammenstellungen für die einzelnen Landtage Staatsarchiv, Rep. 200b No. XVIII, No. XXV, No. XXXIII u. a.

[2]) Am 10. II. 1827. Staatsarchiv Rep. 200b No. VII.

[3]) Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 364.

[4]) Vgl. z. B. in den „Schlesischen Provinzialblättern" 1825 S. 23 ff. den Aufsatz „Ueber unsere ständische Verfassung." Von einem Wahlmanne.

[5]) Auch in den andern Provinzen erweckte die neue Einrichtung Teilnahme, wie die rege Beteiligung an den ersten Wahlen (Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 365) zeigt, besonders aber in Preussen. Th. v. Schön berichtet darüber in seiner Selbstbiographie (Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Th. v. Schön Bd. III. S. 83/84): „Seit dem Friedensfeste hatte kein Ereignis so viel Freude bereitet, als die Institution der Landtage in Preussen. Die

ihnen hoffte man grosse Dinge. Viel hatte man damals zu klagen, über den Tiefstand der Landwirtschaft, die schweren Steuerlasten und anderes mehr. Wenn der Provinziallandtag dem Könige die Not des Landes vortrug, dann schien alles gut zu werden. Glaubte man doch unter den Landleuten sogar, dass der väterlich geliebte König nur von der schlimmen Lage, in der sich „seine Kinder [1])“ befanden, zu hören brauche, um ihnen zu helfen.

So wartete man vielfach mit Spannung auf den Zusammentritt des ersten Landtags. Bei der Wahl im Ratiborer Wahlkreise äusserten die Abgeordneten aller Stände den Wunsch, ihn möglichst bald eröffnet zu sehen, „indem die Hoffnungen, welche durch die neue ständische Einrichtung erweckt werden, gross und gerecht sind [2]).“ Die „Schlesischen Provinzialblätter“ begrüssten die Landtage in überschwänglicher Weise:

„Ein neues Morgenroth fängt an zu tagen,
Was hier gesä't, soll reiche Früchte tragen [3]).

Und in derselben Zeitschrift schrieb ein Herr v. G., der von den Provinzialständen Befreiung der Landwirtschaft

würdigsten Männer drängten sich dazu, Mitglieder zu werden. Man sah die Unvollkommenheit der Repräsentationen, welche in abgesonderten Provinziallandtagen liegt. Man sah die Unvollkommenheit der Zusammensetzung der Landtage, wo von der einen Seite Stände repräsentirt werden sollten und doch der erste Stand nicht auf den Adel beschränkt werden sollte. Man nannte die Versammlung ständisch, obgleich von Kirche und Schule dabei nicht die Rede war, und sogar das Bürgertum nicht gelten sollte, wenn nicht Grundbesitz damit verbunden war. Die Basis des Grundbesitzes zeigte, dass dieser Repräsentation keine klare Einsicht in die Sache zum Grunde lag. Aber man sah die Provinziallandtage als die Grundlage eines besseren Zustandes an, welcher sich notwendig daraus entwickeln müsse.“

[1]) Diesen Ausdruck brauchen die bäuerlichen Abgeordneten in einem Separatvotum auf dem ersten Landtage vom 18. Dezember 1825. Landeshaus I 51 vol. III.

[2]) Bericht des Ratiborer Landrats von Wrochem an Schönberg vom 12. III. 1825. Staatsarchiv Rep. 200b No. I. vol I.

[3]) 1825 Bd. II. S. 307 f.

aus ihrer Bedrängnis erwartete[1]): „Wie die Mannschaft eines leck gewordenen und seinem Untergange entgegenschwankenden Schiffes . . . den gespannten Blick haftet auf die . . . Vorgebirge nahen Landes . . . , so blickt jetzt mit dankbarer Anerkennung der Vaterlandsliebe seines Herrschers, der Grundbesitzer Schlesiens auf die ihm durch Dessen Huld verliehene Provinzial-Stände-Verfassung.

. . . Sie wird es führen zum rettenden Land unser fast geborstenes Fahrzeug, sie wird uns retten, . . . diese von uns vielleicht nicht genügend erkannte, und deshalb vielleicht nicht genügend gewürdigte Institution. Sie muss uns retten, wenn wir selbst es nur wollen . . .“! Das waren freilich übertriebene Hoffnungen, wenn man die bescheidenen Befugnisse der Stände betrachtet. Mit Recht warnte der Breslauer Bürgermeister Menzel in der Stadtverordnetenversammlung vor der Wahl[2]): „Erwarten Sie übrigens, meine Herren, von dieser neuen Staats-Institution und von denen, die in ihr wirksam sein werden, keine plötzliche Hinwegräumung alles dessen, was Sie und Ihre Mitbürger gegenwärtig drückt; aber vertrauen Sie dagegen der Einsicht und dem Vaterherzen des wohlwollenden Monarchen, dem Sie alle Treue und Gehorsam geschworen, und halten Sie fest an dem unwandelbaren Erfahrungssatze: dass langsam alles besser reift.“

Bald sollte ein Umschlag in der öffentlichen Meinung eintreten.

Zweiter Teil.

Der erste Schlesische Provinziallandtag.

A. Allgemeines.

Am 2. Oktober 1825 wurde der erste Schlesische Provinziallandtag nach gehaltenem Gottesdienst durch den Landtagskommissar Merckel feierlich eröffnet. Zum Landtags-

[1]) 1825 Bd. I. S. 386 ff.

[2]) Stadtarchiv, Akten 9. 3. 8. vol I.

marschall war Fürst Heinrich von Anhalt-Köthen-Pless ernannt worden[1]). Die Wahlen waren im Anfange des Jahres erfolgt und hatten, soweit sich aus den erhaltenen Wahlprotokollen ersehen lässt, ziemlich rege Beteiligung gefunden[2]).

Der vierte Stand war grösstenteils durch Scholzen vertreten[3]). Obwohl diese wie die übrigen bäuerlichen Abgeordneten dem gebildetsten Teile des Standes angehörten, so besassen sie doch in vielen Dingen zu wenig Kenntnisse und Erfahrung, so dass sie sich von gewandten Rednern oftmals leicht überzeugen liessen[4]). Dazu kam, dass ihnen offenbar meist die nötige Schulung fehlte, um in der Debatte eine Rolle zu spielen, und dass die Mehrzahl wohl auch zu schüchtern war, als dass sie zu grösseren Ausführungen das Wort ergriffen hätte. So tat sich im allgemeinen der vierte Stand in der Debatte wenig hervor.

Trotzdem bewahrte er sich eine anerkennenswerte Unabhängigkeit von den Rittergutsbesitzern. Es konnte für die Mitglieder des jüngsten aller Stände nicht leicht sein, diesen, die immer noch eine überragende Stellung auf dem flachen Lande einnahmen, nun als gleichberechtigte Abgeordnete entgegenzutreten und womöglich eine andere

---

[1]) Stellvertrer des Marschalls war Graf Sedlnitzky. Der Landtagskommissar hatte ausser diesen beiden noch vorgeschlagen: zum Marschall den Grafen Ferdinand von Stolberg-Wernigerode, den Grafen von Götzen und den Generallandschaftsdirektor Grafen von Dyhrn; zum Stellvertreter die Grafen Königsdorf und Wilhelm von Magnis.

[2]) Wir begegnen bereits einem Wahlaufruf, betitelt „Im März 1825“ und gewidmet den ritterschaftlichen Wählern. Er stammt von dem Grafen Pfeil auf Wildschütz, der ihn lithographisch vervielfältigt und namentlich adressiert versandte. Dieses sicherlich interessante Dokument ist mir nur bekannt geworden durch zwei Annoncen in der Schlesischen Zeitung (1825 No. 43 und 47), in denen die Grafen August v. Pfeil auf Nieder-Diersdorf und Ludwig v. Pfeil die Autorschaft ableugnen, während sich Graf Pfeil auf Wildschütz dazu bekennt.

[3]) Vgl. das Verzeichnis der Abgeordneten. Stadtarchiv Akten 9. 3. 9.

[4]) Die folgende Charakteristik will den Gesamteindruck schildern, den die einzelnen Stände nach dem Studium der einschlägigen Akten des Landeshauses und Staatsarchivs auf den Verfasser machten.

Meinung zu haben als sie. Sobald aber ihr Recht in Frage kam, scheuten sie sich nicht, es kräftig zu verteidigen. Sie taten es mit dem ganzen Trotze des Bauern. Da traten sie geschlossen auf und fühlten sich als Stand, mochten sich sonst ihre Meinungen noch so sehr zersplittern. Freilich nicht in der Debatte, aber in schriftlich eingereichten Gutachten[1]) kämpften sie wacker für ihre Ansprüche[2]).

Der dritte Stand auf dem Landtage, der Stand der Städte, war wenig einheitlich. Von einer bewussten, übereinstimmenden Politik des ganzen Standes war nicht die Rede. Vielleicht könnte man jedoch zwei Gruppen in ihm unterscheiden. Die erste bestand hauptsächlich aus den Abgeordneten der kleinen Städte, fast sämtlich Bürgermeistern oder andern Stadtbeamten. Hier sassen die Männer, die den Fortschritt vertraten (soweit man in dieser Zeit überhaupt von Fortschritt reden kann), u. a. die Bürgermeister Münnich aus Wünschelburg, Lindner aus Oberglogau, der Kaufmann Liebich aus Oels, der Kämmerer Sladzyk aus Gleiwitz, vor allem aber der Reichenbacher Bürgermeister Weidinger. Zur zweiten Gruppe gehörten besonders die Abgeordneten der grösseren Städte. Schon äusserlich unterschied sich diese Gruppe von der früheren dadurch, dass nur wenige Magistratspersonen sich in ihr befanden[3]). Hier waren die mehr konservativen Elemente des Standes anzutreffen.

Die gegebene Einteilung kann freilich nicht den Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben. Oft genug zeigten

---

[1]) Solche Separatvota, ein Zeichen unentwickelter parlamentarischer Formen, wurden von den Abgeordneten aller Stände in grosser Zahl eingereicht. Seit dem Anfange der vierziger Jahre verschwanden sie immer mehr.

[2]) Vgl. u. a. das in dem Abschnitt über die Landkommunal- und Kreisordnung mitgeteilte Separatvotum der Bauern.

[3]) Der erste Abgeordnete von Breslau, Bürgermeister Menzel, machte sich in den Debatten nur wenig bemerkbar. Dafür entfaltete er eine rege Tätigkeit als Mitglied des Sekretariats und Referent mehrerer Ausschüsse. Von ihm stammt u. a. die Schlussadresse des Landtags an den König.

die Abstimmungen ganz andere Gruppierungen. Es handelt sich hier eben nicht um Parteibildungen, sondern um ein mehr unbewusstes Zusammenstimmen einzelner Abgeordneten.

Die Städter waren die natürlichen Bundesgenossen der Bauern. Denn nicht mit den Grossgrundbesitzern hatte der vierte Stand gleiches Interesse, wie diese ihm öfters einzureden versuchten, sondern mit dem dritten Stande. Vorläufig freilich kam dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit den beiden Ständen kaum zum Bewusstsein; erst in den vierziger Jahren sollte eine planmässige Verbindung zwischen ihnen stattfinden.

Die einzige wirkliche Partei mit bestimmten Zielen im Landtage bildeten die zwei ersten Stände. Beide waren durch ein doppeltes Interesse verbunden, das des Grossgrundbesitzes und das des Adels. Denn wenn auch im zweiten Stande der Adel nicht Bedingung war wie im ersten[1]), so gehörten ihm doch die ritterschaftlichen Abgeordneten fast durchweg an[2]).

Die beiden Stände zählten in ihren Reihen eine Anzahl tüchtiger, geschäftsgewandter Männer, wohlgeeignet, einen massgebenden Einfluss zu gewinnen. Einer der hervorragendsten unter ihnen war der frühere Präsident der aufgehobenen Reichenbacher Regierung, Freiherr von Lüttwitz[3]) auf Gorkau, ein starrer Konservativer, der auch als Schriftsteller auftrat. Wenige Jahre vorher hatte er ein Büchlein geschrieben „Ueber Freiheit und Unterordnung im Staate“[4]),

[1]) Gesetz vom 27. III. 1824 § 7.

[2]) Ein einziger, zeitweise zwei bürgerliche Rittergutsbesitzer waren auf dem Landtage anwesend. Gewählt waren im zweiten Stande zwei Abgeordnete und ein Stellvertreter, die nicht dem Adel angehörten.

[3]) Ernst Frh. v. Lüttwitz, geboren 1776 zu Breslau, trat 1794 in den preussischen Staatsdienst, wurde 1806 Kreisdirektor in den damals preussischen Gebieten von Ansbach und Bayreuth, 1807 Oberkriegskommissar, 1810 Regierungsrat, 1816 Chefpräsident der Regierung in Reichenbach. 1818 schied er aus dem Staatsdienste und lebte bis zu seinem Tode 1837 auf seinem Gute Gorkau Vgl. Vater, Sohn und Enkel v. Lüttwitz aus dem Hause Gorkau. Zobten 1887.

[4]) Schweidnitz 1821.

worin er auch seine Ansichten über Volksrepräsentation niederlegte. Es ist vielleicht nützlich, einige Punkte daraus hervorzuheben, welche die Anschauungen dieses Mannes kennzeichnen.

Lüttwitz wünscht die Einrichtung von ständisch gegliederten Versammlungen. Das Wort „Volks-Vertretung" ist ihm ein Greuel, da es ihn „immer unwillkürlich an Volks-Zertretung eines Robespierre" erinnert. Er fordert sowohl Provinzial- wie Reichsstände; die letzteren sollen aus jenen hervorgehen. Historische Erwägungen lassen ihn für die schlesische Provinzialversammlung neun Stände annehmen, nämlich 1) den Stand der kleinen Landgemeinden, 2) den dritten Bürgerstand (umfassend alle städtischen Bürger, die nicht in den übrigen Bürgerständen vertreten sind), 3) den der Bauerngemeinden, 4) den zweiten Bürgerstand (die Handwerkszünfte), 5) den der freien Gutsherrn, 6) den ersten Bürgerstand (die Kaufmannsinnungen), 7) den Erbstand des Adels[1]), 8) den einstigen Patrizierstand, 9) den Erbstand der Herzöge und Fürsten.

Den Stein-Hardenbergischen Reformen ist Lüttwitz nicht günstig gesinnt. Wenn er auch erklärt, dass „Rückschritte zum aufgehobenen Verhältniss der älteren Zeit nicht zulässig sind", so zeigen seine Ausführungen doch, wie sehr er sich die Zeiten des ancien régime zurückwünscht. Besonders schmerzlich empfindet er die Aufhebung des „alten Subditel-Verhältnisses", das, wie er aus Cäsar und Tacitus beweisen will, „über 2000 Jahre unter den Landbewohnern bestanden [hat] und so naturhistorisch geworden" ist.

In seiner Gegnerschaft gegen die Reformgesetze war Lüttwitz einig mit seinen Standesgenossen. Es waren unter ihnen noch dieselben Anschauungen lebendig, die unter den adligen Rittergutsbesitzern der Reformzeit selbst geherrscht hatten. Indem wir deshalb in der Einleitung zu unserer Darstellung die Bestrebungen und Ansichten des Adels jener

[1]) Gemeint sind die Besitzer der niederen Standesherrschaften und adligen Majorate.

Periode erörterten, haben wir gleichzeitig die Anschauungen des Adels in unserer Zeit, also auch unserer ritterschaftlichen Abgeordneten kennen gelernt. Jedoch müssen wir noch einen Punkt hinzufügen, der sicherlich mitbestimmend auf die Haltung der Rittergutsbesitzer gewirkt hat. Nicht lange vor der Eröffnung des Landtags, nachdem sich die Gutsbesitzer von den Folgen des Krieges kaum erholt hatten, war eine furchtbare Agrarkrisis hereingebrochen[1]). Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte fielen plötzlich gewaltig, die Güterpreise begannen rapid herabzugehen, und so griff bald ein allgemeiner Notstand unter den Landwirten ein. Viele adlige Familien waren damals gezwungen, ihre Güter für einen Spottpreis zu verkaufen, für andere Gutsbesitzer war die einzige Rettung die Schafzucht, welche damals gerade in Schlesien in Blüte stand. Unter diesen Verhältnissen trat der Landtag zusammen. Wir haben bereits eine Stimme angeführt[2]), die von ihm die Rettung der Gutsherrn vor dem drohenden Ruin erwartete. Diese Hoffnung mag nicht vereinzelt gewesen sein; jedenfalls wurden von den Abgeordneten des zweiten Standes bei jeder Gelegenheit Klagen über die Not der Landwirtschaft vorgebracht. Ihre besorgliche Lage aber ist sicherlich mit schuld gewesen, dass sie ihre Interessen so sehr in den Vordergrund stellten wie es tatsächlich geschehen ist.

Es waren übrigens nicht bloss die Rittergutsbesitzer, die sich in beständigen Klagen ergingen. Denn nicht der Adel allein war mit den neuen Verhältnissen unzufrieden, auch die Städter, welche sich von den Vorstellungen der alten Zunftverfassung noch nicht völlig freigemacht hatten, wünschten dies und jenes anders, und die Bauern hatten wenigstens über die neuen Steuern zu klagen. Die Beschwerden wurden in den Verhandlungen vorgebracht und auch in

[1]) Vgl. darüber Arnold Ucke, die Agrarkrisis in Preussen während der zwanziger Jahre dieses Jahrh. Dissert. Halle 1887, und Th. Frh. v. d. Goltz. Geschichte der deutschen Landwirtschaft Bd. II. Stuttg. u. Berlin 1903 S. 173.

[2]) S. 35.

den Gutachten des gesamten Landtags ausgesprochen. In der Schlussadresse an den König[1]) fassten die Stände ihre Klagen zusammen: „Denn warum sollten wir es verhehlen, dass mannigfache Not jeden Stand unseres Verbandes zu Boden drückt, und dass durch die seit dem Jahre 1807 vielleicht zu rasch erfolgte gänzliche Veränderung fast aller frühern seit Jahrhunderten bestandenen Verhältnisse und Institutionen manche Wunden geschlagen worden sind, die lange noch bluten, vielleicht niemals vernarben werden[2])".

Schon diese wenigen Worte, denen die Ehrfurcht vor dem Könige ihr massvolles Gepräge gegeben hat, lassen den Charakter der Stände erkennen. Von den liberalen Anschauungen, welche die meisten Gesetze der Reformzeit kennzeichnen, konnte in den Entwürfen des Landtags nicht mehr die Rede sein. Es kam hinzu, dass es auch an partikularistischen Bestrebungen nicht fehlte. Das Gesetz[3]) selbst beförderte sie. Wenn Gegenstände, die das Interesse eines der im ständischen Verbande begriffenen Landesteile berührten, von der Majorität abgelehnt wurden, so durften die Abgeordneten dieses Landesteils ihre Meinung dem Könige besonders vortragen, der ihnen für diesen Fall einen besonderen Bescheid versprach. Am wertvollsten erschien diese Bestimmung für die Oberlausitz, die erst seit 1815 zu Preussen gehörte und sich nur schwer an die neue Herrschaft gewöhnte. Ihre Abgeordneten traten nachdrücklich für die Interessen ihrer engeren Heimat ein. Nicht leicht liessen sie sich eine Gelegenheit entgehen, wo sie ihre besonderen Wünsche vorbringen

---

[1]) Landeshaus I 48 vol. III.

[2]) Merckel bemerkte dagegen in einem Berichte an den König vom 16. März 1826 (Staatsarchiv Rep. 200b. No. VII), „dass die Noth, welche jetzt das Land drückt, zunächst offenbar ganz andern als den von den Ständen angedeuteten Tatsachen beizumessen sein dürfte, und dass die Nachtheile, welche freilich jede Veränderung in den inneren Verhältnissen des Landes begleiten . . ., weit von den Vortheilen überwogen werden, welche die [neueren Gesetze] zur Folge gehabt haben und sich im Fortschritt der Zeit immer segensreicher entwickeln werden."

[3]) Gesetz vom 27. III. 1824 § 49.

konnten, ja sie arbeiteten wiederholt besondere Gesetzentwürfe aus, wenn diese auch nur in Kleinigkeiten von den schlesischen abwichen. Und die schlesischen Abgeordneten fanden das natürlich. Wenigstens erhoben sie keinen Widerspruch gegen dieses Verfahren, und so herrschte zwischen den Vertretern beider Landesteile die schönste Harmonie[1]).

B. Uebersicht über die Verhandlungsgegenstände.

I. Die Königlichen „Propositionen".

Zwölf Königliche „Propositionen" lagen dem Landtage zur Begutachtung vor, zu denen im Laufe der Verhandlungen noch zwei neue kamen. Sie betrafen z. T. Angelegenheiten des Staatslebens, wie sie gleich wichtig nie wieder den Ständen vorgelegt wurden. Andere waren nur von untergeordneter oder rein provinzieller Bedeutung. Diese letzteren übergeht unsere Betrachtung.

1. Das Ständegesetz.

Das Gesetz vom 27. März 1824, welches die Provinzialstände in Schlesien begründete, hatte über einige Punkte keine Bestimmungen getroffen. Eine vorläufige Verordnung hatte sie, wie bereits erwähnt, provisorisch für den ersten Landtag geregelt. Vor der endgültigen Entscheidung wünschte der König die Meinung des Landtages zu hören. Dieser sollte sein Gutachten darüber abgeben, „in wiefern die vorläufige Instruktion über die Verteilung der Landtags-Abgeordneten, den zur Standschaft befähigenden Besitz und die Diäten und Reisekosten der Deputierten, definitiv beizubehalten, oder ob, und welche Modifikationen nach den ört-

[1]) Nur einmal kam es zu einer kleinen Unstimmigkeit, als die schlesischen Abgeordneten merkten, dass die Oberlausitz im Verhältnis zu gut auf dem Landtage vertreten sei, und sich ihre Rechte auf Gleichstellung vorbehielten. Graf Schaffgotsch protestierte dagegen im Namen seiner oberlausitzischen Landsleute. Protokoll der IV. und V. Sitzung und Vorhandl. des I. Ausschusses vom 5. Oktober, Landesh. I No. 2.

lichen und besondern Verhältnissen der Provinz wünschenswerth seyn dürften[1])."

Die Verhandlungen des Landtags sind zum grossen Teil wenig bemerkenswert. Ueber die Zahlung von Diäten und Reisegeldern herrschte Einmütigkeit. Sie wurden auf drei Rtlr. für den Tag und 1 Rtlr. 15 Sgr. für die Meile festgesetzt, und zwar für die Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes[2]) gleich hoch, da „eine Verschiedenheit der Remunerationen der den Ständen gegeneinander angewiesenen Stellung, und dem gleichen Pflichtberuf nicht entsprechen würde, auch den Abgeordneten des vierten Standes, welche zur Beaufsichtigung ihrer Landwirthschaften keine Verwalter oder Vögte halten könnten, eine Entschädigung für die dadurch herbeigeführten Verluste und Versäumnisse zugebilligt werden müsste[3])". Die Regierung nahm das Prinzip der Gleichstellung der Stände an, setzte aber die Reisegelder auf 1 Rtr. 10 Sgr. herab[4]).

Eingehende Erörterungen veranlasste die Frage nach den Kriterien eines Rittergutes. Ausführliche Bestimmungen

---

[1]) Verhandlungen des ersten Provinziallandtages . . . S. 4. Die Grundbestimmungen des Gesetzes lagen fest. Der § 1 der Instruktion für den Landtagskommissar (Staatsarchiv Rep. 200b No. I vol. I) besagt darüber: „Es ist davon auszugehen, dass es lediglich Seine Majestät der König sind, Allerhöchst welche, um Ihren Unterthanen ein bleibendes Pfand Ihrer landesväterlichen Fürsorge und Vertrauens zu geben, aus Königlicher Macht und Vollkommenheit den verschiedenen Provinzen ihrer Monarchie eine landständische Einrichtung gewähren. Hiernach kann über die beyden erlassenen Gesetze keine weitere Diskussion unter den Ständen stattfinden, und wenn sich solche etwa äussern sollte, so hat der Commissar ihnen durch den Landtags-Marschall eröffnen zu lassen, dass eine jede Remonstration über die gesetzlich bereits ausgesprochenen Grundbestimmungen ohne Erfolg seyn werde."

[2]) Der I. Stand erhielt natürlich keine Diäten.

[3]) Verhandlungen u. s. w. S. 5. Der erste brandenburgische Landtag hatte den bäuerlichen Abgeordneten nur die Hälfte der ritterschaftlichen Tagegelder bewilligt. Treitschke, a. a. O. Bd. III. S. 373.

[4]) Gesetz vom 2. Juni 1827 Art XXI.

wurden über das Wahlverfahren entworfen, die aber im Landtagsabschied für unnötig erklärt wurden, „weil es in der Hauptsache darauf ankommt, dass das Wahlgeschäft ordnungsmässig betrieben werde," und dafür die Wahldirigenten und der Landtagskommissar zu sorgen hätten. Was die Wahlbefähigung betrifft, so wurde im vierten Stande für einige Kreise der Minimalsatz von 12 Tlrn. Grundsteuerertrag auf 6 Tlr. herabgesetzt, eine lobenswerte Bestimmung, die auch in die Verordnung vom 2. Juni 1827 überging [1]).

Lebendiger wurden die Beratungen, als der Antrag des Bürgermeisters Weidinger zur Verhandlung kam, der eine Stimmenverstärkung der beiden unteren Stände wünschte. Der erste und zweite Stand einerseits und der dritte und vierte Stand andrerseits hatten nach dem Gesetze vom 27. März 1824 gleiche Stimmenzahl. Indem nachträglich der erste Stand um zwei Stimmen vermehrt wurde, ward auch zahlenmässig das Uebergewicht der oberen Stände hergestellt. Weidingers Antrag wollte den Ausgleich herstellen. Die Regierung war — ohne Wissen des Landtags freilich — dem geneigt und sah einer Aeusserung der Stände darüber entgegen [2]). Weidinger brachte seinen Antrag zunächst im ersten Ausschusse vor, dem er angehörte und der die erste „Proposition" vorzubereiten hatte. Schon hier rief er einen schriftlichen Protest der Ausschussmitglieder des ersten und zweiten Standes hervor [3]). Im Plenum wurde er sofort von den Rittergutsbesitzern lebhaft bekämpft. Denn diese wollten sich des so leicht errungenen Vorteils nicht begeben. Was sie an Gründen vorbrachten [4]), war freilich nichts als Phrase: z. B. dass das Gesetz hauptsächlich eine angemessene Ver-

---

[1]) Vgl. S. 25 Anmerk. 3.

[2]) Instruktion f. d. Landtagskommissar § 2. Staatsarchiv Rep. 200b No. I vol. I.

[3]) Verhandlungen des I. Ausschusses, Landeshaus I No. 2; Eingabe der Abgeordneten des I. u. II. Standes im I. Ausschusse ebenda.

[4]) Protokoll der IV. Sitzung.

tretung des Gewerbes und des Landbaues beabsichtige, und dass wenigstens der vierte Stand, da er dem Landbau angehöre, in einer Verstärkung der Stimmen der Grossgrundbesitzer keine Gefahr erblicken dürfe; oder dass kein Abgeordneter sich bloss als solcher seines Standes fühlen dürfe, „sondern nur das Wohl des Ganzen im Auge haben müsse.“ Aber dies und einiges Pochen „auf den guten Geist der Herrn Abgeordneten III. und IV. Standes“ genügte, um diese zu blenden. Weidingers Antrag wurde gegen 5 Stimmen (3 Städter und 2 Bauern) abgelehnt. Der König aber stellte im Landtagsabschied das Gleichgewicht wieder her[1]).

Die oberlausitzischen Abgeordneten reichten einen besonderen Entwurf ein, ohne damit freilich Erfolg zu haben. Vielmehr wurde die Verordnung vom 2. Juni 1827, welche die „nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen“ regelte, für den gesamten ständischen Verband der Provinz Schlesien erlassen.

2. Die Städteordnung.

Die Steinsche Städteordnung war, so trefflich sie als Ganzes sich ausnahm, doch nicht frei von einzelnen Mängeln. Bei der Eile, mit der sie noch vor Steins Ausscheiden aus dem Amte fertiggestellt wurde, konnten gewisse Spuren „des Dranges und der Eile[2]),“ nicht ausbleiben. Deshalb ergingen schon von ihrer Einführung an zahlreiche „Deklarationen“ in Form von Königlichen Kabinettsordres, aber auch eine Menge von Ministerialreskripten, die das Gesetz „teils ausführten und auslegten, teils umdeuteten und abänderten[3]).“ Gerade das letztere geschah häufig genug. Es zeigte sich vielfach, namentlich nach den Befreiungskriegen, das Bestreben des absoluten Staates, die Selbständigkeit der „kleinen Republiken“ möglichst wieder zu unter-

[1]) Vgl. S. 22.

[2]) E. Meier a. a. O. S. 136.

[3]) Hugo Preuss, Die Entwicklung des Deutschen Städtewesens, Bd. I. Leipzig 1906. S. 280.

graben. Schon 1819 meinte Wilhelm von Humboldt, dass die Veränderungen, welche man an der Städteordnung durch die „unglaubliche Menge von Deklarationen“ vorgenommen habe, „wohl nicht alle mit dem Geist des Instituts übereinstimmend sein mögen[1]).“

Die Einzeldeklarationen konnten für die Dauer nicht genügen. Eine Revision der Städteordnung erschien um so dringender, als man das Gesetz auch in den neuen Provinzen einführen musste und „schon rein formal seine Ausdehnung in so fragwürdiger Gestalt auf neue Gebietsteile wenig ratsam erschien[2]).“ Zwar erst im Jahre 1831 erschien die „revidirte Städteordnung,“ aber schon lange vorher arbeitete man an der Revision. Als die ersten Provinziallandtage zusammentraten, wurden ihre Gutachten eingeholt.

Dem Propositionsdekret für den schlesischen Landtag legte der König „Vorschläge[3])“ über die verbesserungsbedürftigen Paragraphen bei, die den Ständen zum Anhalt bei den Beratungen dienen sollten. Sie zeigen bereits eine starke Annäherung an die revidierte Städteordnung.

Der Entwurf, den der mit dieser Aufgabe betraute VI. Ausschuss auf Grund der Regierungsvorschläge machte, näherte sich, wo er von ihnen abwich, meist wieder der Steinschen Städteordnung. Freilich sassen in der Kommission neben drei Abgeordneten der oberen Stände und drei bäuerlichen neun Städter, also fast ein Drittel des Standes, während gewöhnlich auch in den Ausschüssen das ständische Verhältnis gewahrt wurde. Die Städter aber hatten ihre Städteordnung liebgewonnen als „unschätzbares Kleinod.“ Beantragten doch einige, den König zu bitten, dass er sie ihnen ganz unverändert belasse[4]). Auch der

---

[1]) H. Wendt a. a. O. Bd. I. S. 73.

[2]) Preuss a. a. O. S. 314.

[3]) Stadtarchiv, Akten 9. 3. 9.

[4]) Protokoll der XII. Sitzung und Eingabe des Abgeordneten Liebich, mitunterzeichnet von Vater und Karl Schmidt, vom 10. Nov. Landeshaus I 48 vol. I. In der Eingabe heisst es u. a.: „Endlich ist aber in der Städteordnung der Zusammenhang aller einzelnen Be-

Gesamtlandtag erkannte an, dass die Städteordnung „die erfreulichsten Folgen im Ganzen gehabt hat," obwohl er nicht vergass, eine Reihe von Nachteilen hervorzuheben. In der Adresse an den König[1]) sprach er seine Meinung dahin aus, „dass es weder nothwendig noch wünschenswerth noch auch rathsam sei, andere Abänderungen und Modifikationen als solche, die mit dem Geiste und Zwecke derselben in strengstem Einklang stehen, eintreten zu lassen." Ueber den Geist und Zweck der Städteordnung freilich scheinen die Ansichten auseinander gegangen zu sein. Zwar was die inneren Verhältnisse der Stadtgemeinden betrifft, so nahm das Plenum die Vorschläge des Ausschusses grösstenteils fast einstimmig an. Als aber die Stellung der Regierung zu den Städten zur Sprache kam, fand sich schon häufiger Widerspruch, und als man gar die Verhältnisse der Mediatstädte erörterte, da stiessen die Gegensätze hart aufeinander.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen betrachten wir den Gesetzentwurf des Landtags[2]).

Jede Stadtgemeinde setzt sich aus Bürgern und Schutzverwandten zusammen.

Das Bürgerrecht ist nach den „Vorschlägen" auf die kommunalpolitischen Funktionen beschränkt. Es besteht in der Befugnis, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise an der städtischen Verwaltung teilzunehmen. Verpflichtet, es zu gewinnen, ist, wer ein Grundstück erwerben will, dessen Wert in kleinen Städten 400, in mittleren 600, in grossen 800 Tlr. übersteigt, ferner wer ein Gewerbe als zünftiger

---

stimmungen durch eine so strenge, von der Grundidee ausgehende, das Ganze belebende, überall durchgreifende und alles durchdringende Consequenz bedingt, und durchaus abhängig, dass es schon deshalb gewagt, wo nicht gefährlich erscheint, fremdartige Abänderungen rathsam zu finden, wodurch leicht jener innere und nothwendige Zusammenhang gestört und gefährdet werden kann."

[1]) Staatsarchiv Rep. 200b No. V. vol. V.

[2]) Stadtarchiv, Akten 9. 3. 9. Ebenda der Entwurf des Ausschusses.

Meister betreiben will oder, wo die Zunft aufgehoben ist, aus Fabrikation oder einem früher zünftigen Gewerbe 200 bez. 300 und 400 Tlr. jährliche Einnahme bezieht. Auch die Berechtigung, das Bürgerrecht zu erwerben, ist durch einen Zensus von bestimmter Höhe bedingt. Mit diesen Bestimmungen nähern sich die „Vorschläge“ der revidierten Städteordnung, welche ebenfalls mit dem Bürgerrecht nur die kommunalpolitischen Funktionen verknüpft und die Pflicht bezw. Berechtigung es zu erlangen, von einem bestimmten Einkommen abhängig macht. Die Steinsche Städteordnung dagegen verbindet mit dem Bürgerrecht einen ganz andern Begriff, nämlich die Befugnis, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke in der Stadt zu erwerben. Der Landtag entschied sich für die Steinsche Fassung. Damit machte er also das Recht, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke zu erwerben, von der Erlangung des Bürgerrechts abhängig, eine Bestimmung, die schon durch die Verordnung vom 25. August 1822 aufgehoben war[1]). Folgerichtig schloss er sich der Steinschen Städteordnung auch darin an, dass er weiblichen Personen das Bürgerrecht gewährte, während die „Vorschläge“ wie die revidierte Städteordnung bei den rein politischen Befugnissen, die sie damit verbanden, es nicht gestatteten.

Die Schutzverwandten haben zu allen städtischen Lasten und Pflichten und öffentlichen Anstalten, deren Vorteil sie mitgeniessen, zwei Drittel von dem beizutragen, was sie als Bürger beitragen müssten. Auch hierin schloss sich der Landtag an das bestehende Verhältnis an, wie es durch die Deklaration vom 11. Dezember 1809 geschaffen war. Zweifellos beging er damit einen Fehler. Denn diese Sonderbestimmung musste „geradezu wie eine Prämie auf die Nichterlangung des Bürgerrechts“ wirken[2]). Sie war geeignet, alle diejenigen, die es nicht zu erwerben brauchten, davon abzuhalten und sie demgemäss von der Beteiligung am kommunalen Leben auszuschalten.

[1]) E. Meier a. a. O. S. 319.
[2]) H. Wendt Bd. I. S. 83.

Jeder Bürger hat in der Regel auch das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten. Ausgeschlossen sind nur 1) Alle, die unfähig wären, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie es nicht schon hätten; 2) Magistratsmitglieder und andere Stadtbeamte während der Dauer ihres Amtes; 3) Bürger weiblichen Geschlechts; 4) unangesessene Bürger, deren reines Einkommen in grossen Städten noch nicht 300, in mittleren noch nicht 200, in kleinen noch nicht 150 Tlr. beträgt; 5) solche, denen das Stimmrecht zur Strafe entzogen ist[1]).

Zwei Drittel der Stadtverordneten müssen aus Hausbesitzern bestehen[2]). Wie bisher sind die Stimmfähigen auch wahlfähig; in den „Vorschlägen" dagegen und in der revidierten Städteordnung wird die Wahlfähigkeit an einen bestimmten Zensus geknüpft, der höher ist als der zur Erlangung des Bürgerrechts erforderliche. In ihnen ist auch die Stadtverordnetenversammlung beschränkt bezüglich der Wahl des Vorstehers und Protokollführers: aus drei von ihr vorgeschlagenen Kandidaten bestätigt die Regierung oder der Landrat zwei. Einige Rittergutsbesitzer traten lebhaft für diese Form ein; insbesondere suchte der Generallandschaftsdirektor Graf Dyhrn nachzuweisen, „wie es in den Staatsprinzipien liegen möchte, auf die Wahl der Vorsteher aller Korporationen einen Einfluss auszuüben[3])". Die Mehrheit aber entschied sich im Sinne der alten Städteordnung und liess der Versammlung das freie Wahlrecht. Nur wirkliche Staatsbeamte, praktizierende Justizkommissarien, Prediger und Lehrer sind ausgeschlossen. Die Zahl der Stadtverordneten wird herabgesetzt auf 9—18 für kleine, 18—36 für mittlere, 30—60 für grosse Städte. Sie sind die Vertreter der ganzen Gemeinde und handeln als solche vollkommen unabhängig; nur „das Gesetz und ihr Gewissen ist ihre Instruktion, ihre Wahl ist

[1]) Die „Vorschläge" setzen entsprechend ihrer Definition fest, dass das Bürgerrecht ruht, sobald der Bürger sein Grundstück oder Gewerbe aufgibt.

[2]) Nach der revidierten Städteordnung die Hälfte.

[3]) Protokoll der XV. Sitzung.

ihre Vollmacht[1])." Verantwortlich können sie nur werden bei ungebührlicher eigner Ausführung, bei Behinderung des Magistrats in der Ausführung und bei Unterlassung dessen, was ihnen das Gesetz und das allgemeine Wohl vorschreibt.

Das Magistratskollegium besteht nur aus Bürgern; wenn daher ein Mitglied desselben sein Bürgerrecht verliert, so verliert es auch sein Amt. Ueber die Zahl der Magistratsmitglieder bleiben die alten Bestimmungen bestehen. Die Regierung kann aber auf Antrag der Stadtverordneten die vorgeschriebene Zahl herabsetzen, falls man mit weniger ausreicht. Andrerseits hat sie das Recht, selbst gegen den Willen der Stadtverordneten in notwendigen Fällen neue Beamte anzustellen. Die Amtsdauer beträgt für die Oberbürgermeister und Bürgermeister[2]), die Syndici und die gelehrten Stadträte mit dem Stadtrat fürs Baufach 12 Jahre, für die übrigen Magistratsmitglieder 6 Jahre. Die Regierung kann es gestatten, wenn die Städte einen der erstgenannten Beamten aus besonderem Vertrauen auf Lebenszeit anzustellen wünschen. Solche lebenslänglich Angestellte haben nach eingetretener Dienstuntauglichkeit Anspruch auf eine Pension von zwei Dritteln ihres Gehalts bei mehr als zwölfjähriger Dienstzeit, der Hälfte bei kürzerer Dienstzeit[3]). Die Regierung ist ferner befugt, die „Qualifikation" der zu besoldeten Magistratsstellen Erwählten zu prüfen und hat endlich die Entscheidung darüber, ob diese neben ihrem Amte ein Gewerbe treiben dürfen.

---

[1]) Aus der Steinschen Städteordnung übernommen.

[2]) Nach der Steinschen Städteordnung werden beide auf 6 Jahre gewählt. Merckel (Gutachten an den König über Prop. V. Staatsarchiv Rep. 200 b No. V. vol. V.) will die Bürgermeister und Kämmerer auch nur auf 6 Jahre gewählt wissen, und zwar ohne Anspruch auf Pensionsberechtigung. Im andern Falle fürchtet er, dass arme Gemeinden genötigt sein würden, schlechte Bürgermeister wiederzuwählen, weil sie die Pension nicht erschwingen können.

[3]) Der Ausschuss hatte für sie in jedem Falle $^2/_3$ des Gehalts als Pension beantragt. Die Bestimmungen des § 159 der alten Städteordnung übrigens betr. die Pensionierung der auf 12 Jahre gewählten Magistratsmitglieder sind unabhängig von diesen Festsetzungen.

Einer der wesentlichsten Punkte in den „Vorschlägen“ betrifft die Befugnisse von Magistrat und Stadtverordneten und ihre gegenseitige Stellung. Hier haben sie, wie es E. Meier von der revidierten Städteordnung rühmt[1]), „an Stelle der verwirrenden und zugleich unvollständigen Kasuistik der Städteordnung von 1808 feste und klare Prinzipien gesetzt.“ Der Landtagsentwurf folgt ihnen nicht überall. Mehrmals weicht er zu Gunsten der alten Städteordnung von ihnen ab. Der Wirkungskreis der beiden Behörden gestaltet sich nach ihm in Kürze folgendermassen:

Die Stadtverordneten haben entscheidende Stimme in allen Angelegenheiten des inneren Haushalts. Beratende Stimme steht ihnen zu bei der Ausführung in solchen Fällen, wo es auf die Erfüllung von Pflichten gegen den Staat oder Dritte ankommt und keine gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführung bestehen[2]). Sie kontrolieren endlich die ganze Verwaltung, soweit sie den Stadthaushalt betrifft. Wenn sie zu der Ueberzeugung kommen, dass sich der Magistrat hat Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen, wenden sie sich an die Regierung. Auch zu Prozessen gegen den Magistrat haben sie die Genehmigung der Regierung notwendig; doch darf ihnen diese nicht versagt werden, wenn zwei Drittel der Stadtverordneten den Prozess beschliessen.

---

[1]) A. a. O. S. 346.

[2]) Hier hatten die „Vorschläge“ den Passus: „Was nach den Festsetzungen der höhern und höchsten Staatsbehörden in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erforderlich ist, müssen aber die Stadtverordneten auch gegen ihren Willen leisten.“ Der Ausschuss hatte ihn in seinem Entwurfe weggelassen, in der Besorgnis, dass den Behörden dadurch eine zu wenig begrenzte Einmischung in die innern Verhältnisse der Stadtgemeinden gestattet würde. Es entstand eine lebhafte Debatte deswegen. Die glückliche Bemerkung des Herrn von Reinersdorf, welcher glaubte, die Worte weglassen zu können, weil es sich in einem monarchischen Staate von selbst verstehe, dass jeder zu Gehorsam gegen die Staatsbehörden verpflichtet sei, stellte die Einigkeit her und der Satz wurde weggelassen. Vgl. das Protokoll der XV. Sitzung.

Der Magistrat ist zunächst Verwalter des „Vermögens und der gemeinsamen Angelegenheiten“ der Stadtgemeinde. Als solcher ist er an die Beschlüsse der Stadtverordneten gebunden und zu deren Ausführung verpflichtet. Gleichzeitig aber ist er Organ der Staatsgewalt. In dieser Eigenschaft wird er zur gesetzmässigen Obrigkeit der Stadtverordneten und nur der Regierung untergeben. Er ist gehalten, die Beschlüsse der Stadtverordneten zu prüfen und, wenn sie gesetzwidrig sind, — aber auch nur in diesem Falle — sie zurückzuweisen.

Die notwendigen Geldbedürfnisse zu beschaffen ist Sache der Stadtverordneten. Der Magistrat legt eine Zusammenstellung der Bedürfnisse vor, die Stadtverordneten prüfen und entscheiden. Doch bleibt dem Magistrat der Weg des Rekurses an die Regierung, falls er die Beschlüsse der Stadtverordneten bedenklich findet. Sollten diese sich weigern, die für die öffentliche Verwaltung erforderlichen Gelder zu bewilligen, so ist die Regierung berechtigt, die nötigen Ausschreibungen durch den Magistrat bewerkstelligen zu lassen, nachdem ein zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gesetzter Termin verstrichen ist. Für die Folgen der Weigerung bleiben die Stadtverordneten persönlich verantwortlich.

Ueber Veräusserungen von städtischen Grundstücken bestimmt der Landtagsentwurf ganz im Sinne der Steinschen Städteordnung. Die Genehmigung der Stadtverordneten ist dazu erforderlich, nicht dagegen die Einwilligung der Regierung [1]). Erst nachträglich wird der Ortspolizei der Verkauf angezeigt. Als das gewöhnliche Verfahren ist die öffentliche Lizitation vorgeschrieben, wobei die Ursache des Verkaufs in der Bekanntmachung angegeben werden muss. Verkauf aus freier Hand kann die Regierung gestatten, wenn Magistrat und Stadtverordnete es gemeinsam beantragen.

Die Stellung der Regierung zur Stadtgemeinde erfährt im Landtagsentwurf eine Kräftigung gegenüber den Be-

[1]) Die revidierte Städteordnung verlangt sie.

stimmungen der Steinschen Städteordnung, aber nicht in dem Masse, wie es in der revidierten Städteordnung geschehen ist. Wir haben bereits mehrere Punkte berührt, wo sie das entscheidende Wort zu sprechen hat. Allgemein steht ihr das oberste Aufsichtsrecht über die Städte zu. Auf Grund desselben ist sie befugt: 1) Die vom Magistrat jährlich den Stadtverordneten gelegten Rechnungen einzusehen; 2) Beschwerden über verletzte Privatrechte und die Verwaltung des Gemeinwesens zu prüfen und zu entscheiden; 3) „unregelmässiges oder pflichtwidriges Gebahren" in der Verwaltung durch einen Kommissar zu untersuchen; 4) die Gemeinde zur Erfüllung der dem Staate schuldigen Pflichten anzuhalten; 5) die Wahlen der Magistratsmitglieder zu prüfen und zu bestätigen, und über die Einführung neuer Kommunalstatuten zu entscheiden; 6) überhaupt dahin zu sehen, „dass die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens jederzeit in dem durch die Gesetze und namentlich durch die Städteordnung vorgeschriebenen Gange verbleibe."

Diese Bestimmungen wurden ohne weitere Debatte nach den Vorschlägen des Ausschusses angenommen, nur dass der Herr von Debschütz die Freiheit der Stadtgemeinden noch zu ausgedehnt und gegen die „Souveränitäts-Rechte" streitend fand [1]). Merckel jedoch war keineswegs mit den Festsetzungen des Landtags einverstanden, die ihm gegen das Interesse der Städte zu sein schienen. Er glaubte, dass durch sie deren Selbständigkeit untergraben würde, da den Regierungen bez. den Landräten zu häufig Gelegenheit gegeben würde, sich in ihre innern Angelegenheiten zu mischen. In seinem Gutachten an den König [2]) empfahl er, es bei den bisherigen Vorschriften zu belassen.

Waren die Verhandlungen über die bisher berührten Punkte der Städteordnung in durchaus ruhiger Weise und zum grossen Teil unter allgemeiner Uebereinstimmung ge-

---

[1]) Protokoll der XII. Sitzung und Eingabe des Herrn v. Debschütz vom 3. Nov. 1825. Landeshaus I 48 vol. I.

[2]) Staatsarchiv Rep. 200b No. V. vol. V.

führt worden, so entbrannte sofort ein heftiger Kampf, als die Stellung der Mediatstädte zur Beratung kam. Die „Vorschläge“ sagen hierüber etwa folgendes:

In den Mediatstädten wird die Städteordnung ebenfalls eingeführt, und die nicht damit zu vereinigenden Verhältnisse werden aufgehoben. Jedoch wird folgendes festgesetzt: 1) Die Gutsherrn bleiben im Besitze ihrer Privat-Rechte und Einkünfte; 2) wo die Regierung eine Einwirkung auf das Gemeinwesen hat, erhalten die Grundherrn sie in erster Instanz unter der Möglichkeit des Rekurses an die Regierung; 3) die Bestätigung der Stadtverordneten-Vorsteher steht ihnen zu; 4) wenn sie die Polizeigewalt bisher ausübten, behalten sie dieselbe, falls sie es nicht vorziehen, sie an den Magistrat nach Vereinigung über die Kosten abzugeben. Ad 2) und 3) wird jedoch vorausgesetzt, dass die Grundherrn bereits vorher eine Einwirkung auf die Verwaltung der Mediatstände hatten.

Die Steinsche Städteordnung hatte dagegen bestimmt:

§ 7. „Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten stattfand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören.“

§ 8. „Den Gutsherrn wird nicht gestattet, über mittelbare Städte dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.“

Die Steinsche Städteordnung galt aber nur für die älteren Teile der Provinz Schlesien, die bei ihrer Einführung zu Preussen gehört hatten. Hier also hatten die Mediatstädte ihre Städteordnung wie alle übrigen erhalten. In der Oberlausitz dagegen, wie in allen neu erworbenen Gebieten, war die Städteordnung überhaupt noch nicht eingeführt. Dies sollte jetzt geschehen, und zwar nach den „Vorschlägen“ auch in den Mediatstädten.

Der Ausschuss übernahm die Bestimmungen der „Vorschläge“ fast unverändert in seinen Entwurf. Aber die Mediatherrn, und mit ihnen die übrigen Rittergutsbesitzer, wollten nichts davon wissen. Der Fürst Heinrich von Karo-

lath hob hervor, wie durch die Einführung der Städteordnung Privatrechte verletzt wurden ohne Grund und „ganz wider den stets auf Gerechtigkeit gerichteten Willen Sr. Majestät.“ „Es wurden,“ so führt er in einer Eingabe[1]) aus, „dadurch Verhältnisse zerstört, welche durch frommen Sinn entstanden und geheiligt, weder dem Geiste neuerer Gesetzgebung entgegen sind — noch durch ihren Untergang derselben ein erwärmendes Element darbieten könnten.“ Die Stimmen der Oberlausitzer über die allgemeine Einführung der Städteordnung in ihrer Heimat waren geteilt: die ritterschaftlichen Abgeordneten wünschten, dass sie nur in den grösseren Städten und zwar auf deren Verlangen eingeführt werde, in den Mediatstädten vorerst garnicht[2]). Die städtischen Abgeordneten dagegen wollten sie überall eingeführt sehen.

Bei der Feststellung des Umfangs der Städte waren weder in den „Vorschlägen“ noch in dem Entwurfe des Ausschusses irgend welche Besonderheiten für die Mediatstädte festgesetzt worden. Im Plenum wurde ein Antrag angenommen[3]), wonach die „Schlösser, Häuser und sonstigen Besitzungen“ der Mediatherrn, die in der Feldflur ihrer Stadt lagen, vom Kommunalverbande ausgenommen wurden. Der Abgeordnete Sladzyk (III. Stand) führte darauf aus, wie dieses Recht doch nur Platz greifen könne, so lange die Besitzungen ihnen selbst gehörten, nicht aber, sobald sie in andere Hände übergingen; sonst könnten zahlreiche „Etablissements“ mitten im Stadtbezirk entstehen, die aus den Städten Nutzen zögen, ohne Lasten zu tragen. Graf Bohna aber hielt die Rechte der Mediatherrn durch eine solche Beschränkung „aufs empfindlichste gekränkt“, und ein Zusatzantrag im Sinne Sladzyks wurde abgelehnt.

Die Hauptfrage enthielt der § 7. Der Vorschlag des Ausschusses fand keine Mehrheit. Nach längerer Debatte kam er in der Formulierung des Marschalls zur Abstimmung:

---

[1]) Vom 3. Nov. 1825. Landeshaus I 48 vol. I

[2]) Protokoll der XIII. Sitzung; Eingabe der Abgeordneten II. Standes der Oberlausitz vom 7. Nov. Landeshaus I 48 vol. I.

[3]) Protokoll XIII. Sitzung.

„In den Mediatstädten von Schlesien und Glatz bleibt die Städteordnung, wie sie gegenwärtig bestanden hat, in den Städten der Oberlausitz wird sie, wenn es die Städte besonders wünschen, eingeführt, in den dortigen Mediat-Städten jedoch nur im Einklang mit den Besitzern jener Mediat-Städte.“ Diese Fassung, welche dem Willen der oberlausitzischen Mediatherrn einen so grossen Einfluss gewährte, wurde mit 44 gegen 37 Stimmen angenommen, fand also keine $^2/_3$ Majorität[1]). Der dritte Stand war mit einer Ausnahme dagegen[2]). Einige verlangten darauf Sonderung in Teile, andere bestritten die Befugnis dazu, und so unterblieb sie schliesslich.

Es wurden nun noch einige besondere Bestimmungen nach dem Entwurfe des Ausschusses und ungefähr im Sinne der „Vorschläge“ angefügt, dass nämlich 1) die Grundherrn der Mediatstädte im Besitze aller grundherrlichen Rechte und Privateinkünfte bleiben sollten, 2) dass sie dort, wo der Regierung eine Einwirkung auf das Gemeinwesen zustehe, diese in erster Instanz ausübten, (vorausgesetzt, dass sie dieses Recht schon früher hatten) 3) dass sie die Polizei behalten durften, falls sie dieselbe vorher gehabt hatten. Damit wurden den Grundherrn wieder Rechte verliehen, welche ihnen seit der Einführung der Städteordnung ausser in der Oberlausitz nicht mehr zustanden. Man muss sich die Zahl der Mediatstädte klar machen, um zu erkennen, welche Bedeutung der Landtagsbeschluss hätte haben müssen, wenn er wirklich ausgeführt worden wäre. Zwar stehen uns hierüber nur Zahlen aus dem Jahre 1809 zu Gebote, aber wir dürfen wohl annehmen, dass sie sich bis zum Jahre 1825 nicht wesentlich geändert haben. Nach den Angaben von Ziekursch[3]) gab es zur Zeit der Einführung der Städteordnung in dem damaligen Schle-

---

[1]) Die Minorität verabsäumte es, das für diesen Fall vorgeschriebene Sondergutachten einzureichen. Aus Zeitmangel wurden die Separatvota, die von einzelnen ihrer Mitglieder eingegangen waren, als Ersatz angenommen.

[2]) Eingabe Weidingers vom 5. Nov. Landesh. I. 48. vol. I.

[3]) Joh. Ziekursch, Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Jena 1908. S. 89.

sien 75 Mediatstädte, das ist die grössere Hälfte aller Provinzialstädte überhaupt. Und wenn auch im allgemeinen nur die kleinen Städte unter einem Grundherrn standen, so zählten sie doch nicht weniger als 108500 Einwohner[1]) oder ein Drittel der gesamten städtischen Bevölkerung Schlesiens.

Merckel billigte, seinen ganzen Anschauungen entsprechend, die Beschlüsse des Landtags über die Mediatstädte nicht. Er warnte davor, „zu Gunsten weniger Individuen“ in der Oberlausitz Abweichungen in einem der Grundgesetze des Staats eintreten zu lassen. Die Ausführung des Beschlusses, dessen blosser Vorschlag unter den städtischen Abgeordneten „Sensation“ erregt habe, würde „die grösste Bestürzung“ hervorrufen.

Ueber den § 7 liegen eine Reihe von Sondergutachten in den Akten[2]). Die Mediatherrn nehmen ausser den ihnen zugestandenen Befugnissen noch das Recht der Bestätigung des Stadtverordnetenvorstehers in Anspruch. Die städtischen Abgeordneten wenden meist einen Schachzug an, der auch sonst mehrfach benutzt wurde, dass sie sich nämlich hinter den Willen des Königs verschanzen. Der König, so sagen sie, hat im Propositionsdekret seine Absicht geäussert, in der Oberlausitz die Städteordnung mit gewissen Modifikationen einzuführen; also kann die Einführung nicht von der Genehmigung der Mediatherrn abhängig gemacht werden.

Das umfassendste Gutachten ist der „Antrag des Abgeordneten XII. Wahlbezirks, Bürgermeisters Lindner, die Abänderung des § 7 in der Allerh. Proposition V betr.“, mitunterzeichnet von den Abgeordneten III. Standes Vater, Münnich, Weidinger, Martin, Krause, Karl Schmidt, Titze, Ludwig. „Die Gleichstellung aller Preussischen Stadtbürger vor dem

---

[1]) Ziekursch a. a. O. S. 101.

[2]) Eingabe des Abg. Martin vom 5. XI., des Abg. Weidinger vom 5. XI., des Abg. Scholz vom 7. XI., des Abg. Titze vom 10. XI., des Abg. Lindner vom 28. XI., „Rechtfertigung“ des Abg. Vater vom 4. XI., „Promemoria“ . . . der Mediatherrn vom 15. XI., sämtlich Landeshaus I 48 vol. I u. II. Im ganzen wurden den Arbeiten des Landtags über die Städteordnung 12 Sondergutachten beigegeben.

Gesetz", so führt es aus, „ist die Bedingung der Conformität und Consequenz des Preussischen Stadtrechts und der Preussischen Städteverfassung, . . . und wenn es keinen andern Grund als nur diesen allein gäbe, die Modifikation nicht anzunehmen, so würde jeder deshalb erhobene Widerspruch damit schon genügend gerechtfertigt sein". Nach einer historischen Ausführung wird der Gegensatz des grundbesitzenden Adels und des Bürgertums hervorgehoben: „Unmöglich mag aber, wer die Elemente des staatsbürgerlichen Lebens jemals studiert, oder wer nur die Erscheinungen beobachtet hat, welche sich in der täglichen Erfahrung als die natürlichen Folgen ihres Wirkens dem ruhigen Beobachter darstellen, bestreiten wollen, dass von dem Streben alles grundbesitzenden Adels das Prinzip

der Subordination

ebenso unverkennbar und nothwendig verfolgt wird, als die Bedingung des Lebens und Gedeihens des echten Bürgerthums

auf Gleichstellung

der Rechte vor dem Gesetz beruht. Gleichheit der Rechte fordert der Bürger, Vorrechte der Adel. Jener verlangt Mitbürger, dieser Unterthanen".

Erwähnenswert ist noch der Schluss der längeren Ausführungen:

„Man kann den Bürger, der sich nun so fest an den Thron seines Königs geklammert, und in ihm seinen einzigen Oberherrn verehrt hat, nicht zurückstossen, und an einen Zwischenherrn weisen wollen, um aus dessen Hand sein künftiges Wohl und Wehe zum grossen Teil zu empfangen".

„Feudalismus ist niemahls dem Patriotismus günstig gewesen; für den Einen, für den man alles zu leisten bereit ist, von dem allein will man auch alles erwarten, Ihm allein will man auch alles verdanken. Feudalismus erzieht dem Vaterlande nur Knechte, keine Kinder, und man hat uns zu sehr gewöhnt Kinder zu sein, als dass wir ohne unnennbaren Schmerz diese neue Entfremdung ertragen könnten".

„Noch mehr könnte ich Nachtheiliges erwähnen was die Abänderung der §§ 7 und 8 der Städteordnung unvermeidlich herbeiführen würde, doch gern lasse ich mein Gemählde unvollendet dessen Grundzüge die Entstellung des rechtlichen und glücklichen Zustandes der Mediat-Städte zeigen, ein Zustand zu dessen Begründung die Selbständigkeit des Bürgerthums nach der Idee der Städteordnung führen soll, und führen wird, wenn sie ungestört frei sich entwickeln, kräftig gedeihen, und mannigfaltig sich ausbilden kann".

Der Landtagsabschied gab den Ständen das unverbindliche Versprechen, dass ihre Vorschläge „bei Unserer bevorstehenden Entschliessung über die Modifikationen, denen wir die Städteordnung unterwerfen wollen, nach Möglichkeit" berücksichtigt werden würden.

3. Die Landkommunal- und Kreisordnung.

Den Mittelpunkt der Verhandlungen des Landtags bildete die Beratung über die Kommunal- und Kreisordnung. Seinem Versprechen im Ständegesetz gemäss [1]) forderte der König in der dritten „Proposition" ein Gutachten über die kreisständischen Versammlungen von den Ständen. Der Landtag begnügte sich nicht mit der gestellten Aufgabe, sondern in der Ueberzeugung, „dass, um die Kreisständischen Versammlungen und deren Wirksamkeit fest und sachgemäss zu begründen, die Sozietäts-Verhältnisse aller Bewohner des Staats von unten hinauf vollständig organisirt, und in sich und gegen einander zweckmässig und dauernd geordnet werden müssten [2]),„ arbeitete er als Basis der Kreisordnung eine Landkommunalordnung aus.

Ohne Zweifel war eine Kommunalordnung für das platte Land ein dringendes Bedürfnis. Der Freiherr vom Stein hatte eine solche fast vollendet [3]). Sein Sturz war

---

[1]) Gesetz vom 27. III. 1824 § 59.

[2]) Verhandlungen u. s. w. S. 7.

[3]) Treitschke, a. a. O. Bd. III. S. 100.

für die kommunale Entwicklung des flachen Landes ein unersetzlicher Verlust. Es fehlte in der Folgezeit seine Grösse, die ein solches Gesetz, dem mannigfacher Widerstand sicher war, hätte durchbringen können. Vergeblich bemühten sich in den Jahren bis zu den Befreiungskriegen die hervorragendsten Beamten in dieser Sache. Friedrich Keil[1]) teilt eine ganze Reihe von Entwürfen aus dieser Periode mit, von denen keiner zur Ausführung gelangte. Noch im Jahre 1820 liess Hardenberg durch eine Kommission eine Landgemeinde- und Kreisordnung ausarbeiten. Aber auch dieses Werk misslang. So war man, als die Provinziallandtage einberufen wurden, zwar um eine Menge von Entwürfen reicher, dem Ziele aber keineswegs näher.

Der Entwurf des schlesischen Landtags ist sehr umfassend gedacht. Er will nicht nur die Verhältnisse der Landgemeinden regeln, auch mit den Fürsten, Standesherrn und Rittergutsbesitzern beschäftigt er sich, und nur die Kommunalverhältnisse des dritten Standes lässt er aus, weil dieser bereits in der Städteordnung genügende Bestimmungen besitzt. Schliesslich zeigt er in der Kreisordnung, „wie und auf welche Art alle Stände sich zuletzt auf Kreis-Stände-Versammlungen zu vereinigen und gemeinschaftlich zu wirken hätten[2]).

---

[1]) Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 43.

[2]) Verhandlungen u. s. w. S. 7.

Der Entwurf gliedert sich folgendermassen:

I. „Ueber das allgemeine Kommunal-, Rechts- und Hörigkeitsverhältniss eines jeden Staatseinwohners von seiner Geburt an § 1—7.

II. Ueber die Kommunalverhältnisse des I. Standes, oder der Fürsten und Standesherrn § 8—12.

III. Ueber die Kommunalverhältnisse des II. Standes oder der Rittergutsbesitzer § 13—28.

IV. Ueber die Kommunalverhältnisse des IV. Standes.

a. Von den Mitgliedern der Dorfgemeinden § 29—55.

b. Von den Korporationsverhältnissen der Dorfgemeinden § 56—60.

c. Von dem Verhältnis der Gutsbesitzer zu den Dorfgemeinden § 61—79.

Der Freiherr von Lüttwitz, jener bereits erwähnte starre Anhänger des Alten, hatte den ersten Entwurf geliefert, der den Beratungen des Ausschusses und dann auch des Landtags selbst zur Grundlage diente. Bei den einseitig aristokratischen Anschauungen dieses Mannes konnte er nicht anders als ungerecht ausfallen, zum Nachteil der Bauern. Und der Landtag änderte nicht viel daran; jedenfalls blieb seine Tendenz bestehen.

Indem wir den Entwurf des Landtags[1]) näher betrachten, können wir diejenigen Teile, welche sich mit den Verhältnissen des ersten und zweiten Standes beschäftigen, als minder wichtig übergehen und bemerken nur, dass diese beiden Stände sich nach Provinzen beziehungsweise Kreisen zur Regelung ihrer Standesangelegenheiten versammeln sollten. Von Bedeutung sind dagegen die Vorschriften über die Kommunalverhältnisse des vierten Standes, d. i. die eigentliche Landgemeindeordnung, und die Kreisordnung.

---

d. Von den Dorfgerichten oder Gemeindevorständen § 80—93. V. Von der Kreiskommunalversammlung und Verwaltung oder Kreisordnung § 94—135."

[1]) Landeshaus I 48 vol. II. In den „Jahrbüchern der Preussischen Provinzial-Stände" Heft III. 1833 S. 32 ff. ist eine Gemeindeordnung mitgeteilt, welche, abgesehen von geringen Abweichungen, mit Teil I—IVb des Landtagsentwurfs wörtlich übereinstimmt. In derselben Zeitschrift Heft II. 1833 S. 15 ff. findet sich auch eine Kreisordnung, die fast ganz dem Ausschussentwurfe entspricht. Beide sind jedenfalls von einem Abgeordneten eingesandt.

Ueber die erwähnten „Jahrbücher der Preussischen Provinzial-Stände" ist folgendes zu bemerken: Der Breslauer Justizrat Dr. Neigebaur gründete unter dem Decknamen Reaubé 1832 in Leipzig eine Zeitschrift mit obigem Titel „zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten des Vaterlandes." „Diese Zeitschrift war so freisinnig, dass sie dem Verfasser den Hass aller Aristokraten und Bureaukraten zuzog; sie konnte aber nicht verboten werden, da sie, von dem rein monarchischen Standpunkte ausgehend, so gehalten war, dass man sich wohl überzeugte, wie der Verfasser sehr wohl wusste, wie weit er gehen konnte." 1835 ging sie aus Mangel an Mitarbeitern ein. (Nach Wuttke a. a. O. S. 151 und einem Zeitungsausschnitt in dem Exemplar der „Jahrbücher" in der Breslauer Stadtbibliothek.)

In dem Gutachten an den König[1]), das sie dem Entwurfe beigeben, sprechen sich die Stände über die Grundsätze aus, die sie bei der Abfassung geleitet haben. Durch die Gesetzgebung seit 1807 sind ihnen die Personal- und Kommunalverhältnisse des flachen Landes „wesentlich alterirt", ohne dass für die neuen Zustände eine genügende Basis geschaffen sei. Insbesondere habe die Freizügigkeit viel Unheil angerichtet. Die Ortshörigkeit bleibe ohne Kontrolle, dadurch werde Vagabondität und Bettelei furchtbar vermehrt, und die Ausmittelung der Hörigkeit sei kostspielig und schwierig. So bemüht sich denn der Entwurf, genaue Bestimmungen über die Ortshörigkeit jedes Einzelnen zu treffen, allgemein schon im ersten Abschnitt, besonders ausführlich aber für den vierten Stand.

Die Ortshörigkeit wird, ausser durch die Geburt, durch schriftliche Erklärung der betreffenden Ortsbehörde oder durch mehrjähriges ununterbrochenes Wohnen am Orte begründet. Für Grundbesitzer genügen drei Jahre, für andere sind sechs Jahre vorgeschrieben, das Gesinde wird erst nach zehnjähriger Dienstzeit am Orte hörig. Jedes Dorf hat seine Hörigkeitsrolle, welche alle Einwohner, d. h. alle in seiner Feldmark wohnenden angesessenen und unangesessenen Personen mit Ausnahme des Gutsherrn und seiner Familie, verzeichnet. Einmal im Jahre halten die Dorfgerichte unter Oberaufsicht des Gutsherrn oder eines geeigneten Stellvertreters einen Gestellungstag zur Kontrolle der Hörigkeitsrolle. Alle Familienväter und sonstigen selbständigen Gemeindemitglieder, falls sie nicht über drei Meilen entfernt wohnen, sind zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Adlige und eximierte Personen und sonstige höher Gebildete, wie Besitzer von rittermässigen Freirichtereien, Erbscholtiseien, Lehn- und Freigütern können ihre Angaben schriftlich machen. Dasselbe tun die Gutsherrn für ihre Beamten und ihr Gesinde; vergeblich wandte der Erbscholz Büttner ein,

---

[1]) Staatsarchiv Rep. 200b No. V. vol. III.

dass dies eine Zurücksetzung gegen die Gemeindemitglieder sei [1]).

Kein Dorfmitglied darf bei Strafe Einlieger ohne Wissen des Gutsherrn und Dorfgerichts aufnehmen, und diese sind berechtigt, in gewissen Fällen ihre Genehmigung zu versagen. Gutsherr und Dorfgericht entscheiden auch über die Aufnahme anziehender Personen. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Landrat. Da verdächtigen Personen überhaupt die Aufnahme zu verweigern ist, so wird der Begriff des Verdächtigen genau bestimmt.

Dies sind die Hauptpunkte in den Festsetzungen über die Hörigkeitsverhältnisse der Dorfgemeinden. Ueber ihre Korporationsverhältnisse sollen in der Hauptsache die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts [2]) Abschn. II. Tit. VII. Teil II. bestehen bleiben, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind. Doch findet der Landtag infolge der Veränderungen, welche die neuere Gesetzgebung hervorgerufen hat, einige Modifikationen nötig. Während nach dem ALR [3]) die Besitzer der in einem Dorfe oder dessen Feldmark liegenden bäuerlichen Grundstücke die Dorfgemeinde ausmachten, zählt er ihr jetzt alle im Dorfe oder dessen Feldmark wohnenden angesessenen und unangesessenen Personen zu, ausgenommen den Gutsherrn und seine Familie. Infolgedessen zieht er auch die unangesessenen Einwohner mit Ausnahme des gemeinen Gesindes mit einem bestimmten Beitrage zu allen Gemeindelasten heran, wovon nicht bloss die angesessenen Wirte Vorteil haben, und lässt diese sowie das Gesinde und die Gesellen vom 24. Lebensjahre ab zu den Kosten der Ortsarmenunterhaltung beitragen. Eine starke Minorität von 35 Stimmen freilich opponierte dagegen und legte ihre abweichende Meinung in einem Separatvotum nieder [4]). Sie wollte nicht nur das gemeine Gesinde von

---

[1]) Protokoll der XXVI. Sitzung.
[2]) Künftig ALR zitiert.
[3]) § 18 Tit. VII Teil II.
[4]) Vom 1. Nov. 1825 Landeshaus I 48 vol. II.

der Beitragspflicht ausgenommen wissen, sondern überhaupt alle dienenden Einwohner.

Die gesamte zweite Hälfte der Dorfordnung befasst sich fast ausschliesslich mit der Stellung des Gutsherrn zur Gemeinde.

Unter den Männern der Reform hatte man sich wohl mit der Absicht getragen, die gutsherrliche Polizeigewalt aufzuheben, und das Gensdarmerie-Edikt vom 30. Juni 1812 hatte tatsächlich angeordnet, dass die Rittergutsbesitzer nur die Aufsicht über die Ortspolizei behalten sollten[1]). In der Landtagsversammlung aber war für solche Gedanken kein Raum. „Trotz der aufgehobenen Erbunterthänigkeit" bleibt den Gutsherrn die Polizeiobrigkeit. Ohne Genehmigung des Ministers können sie sich dieser Obliegenheit nicht entziehen. „Der Besitz eines Ritter- oder Domanialgutes führt den Besitz gutsherrlicher Rechte und Pflichten gegen die Gemeinde von selbst mit sich." Wenn eine Gemeinde keinen Gutsherrn hat, so wählt die Kreisversammlung aus den benachbarten Rittergutsbesitzern oder gebildeten Personen des Dorfes, namentlich Erbscholtiseibesitzern und Freirichtern, den Ausüber der gutsherrlichen Befugnisse. Die letzteren erhalten für dieses unentgeltliche Ehrenamt das Recht, an den Kreisversammlungen der Rittergutsbesitzer teilzunehmen.

Obwohl der Gutsherr nach § 29 des Entwurfs nicht zur Gemeinde gehört, hat er doch einen ganz überwiegenden Einfluss auf sie. Die Ortseingesessenen sind verpflichtet, in seine Hände zu versprechen, „gehorsam die gutsherrliche Obrigkeit anzuerkennen." Soweit sie ihm nicht robot- oder zinspflichtig sind — dies wurde gegen die Stimmen des gesamten vierten Standes und einige andere beschlossen[2]) — zahlen sie vom 24. bis zum 60. Lebensjahre ein Schutzgeld. Ueber die polizeilichen Anstalten des Ortes hat der Gutsherr die Leitung und Aufsicht. Er revidiert jährlich die Gemeinderechnungen. Einige Bestimmungen des Entwurfes zeigen offenbar das Bestreben, die patriarchalischen

[1]) Treitschke a. a. O. Bd. I. S. 380.
[2]) Protokoll der XXVIII. Sitzung.

Verhältnisse der alten Zeit wiederherzustellen. So wird dem Gutsherrn auferlegt, für Waisen und uneheliche Kinder zu sorgen, ob sie gehörig bevormundet seien. So hat er jährlich mit Pfarrer und Dorfgerichten den Zustand der Armen und Hilfsbedürftigen zu untersuchen. Er wacht über die Verwaltung des Pupillenvermögens. Er hat sich für Mitglieder der ihm „untergeordneten Gemeinde," die er etwa gefährdet glaubt, bei den Behörden zu verwenden. Wenn freilich bestimmt wurde, dass alle Heiraten von Mitgliedern der Dorfgemeinde vor dem Aufgebot durch den Bräutigam dem Gutsherrn angezeigt werden mussten, so war das sicherlich nur, wie der vierte Stand in einer Eingabe ausführte[1]), geeignet, „an ein persönliches Unterthänigkeits-Verhältnis [zu erinnern], dessen theilweise Zurückrufung uns nach beendigtem Landtag beschämt in die Mitte unserer Kommittenten treten heisst."

Ganz besonders weitgehend ist der Einfluss des Gutsherrn auf die Dorfgerichte.

Ueber die Wahl bez. Ernennung des Vorstehers derselben, des Scholzen, erhob sich eine längere Debatte[2]). Der Ausschussentwurf billigte den Gemeinden die Befugnis zu, drei Kandidaten zu wählen, deren einen der Gutsherr zu bestätigen hatte. Das ALR dagegen gab diesem das freie Recht der Ernennung[3]), nur dass er sich an die angesessenen Gemeindemitglieder halten musste. Für beide Ansichten wurden in der Versammlung Begründungen vorgebracht; die Abstimmung entschied schliesslich im Sinne des ALR.

Der Scholz wird also wie bisher vom Gutsherrn ernannt, falls nicht schon vorher andere Observanzen bestanden. Auch fernerhin bleibt er dessen Organ. Ueber alle Vorfälle seiner Amtsführung muss er dem Gutsherrn oder dessen Stellvertreter Rede stehen, von jedem erheblicheren Ereignis ihm Mitteilung machen. Der Gutsherr kann „bei eigner Vertretung" jede Anordnung des Gemeindevorstehers „ohne

[1]) Landeshaus I 48 vol. II.

[2]) Protokoll der XXVIII. Sitzung.

[3]) § 47 Tit. VII Teil II.

Nachtheil des letzteren“ untersagen. Die Dorfgerichte unterliegen derselben Abhängigkeit. Zwar sind sie befugt, ebenso wie der Gutsherr „achtungswidrige Aeusserungen“ von Gemeindemitgliedern bei Erfüllung ihres Amtes mit 1—12 stündigem Arrest zu bestrafen; sie haben ein Strafrecht bis zu 5 Talern oder 8 Tagen Arrest nicht nur wie im ALR bei Uebertretungen der innern Dorfpolizeiordnung [1]), sondern auch gegen kleine Haus- Feld- und Gartendiebstähle innerhalb der Ortsfeldmark. Aber immer ist das Mitwissen und die Bestätigung des Gutsherrn erforderlich, und dieser darf den Straffall den Dorfgerichten entziehen und sofort an das Gerichtsamt verweisen.

Es ist leicht einzusehen, dass der Entwurf des Landtags nicht geeignet ist, die Anforderungen, die man an eine Landgemeindeordnung stellen muss, zu erfüllen. Gerade das, was man hauptsächlich darin sucht, z. B. Festsetzungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Bestimmungen über die Gemeindeversammlung und dgl., fehlt. Zwar wird auf das ALR hingewiesen; aber dessen Vorschriften reichen einmal nicht aus, und dann sind sie zum grossen Teil veraltet, da sie unter ganz andern Verhältnissen erschienen sind, zu einer Zeit, als der Grundsatz galt, dass der Bauer nur der Produktion halber da sei [2]). In einseitiger Weise beschränkt sich der Entwurf auf zwei Seiten des Gemeindegesetzes, die Ortshörigkeit und die Stellung des Gutsherrn zur Gemeinde. Wie ungerecht aber wird diese letztere festgesetzt! Der Gutsherr bleibt der Herr im Dorfe, obwohl die Verhältnisse ganz andere geworden sind als zu den Zeiten

---

[1]) § 81 Tit. VII Teil II. Hiernach haben sie die Untersuchung und Entscheidung bei solchen Uebertretungen der innern Dorfpolizeiordnung, auf welche Strafen unter einem Taler, (die in die Gemeindekasse fliessen), gesetzt sind. Doch ist die Berufung auf die Gerichtsobrigkeit gestattet. Nach dem Landtagsbeschluss wird die Strafbefugnis der Dorfgerichte erweitert, ihre Abhängigkeit vom Gutsherrn aber grösser.

[2]) Gutachten Merckels an den König über Prop. III. Staatsarchiv Rep. 200 b No. V. vol. III.

der Erbuntertänigkeit. Bei der Ablösung der Dienste und bei den Gemeinheitsteilungen kam er oft genug in Gegensatz zur Gemeinde; wie leicht konnte er da sein Uebergewicht zu deren Schaden geltend machen!

Die Bauern erkannten wohl, welche Tendenz der Entwurf verfolgte. Bevor man überhaupt in die Beratungen eintrat, erklärte der Hauptmann Schmidt im Namen der Mehrzahl seiner Standesgenossen, wie „für den Fall, dass in dem zur Beratung vorliegenden Entwurfe einer Communalordnung, Verletzungen der Rechte des IV. Standes aufgenommen seyn sollten, dieser Stand sich auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, eine Sonderung in Theile vorbehalte[1])". Wiederholt traten sie im Laufe der Debatte den Rittergutsbesitzern entgegen. In den Abstimmungen aber vermochten sie bei ihrer geringen Zahl nichts auszurichten[2]), zumal sie von den Städtern nicht genügend unterstützt wurden. So arbeiteten sie wenigstens ein besonderes Gutachten aus zur Miteinsendung an den König[3]). Der allgemeine Teil dieses Schriftstückes verdient es wohl, in der Hauptsache hier mitgeteilt zu werden, da er die Stimmung der Bauern trefflich charakterisiert:

„Der von einem Mitgliede des II. Standes zuvor entworfene und von dem Provinzial-Landtage berathene Gesetzentwurf einer Land-Communal-Ordnung ist von dem III. Stande grösstentheils nicht gebilligt und von unserm Stande, gegen dessen Interessen er vornehmlich gerichtet, in vielen Paragraphen nur widerstrebend aufgenommen worden.

„Jahrhunderte schmachtete unser Stand in einem solchen Unterthänigkeits-Zustande, wo die Pflichten mit den Rechten in keinem Verhältnis standen und wo der einzelne Gutsbesitzer sie nach seinem Willen und nach seinem Vortheil mit ausgesuchter Grausamkeit anwenden konnte, und es bedurfte eines so menschenfreundlichen, gerechten und gnädigen

---

[1]) Protokoll der XX. Sitzung.

[2]) Etliche Male liessen sie es ausdrücklich im Protokoll vermerken, dass sie geschlossen gegen einen Paragraphen gestimmt hatten.

[3]) Vom 18. Dez. Landeshaus I 48 vol. III.

Herrschers als unser erhabner Monarch ist, ehe zu uns die Worte des Trostes gesprochen wurden".

„In alle Rechte glücklicher Unterthanen wurden wir eingesetzt, und uns erst dadurch eigentlich ein Vaterland verliehen. . . . Und wo sind die Ankläger dieses Standes? Können sie beweisen, dass er sich des ihm verliehenen Guten unwürdig gemacht, dass er je undankbar und widersetzlich war? Leere Deklamationen über Sittenverderbniss, Mangel an Zucht u. s. w. erschallen zwar in den vornehmen Kreisen, doch will es uns bedünken, es sey damit so schlimm noch nicht! und so entartet sey das Volk der Preussen noch nicht, dass nicht die sanfte Macht der Religion und der Zügel der bestehenden Gesetze dasselbe in seinen Schranken zu halten vermöchte. . . . Solche Anschuldigungen müssen aber vorgebracht werden, wenn man wieder Knechte erschaffen will. Der Referent[1]) dieses Gesetz-Entwurfes hat uns in einer langen Rede zeigen wollen: dass es nachtheilig sey unserm Könige unmittelbar anzugehören, von Ihm unsern Segen unmittelbar empfangen zu dürfen; das Subtutel Verhältniss dieses Standes müsse hergestellt und der IV. Stand wieder Knecht wie ehedem werden. So wenigstens lassen sich diese Aeusserungen auf gut deutsch erklären, und was der Inhalt dieses Gesetz-Entwurfs theilweise unbestimmt gelassen, ergänzte dieser gehaltene mündliche Vortrag vollkommen; noch mehr aber ist uns diese Tendenz durch die gepflogenen Discussionen unwidersprechlich klar geworden. [Wir beruhigen uns dabei, dass der König nicht zulassen wird], was denjenigen Seiner Kinder, die Seiner Fürsorge am meisten bedürfen, nachtheilig werden könnte. . . [Er wird nicht zugeben], dass man aus gesuchten Vorwänden, wieder einen Weg erbaue, um uns aus dem sonnenklaren Umkreise des Thrones wieder in die alte Nacht der Erbunterthänigkeit und Knechtschaft zurück zu führen". . . .

Für die Kreisordnung waren den Ständen die Kreisordnungen von Brandenburg und Pommern[2]) als Muster

[1]) Frh. v. Lüttwitz.

[2]) Abgedruckt bei Rauer a. a. O. Bd. I.

vorgelegt, die kurz vorher veröffentlicht waren und sich nach Treitschkes Ausdruck [1]) „der missratenen Bildung der Provinzialstände würdig“ anschlossen. Der Landtag hielt sich meist eng an seine Vorlagen; bei der Feststellung des Wirkungskreises der Kreisstände aber ging er darüber hinaus, indem er ihnen in gewissen Fällen beschliessende Befugnisse zuerkannte.

Die Kreisstände haben nach dem ständischen Entwurfe den Zweck, „in Kreis-Kommunal-Angelegenheiten die Verwaltung des Kreislandraths beratend und beschliessend zu begleiten und zu unterstützen“. Wo ständische Verwaltung stattfindet, besorgen sie dieselbe und wählen zu dem Zwecke die notwendigen Ausschüsse und Beamten. Sie vertreten den Kreis „in allen, den Kreis betreffenden Angelegenheiten“ und verbinden durch ihre Erklärungen den Einzelnen. Sie repartieren die „allgemeinen Staats-Prästationen“, welche kreisweise aufzubringen sind, ebenso „alle Abgaben, Leistungen und Naturaldienste“ für die besonderen Kreisbedürfnisse. Endlich haben sie ein Beschlussrecht (mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung) über die Aufbringung derjenigen Kreisbedürfnisse, die ohne gesetzliche Bestimmung vom Kommunalverbande zu bestreiten sind.

Es ist bezeichnend für die Anschauungen des Landtags, dass die Bestimmungen über die Befugnisse der Kreisstände ohne Debatte nach dem Entwurfe des Ausschusses angenommen wurden, während sich sogleich eine unüberbrückbare Kluft der Ansichten auftat, als die Zusammensetzung der Kreisversammlungen zur Sprache kam. Nach dem Entwurfe des Präsidenten von Lüttwitz sollten sie bestehen aus

1) allen Rittergutsbesitzern des Kreises, die nach dem Ständegesetz wahlfähig sind;
2) Abgeordneten der Städte, und zwar war den meisten Städten je ein Abgeordneter zugebilligt, einigen grösseren je zwei, von den kleinsten aber sollte mehrere gemeinsam je einen stellen [2]);

[1]) A. a. O. Bd. III. S. 371.

[2]) Nach einem gedruckten Verzeichnis. Stadtarchiv Akten 9. 3. 9.

3) drei Abgeordneten des vierten Standes[1]).

Niemals trat auf dem ersten Landtage der Gegensatz der Stände so schroff hervor wie hier[2]). Der Ausschussdirektor Graf Sedlnitzky suchte wenigstens den vierten Stand zu gewinnen. Er erklärte, „dass er durchaus der Ueberzeugung sein müsse, es könne zwischen dem II. und IV. Stande nur ein gemeinsames Interesse vorhanden sein, da sie ein und dasselbe Gewerbe, den Landbau, repräsentierten". Daher könnten die Bauern ohne Besorgnis alle Rittergutsbesitzer zum Kreistage zulassen. Der Bürgermeister Weidinger auf der andern Seite entgegnete, dass diese Bestimmung das vom Staate ins Leben gerufene ständische Verhältnis vernichte. Den Städten bleibe bei diesem Uebergewichte des zweiten Standes nichts übrig als auf gänzliches Ausscheiden anzutragen. In demselben Sinne sprach Bürgermeister Münnich: Bei der erstrebten Zusammensetzung der Kreisversammlungen sei eine erspriessliche Tätigkeit der Stände nicht denkbar, da die Städter und Bauern, wenn sie nicht ganz überflüssig erscheinen wollten, jedesmal die Sonderung in Teile ergreifen müssten. Eine längere Debatte führte zu keinem Ergebnis. In der Abstimmung wurde schliesslich der Paragraph (106) mit 40 gegen 39 Stimmen abgelehnt. Der erste und zweite Stand hatten geschlossen dafür, der dritte und vierte geschlossen dagegen gestimmt. Ein Antrag des Hauptmanns Schmidt aus dem vierten Stande, das gleiche Verhältnis der Stände, wie es im Gensdarmerie-Edikt ausgesprochen war, herzustellen, fand natürlich auch keine Majorität. Da sich die Stände nicht einigen konnten, nahmen sie schliesslich den Vorschlag des Breslauer Bürgermeisters Menzel an, über die Stimmenverteilung auf den Kreistagen überhaupt keinen Beschluss zu fassen und die Entscheidung lediglich dem Könige anheimzustellen. Zur Verteidigung ihrer Ansichten aber arbeiteten beide Parteien ein Gutachten zur Miteinsendung

---

[1]) Nach der brandenburgischen Kreisordnung erhält jede Stadt einen Abgeordneten oder weniger, nach der pommerschen jede einen.

[2]) XXXII. Sitzung.

an den König aus[1]). Das Votum des ersten und zweiten Standes führte aus, wie schon früher den Rittergutsbesitzern das Recht zugestanden habe, auf den Kreistagen Virilstimmen zu führen, wie ferner die Kreisordnung für Brandenburg und Pommern für ihre Stimmenverteilung zu sprechen schien und wie sie endlich der Meinung wären, dass nur zwei Interessen auf dem Landtage vertreten seien, das des städtischen Grundbesitzes und Gewerbes und das des ländlichen Grundbesitzes und Gewerbes. Rittergutsbesitzer und bäuerliche Grundbesitzer dürften nur ein Interesse haben: „Von den ersteren aber," so fährt es fort, „hat der Staat nur eine vollkommenere Vertretung desselben zu erwarten."

„Nicht bloss die höhere Stufe der Bildung auf welcher sie stehen, und welche der Staat von ihnen zu fordern berechtigt ist, macht sie dazu fähiger, auch ihre Stellung als solche verpflichtet sie dazu, nicht bloss ihr persönliches Interesse sondern auch jenes der Einsassen ihrer Güter und so dass Interesse des ganzen ländlichen Grundbesitzes zu vertreten, und die Unterzeichneten scheuen sich nicht es auszusprechen, dass sie jenen unritterlich Gesinnten ihrer Standesgenossen, welcher diese Verpflichtung nicht anerkennen sollte, für unwürdig an der Kreisversammlung theil zu nehmen erklären."

Die Bürger und Bauern wiederholten die Ansichten, die von einigen ihrer Mitglieder bereits in der Versammlung vorgetragen waren, und baten, jedem Stande ein Drittel der Stimmen zu erteilen.

Die allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an den Kreisversammlungen setzt der Landtagsentwurf ähnlich wie für die Abgeordneten zum Provinziallandtag fest: Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche, Vollendung des 24. Lebensjahres, unbescholtener Ruf. Wer mehrere Rittergüter im Kreise hat, kann doch nur eine Stimme führen; daher

[1]) Vom 9. und 19. Dez. Beide Landeshaus I 48 vol. III.

sind auch die Städte, welche Rittergüter im Kreise besitzen, für diese nicht vertreten[1]).

Die Wahlen geschehen auf 6 Jahre[2]). Jeder Abgeordnete erhält einen Stellvertreter. In den Städten müssen die Abgeordneten „jederzeit wirklich fungierende Magistrats-Personen sein.“ Sie werden von den Stadtverordneten gewählt. Die Vertreter des vierten Standes werden wenigstens in der Regel „aus wirklich im Dienst befindlichen Scholzen oder Dorfrichtern“ genommen.

Diese Beschränkung der Wahl wurde nicht ohne Widerstand hingenommen. Namentlich die Bestimmung über die Vertretung des vierten Standes rief ein geharnischtes Separatvotum[3]) seitens der Bauern und einiger Bürger hervor, welches den Fortfall dieser Beschränkung verlangte, weil die Scholzen von den Gutsherrn ernannt würden[4]). „Da es sich nun hier um das besondere Interesse eines einzelnen Standes handelt, so können wir nicht absehen, warum ein anderer Stand sich mittelbar in eine solche Wahl einmischen soll, deren wohlthuende und wirkende Kraft so viel von dem guten Glauben abhängig ist“.

Die bäuerlichen Abgeordneten werden gewählt wie die Landtagsabgeordneten. Jede Dorfgemeinde stellt zunächst einen Abgeordneten, deren Gesamtheit bildet die „Kreis-Versammlung des IV. Standes“. Unter dem Vorsitze des Landrats beratet sie über die Interessen des Bauernstandes bezirksweise. Aus ihr gehen die Kreistagsabgeordneten hervor.

Die Beratung auf dem Kreistage ist in der Regel nicht gemeinschaftlich. Zur Verhandlung über Gegenstände, die das Interesse aller Stände berühren, treten diese zusammen. Glaubt sich bei der Abstimmung ein ganzer Stand verletzt, so bleibt ihm der Rekurs an diejenige Behörde, „von welcher der betr. Gegenstand ressortiert“.

---

[1]) Wer jedoch in einem andern Kreise noch ein Rittergut besitzt, ist auch auf dem dortigen Kreistage stimmberechtigt.

[2]) Nach der brandenburgischen Kreisordnung auf Lebenszeit.

[3]) Vom 13. Dez. Landeshaus I 48 vol. III.

[4]) Vgl. oben S. 66.

Der Landrat ist in der Regel Vorsitzender der Gesamtversammlung. Die Rittergutsbesitzer haben nach wie vor das Recht, drei im Kreise angesessene Standesgenossen der Regierung zu diesem Amte vorzuschlagen [1]). Nichtangesessene können bestätigt werden, falls sie mit $^2/_3$ Majorität der Wahlberechtigten vorgeschlagen sind. Der Landrat also leitet die Versammlung, auch wenn er nicht angesessen ist. Doch hat er in diesem Falle kein Stimmrecht und wird bei Beratungen über solche Gegenstände, welche die unmittelbare ständische Verwaltung betreffen, durch einen von der Versammlung gewählten Rittergutsbesitzer ersetzt.

Mindestens halbjährlich hat der Landrat einen Kreistag anzusetzen, vorausgesetzt, dass die Geschäfte nicht eine öftere Einberufung nötig machen. Im übrigen ist er ausführendes Organ der kreisständischen Versammlung, falls nicht die Regierung eine andere Behörde mit der Ausführung der Beschlüsse des Kreistags beauftragt.

Die bisher besprochene Kommunal- und Kreisordnung sollte nur für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz gelten. Die oberlausitzischen Abgeordneten liessen es sich nicht nehmen, einen eignen Entwurf auszuarbeiten, der dem schlesischen beigelegt wurde. Und wenn auch bei der Kreisordnung die Abweichungen so gering waren, dass der Marschall ihren Entwurf gar nicht in der Plenarversammlung verlesen liess, sondern nur die wenigen Abänderungen vortragen [2]), ihr Partikularismus verlangte nach einem besonderen Gesetz. Der Landtagsabschied aber wies sie mit ihrem Anspruch zurück.

---

[1]) Das ist durchaus ungerecht. Die Rittergutsbesitzer konnten sich auf alte Rechte nicht berufen, weil vor 1806 die Verwaltung der Landräte sich nur über die Rittergüter erstreckte. (Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 372). Eine starke Minorität von Bürgern und Bauern, die dagegen gestimmt hatte, brachte das auch in einem Separatvotum zum Ausdruck. Landeshaus I 48 vol. III.

[2]) Protokoll der XXXVII. Sitzung.

Merckel[1]) ist von der ständischen Kommunalordnung wenig befriedigt. Er findet die Gebundenheit, in welcher der Landtagsentwurf die Dorfgemeinden halten will, unangemessen. Der schlesische Bauer steht ihm nicht auf einer so niedrigen Stufe, dass er von einem Gesetz, welches ihm mehr Selbständigkeit lässt, keinen Gebrauch machen könnte. Das erkennt er aus seinen Anstrengungen für kirchliche und Schulgebäude, Armenunterhaltung und dgl. „Wo aber solche Erscheinungen zu den alltäglichen gehören, da lässt sich an der Empfänglichkeit und Reife der ländlichen Bewohner für vollständige Gemeindeeinrichtungen nicht länger zweifeln". Merckel tadelt auch die ganze Anlage des Entwurfes. Er vermisst namentlich „. . alles, was die inneren Verhältnisse der Gesellschaft durch Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gesellschaftsmitglieder, die Stellung ihrer Beamten und deren Verantwortung in dem Betrieb der gesellschaftlichen Angelegenheiten betrifft". „So wenig", fährt er fort, „diese Mangelhaftigkeit bei der Tendenz des Entwurfs überraschen kann, eben so klar ist es auch, dass wenn sich der Gesetzgeber einmal mit der Bearbeitung des Gemeindewesens beschäftigt, dieser Gegenstand als eine Aufgabe für die Volkserziehung zu betrachten ist". Zum Schlusse empfiehlt er dem Könige, die Kommunalordnung abzulehnen, „weil durch die darin enthaltenen Bestimmungen die gegenwärtige mangelhafte Einrichtung des Kommunalwesens auf keine Weise verbessert werden würde".

Das geschah auch im Landtagsabschiede, mit der milden Begründung freilich, dass die berührten Gegenstände „besonderen Zweigen der Gesetzgebung angehören und noch garnicht vorbereitet sind." Es wurde den Ständen überlassen, auf dem nächsten Landtage neue Vorschläge zu machen.

Die neue Kreisordnung für Schlesien erschien am 2. Juni 1827[2]). Sie ähnelt den früher erlassenen Kreisordnungen

[1]) Gutachten an den König über Prop III. Staatsarchiv Rep. 200b No. V. vol. III.

[2]) Rauer a. a. O. Bd. I. S. 137 ff. Vgl. F. Gelpke, Die geschichtliche Entwicklung des Landratsamtes der Preuss. Monarchie. Berlin 1902.

für Brandenburg und Pommern. Von beschliessenden Rechten der Stände ist in ihr nichts zu finden. Das Stimmenverhältnis wurde in der Weise festgesetzt, dass jede Stadt einen Abgeordneten sendet, die Bauern zusammen drei, die Rittergutsbesitzer aber sämtlich das Recht haben, auf dem Kreistage zu erscheinen.

Im Anschlusse an die Kommunal- und Kreisordnung möge kurz die zweite „Proposition“ erwähnt werden. Der König forderte das Gutachten der Stände darüber, ob noch in irgend einem Landesteil der Provinz besondere Kommunalverhältnisse vorlägen, welche das Fortbestehen besonderer Kommunalverfassungen nötig machten. Der Landtag fand, dass dieses in der Oberlausitz der Fall sei. Nach seinem Vorschlage gestattete der König, dass die dortigen Stände wie bisher jährlich zu Kommunallandtagen zusammentraten.

4. Die Judengesetzgebung.

Die Gesetzgebung für die jüdischen Bewohner des preussischen Staates entbehrte jeglicher Einheit. Das Edikt vom 11. März 1812[1]), welches die Juden vom Druck der früheren Zeiten befreit und sie erst zu Staatsbürgern gemacht hatte, galt nur für die alten Provinzen. Im Westen herrschten die Bestimmungen des code Napoleon, in den neuerworbenen Gebieten des Ostens die drückenden kursächsischen und schwedischen Judengesetze[2]). Die Regierung hatte nun die Absicht, eine gleichmässige Regelung dieser Verhältnisse vorzunehmen. Zu diesem Zwecke holte sie vorerst die Gutachten der Provinzialstände ein.

Die Vorschläge des schlesischen Landtags sind stark beeinflusst von jenem Judenhass, der mehr oder minder zu allen Zeiten in der deutschen Geschichte hervorgetreten ist, gerade damals aber neue Nahrung gefunden hatte. Denn während der schweren Agrarkrisis, die in dieser Zeit Deutschland heimsuchte, hatten die jüdischen „Wucherer und Güterschlächter“ unsägliches Elend über die Landwirtschaft ge-

[1]) Gesetzsammlung 1812 S. 17 ff.
[2]) Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 378.

bracht[1]). Sollen sich doch in Schlesien die Hypotheken ganzer Dörfer in jüdischen Händen befunden haben[2]).

Angesichts solcher Erscheinungen hielt es der Landtag für ausgemacht, dass das Edikt vom 11. März 1812 nicht den erwünschten Erfolg gehabt habe. Bürgersinn und Gemeingeist in den Juden zu wecken, so führt er in seinem Gutachten an den König aus[3]), sei bis auf wenige Ausnahmen bisher vergeblich gewesen, ihre „unsittliche einseitige Richtung“ sei nicht zum Bessern gelenkt gefunden, Landbau und Handwerk hätten sie fast garnicht ergriffen, ihr Hang zu Wucher und Schacher sei nicht vermindert. Besserung sei nur zu erhoffen, wenn man scharfe Massregeln gegen sie anwende.

Zu wirksamer „Entjudung“ scheint den Ständen ein kräftiges Eingreifen in das jüdische Erziehungswesen notwendig. Deshalb sind die Juden zur Errichtung von Elementarschulen, möglichst auch Gewerbeschulen anzuhalten, über welche die Regierung die Aufsicht führt. In kleinen Orten müssen sie wenigstens ihre Kinder in die christlichen Schulen schicken. Der Unterricht findet in deutscher Sprache statt, die Schulbücher werden vom Konsistorium geprüft. Jüdische Lehrer und Hauslehrer werden einer Prüfung unterworfen. Die Rabbiner müssen mehrere Jahre lang eine Universität besuchen. Wenn eine Gemeinde einen Rabbiner anstellen will, so hat sie der Regierung drei Kandidaten vorzuschlagen; diese lässt sie durch eine Kommission prüfen und wählt dann einen aus.

Als „eine dem Zweck entsprechende aber allerdings durchgreifende Maassregel“ denkt es sich der Landtag, wenn den Juden verboten wird, christliches Gesinde zu mieten. Nur dem jüdischen Rustikalbesitzer will er dies noch für die nächsten 10 Jahre zur Bewirtschaftung seines Gutes ge-

---

[1]) Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 379.

[2]) Dissentierendes Votum einer Minorität von 29 Stimmen gegen den Landtagsbeschluss: dass Juden unter jeder Bedingung Bauerngüter zusammenlegen dürfen. Landeshaus I 48 vol. III.

[3]) Staatsarchiv Rep. 200 b No. V. vol. IX.

statten. Er ist grossmütig genug, für das Halten von Ammen die Beschränkung fallen zu lassen[1]).

Besonders schroff sind diejenigen Vorschläge, welche darauf hinzielen, den Handels- und Wuchergeist der Juden zu unterdrücken. In jeder Familie darf sich danach nur ein Sohn (event. eine Tochter) dem Handel widmen. Jüdische Kaufleute dürfen sich nur in den Städten niederlassen, und auch dies nur in beschränktem Masse[2]). Das flache Land bleibt ihnen gänzlich verschlossen. Der Hausierhandel ist ihnen überall streng verboten. Es ist ihnen ferner nicht gestattet, Rittergüter, Erb- und Gerichtsscholtiseien zu erwerben oder auch nur zu pachten, ebenso dürfen sie keine Branntweinbrennereien käuflich an sich bringen. 16 Stimmen wollten es ihnen verbieten[3]), mehr als ein Grundstück zu erwerben, 29 Abgeordnete wandten sich in einem Separatvotum[4]) gegen den Beschluss der Majorität, der den Juden das Zusammenlegen von Bauerngütern erlaubte. Für die Abwicklung von Geldgeschäften endlich müssen sie sich die kränkendsten Bedingungen gefallen lassen. Er bedarf zweier christlicher Zeugen, um Geld auf

---

[1]) 10 Stimmen waren dagegen. Entrüstet gab der Herr von Kloch ein Separatvotum zu den Akten, (Landeshaus I 48 vol. II) in dem es u. a. heisst: „Nur mütterliche Sorgfalt kann ohne Muttermilch ein Kind aufziehen, darum soll auch die eigne Mutter es tun. Die jüdischen Mütter suchen aber meist ihre Kinder durch Ammen aufzuziehen, damit sie selbst nur recht viel deren gebären können — da sie das, wie billig, für einen besonderen Segen Gottes ansehen, und jede Mutter hoffet, einen Messias zu gebären. Diese Kinder nahm der Landtag in Schutz . . . als ob das Kind des Reichen einen grösseren Anspruch auf natürliche Nahrung hätte als das des Armen . . . Vor Theilnahme an solchen Beschlüssen muss ich mich verwahren."

[2]) In mittleren und grösseren Städten darf jeder elfte Kaufmann jüdisch sein, in kleinen Städten entscheiden die Stadtverordneten beim Tode der gegenwärtigen Geschäftsinhaber, ob sie einen jüdischen Nachfolger erhalten dürfen. Nach dieser Bestimmung hätte es sicherlich in den kleinen Städten bald keinen jüdischen Kaufmann mehr gegeben.

[3]) Protokoll der XXX. Sitzung.

[4]) Vgl. oben S. 77 Anmerk. 2.

Pfänder von ihnen zu leihen. Dasselbe gilt von Schuldverschreibungen unter 300 Tlrn.; bei grösseren Beträgen ist die Anwesenheit einer Gerichtsperson notwendig.

Zum Schlusse wird der König gebeten, die Provinz vor der Einwanderung fremder Juden zu schützen, nicht nur aus dem Auslande, sondern auch aus anderen preussischen Provinzen, namentlich Posen. Das ist so recht bezeichnend für die partikularistischen Ideen des Landtags.

Durch die angegebenen Vorschriften hoffen die Stände, den Charakter der Juden umzubilden. Augenscheinlich stellen sie sich das nicht allzu schwer vor, wenn sie meinen, dass die Beschränkungen „nur noch auf einige Zeit in Anwendung kommen dürften[1].“ Sie erkennen übrigens an, dass es Juden gibt, auf die ihre Vorschläge nicht passen. Für diese setzen sie Ausnahmebestimmungen fest: Wer in Kunst oder Wissenschaft Bedeutendes leistet, wer durch Anlage von Fabriken den Handelsverkehr hebt, wer in einem nützlichen Handwerke 10 Jahre lang sich auszeichnet, endlich wer durch eine patriotische Handlung sich verdient macht, kann durch einen Spezialbefehl des Königs von den lästigen Beschränkungen befreit werden.

Die mitgeteilten Vorschläge des Landtags galten nicht für die Oberlausitz. Dort sollten nach dem Wunsche der oberlausitzischen Abgeordneten die alten sächsischen Judengesetze bestehen bleiben, welche so streng waren, dass bei der preussischen Besitzergreifung 1815 nur drei jüdische Familien im Lande wohnten, zu denen 1821 eine vierte kam[2].

Merckel[3]) verwarf sowohl den Antrag der Oberlausitzer als überhaupt die ständischen Vorschläge. Zwar gestand er zu, dass die Mehrzahl der Juden für das Gute unempfänglich sei, das ihnen die neuere Gesetzgebung gebracht habe, aber von den Mitteln des Landtags erwartete er kein Heil.

---

[1]) Verhandlungen u. s. w. S. 13.

[2]) Gutachten Merckels über Prop. IX. Staatsarchiv Rep 200b No. V vol. IX.

[3]) Ebenda.

Der Landtagsabschied sagte den Ständen zu, dass ihr Gutachten im Staatsministerium bei den weiteren Erwägungen über die Judenfrage beachtet werden sollte. Aber die Regelung derselben unterblieb[1]), und so blieben auch die Vorschläge des Landtags ohne Ergebnis, wie sie es verdienten.

5. Die Besteuerung von Gegenständen der landwirtschaftlichen Produktion.

Dem Zollgesetz vom 26. Mai 1818 war ein Tarif beigegeben, der die Höhe der Zollsätze für die einzelnen Waren festsetzte. Wegen der Veränderung der Warenpreise sollte er alle drei Jahre einer Revision unterzogen werden. Dies war 1821 und 1824 geschehen. In dem Tarif vom 19. November 1824[2]) behielt sich der König vor, über die Versteuerung von Gegenständen der landwirtschaftlichen Produktion [Abteil. II. Art. 9. 22. 23. Litt. a. b. g. h. o. w. Nro. 2. Art. 25. 34. 37. und 39a des Tarifs] das Urteil der Provinzialstände zu hören. So wurde auch der schlesische Provinziallandtag aufgefordert, sein Gutachten darüber abzugeben.

Das Gesetz vom 26. Mai 1818 erkannte das Princip des Freihandels an, ohne es freilich vollständig zu verwirklichen[3]). Die schlesischen Stände dagegen gingen von dem schutzzöllnerischen Grundsatze aus, dass die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse möglichst beschränkt werden müsse, um den einheimischen Landbau von der Konkurrenz des Auslandes zu befreien. Schon diese ihre Grundanschauung hätte genügt, um sie einen völlig andern Tarif aufstellen zu lassen als den bestehenden. Es kamen aber noch zwei andere Umstände hinzu, die sie in ihren Anschauungen bestärkten; einmal die durch die Agrarkrisis

[1]) Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 380.

[2]) Gesetzsammlung 1824 S. 181 ff.

[3]) H. Freymark, Die Reform der preussischen Handels- und Zollpolitik, Jena 1898. S. 76.

hervorgerufene bedrückte Lage der Landwirtschaft, die wir bereits kennen gelernt haben, und zweitens die Handelspolitik Russlands, welche gerade für Schlesien von grosser Bedeutung sein musste.

Nach langen Verhandlungen war es Preussen im Jahre 1818 gelungen[1]), mit Russland einen Handelsvertrag abzuschliessen. Die preussische Industrie, die unter dem russischen Verbotsystem von 1810 sehr gelitten hatte, begann die günstigen Wirkungen des Vertrages bereits zu spüren, da erfolgte ein verhängnisvoller Umschwung in der russischen Handelspolitik: Unter dem Einflusse des Hessen Cancrin wandte sich der Zar Alexander wieder dem Prohibitivsystem zu. Der Ukas vom 24./12. März 1822 verschloss die Grenzen durch Verbote und unerschwingliche Zölle den fremden Fabrikaten. Retorsionen, welche der preussische Finanzminister anwandte, hatten keinen Erfolg. Nach neuen Verhandlungen kam am 11. März 1825 ein zweiter für Preussen sehr ungünstiger Handelsvertrag zu Stande, in dem dieses seine Kampfzölle zurücknahm, während Russlands Grenzsperre im wesentlichen unverändert blieb.

Diese Verhältnisse mussten notwendiger Weise auf die Stimmung der Stände einwirken[2]). So brachten sie denn einen Tarif zu Stande, der nur wenige der alten Sätze unverändert liess, die meisten aber bis auf das Doppelte

---

[1]) Vgl. für das Folgende A. Zimmermann, Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik, Oldenburg und Leipzig 1892, Buch I Cap. III, Buch II Cap. II. und Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 474 ff.

[2]) Vgl. die „Verhandlungen", wo es S. 10/11 heisst: „Anerkennend dass die Grund-Ursache des Uebels, an welchem der letztere [der Landbau] leidet, die niedrigen Getreidepreise sind, und dass dies Uebel das Ergebniss von Wirkungen ist, die ausser dem Bereich menschlicher Leitung liegen, waren die Stände, gestützt auf das Beispiel mehrerer Europäischen Staaten, doch der unvorgreiflichen Ansicht, dass ein strenges Prohibitiv-System in Bezug auf landwirthschaftliche Produkte, dem Landbau eine kräftige Stütze zum Widerstand gegen den Druck der Gegenwart darbieten würde."

und mehr erhöhte. Das Interesse der Konsumenten freilich war dabei schlecht gewahrt.

Unverändert blieb der Eingangszoll für Leinsaat (1 Sgr. pro Scheffel), Kleesamen (5 Sgr), Branntwein, Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzten Branntwein (8 Tlr. pro Zentner), Tabak (12 Tlr.), Oel in Fässern (1 Tlr.), Talg (3 Tlr.).

Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken wurden auf das Doppelte erhöht, nämlich von 5 Sgr. pro Scheffel auf 10, Hanfsaat von einem auf 10 Sgr. Bei den Getreidearten galt bisher der Grundsatz, dass die Einführung von weniger als einem Scheffel steuerfrei war. Dieses Mass beschränkte der Landtag auf 4 Metzen. Der Eingangszoll für Butter wurde auf 6 Tlr. für den Zentner festgesetzt (bisher 3 Tlr.), für Fleisch auf 4 Tlr. (bisher 2 Tlr.), ebenso für Käse (bisher 2 Tlr. 15 Sgr.). Besonders wichtig erschien die Festsetzung des Eingangszolles für fremdes Schlachtvieh. Die Majorität behauptete[1]), „dass die Produktion an Fleisch bei den vorhandenen Erzeugungs- und Ernährungsmitteln jederzeit bis zum einheimischen Bedarf und darüber hinaus vermehrt werden kann[2])." Allein diese Behauptung fand Widerspruch[3]), der um so begründeter erscheint, weil sich viele Gutsbesitzer seit mehreren Jahren eifrig der Schafzucht zugewandt hatten[4]). Die Erhöhung, wie sie die Majorität vornahm, wäre wohl auch hier bloss den einheimischen Produzenten zu Gute gekommen, die Konsumenten aber hätten den Nachteil gehabt. Im einzelnen wurden folgende Zölle festgesetzt: Für Ochsen 10 Tlr. (bisher 5), für Kühe 6 Tlr. (bisher 3), für Schafvieh 1 Tlr. (bisher 5 Sgr., Hammel 10 Sgr.), für Schweine 2 Tlr. (bisher 1 Tlr.).

---

[1]) Protokoll der XIX. Sitzung.

[2]) Verhandlungen u. s. w. S. 11.

[3]) Vgl. z. B. das Separatvotum des Grafen Henkel von Donnersmarck. Landeshaus I 48 vol. I.

[4]) Ebenda und A. Ucke a. a. O. S. 18.

An ihr Gutachten schlossen die Stände noch einige Bitten. Sie wünschten eine Rückvergütung von zwei Dritteln der Maischsteuer für nachweislich ins Ausland verkauften Branntwein und Zollerleichterungen für Wolle, die ins Ausland geführt wurde und unverkauft wieder zurückkam. Im Interesse der oberschlesischen Eisenfabriken schlugen sie eine Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Roheisen und eine Erhöhung des Einfuhrzolls auf Schmiedeeisen und Gusswaren vor. Der Durchgangszoll für Zink sollte auf 1 Tlr. erhöht werden. Schliesslich trug der Landtag noch dem Könige einen weitaussehenden Wunsch vor, um dem geschädigten schlesischen Handel neue Absatzgebiete zu erschliessen, nämlich, mit den südamerikanischen Staaten Handelsverbindungen anzuknüpfen[1]). In der Tat ging der König darauf ein, und am 9. Juli 1827 kam ein Meistbegünstigungsvertrag mit Brasilien zu Stande[2]).

Während Merckel diesen letzten Antrag lebhaft unterstützte[3]), konnten die schutzzöllnerischen Ansichten des Landtags seinen liberalen Anschauungen nicht zusagen. Er war schon früher im Staatsrate, als dort im Jahre 1817 über das neue Zollgesetz beraten wurde, für den Freihandel eingetreten und hatte auf die Schäden des bis dahin üblichen Schutzsystems hingewiesen[4]). Jetzt äusserte er sich in gleichem Sinne. In seinem Gutachten an den König heisst es: Die Anträge des Landtags „führen von neuem zu dem Prohibitivsystem hin, welches Ew. Majestät Weisheit und Allerhöchstdero jetzt bestehende Gesetzgebung entfernt hat, und von welchem auch die Regierungen anderer Staaten

[1]) Dieselbe Bitte brachten die beiden westlichen Landtage vor. Treitschke nennt ihren Antrag den wohl einzigen „produktiven Gedanken, der in diesen Jahren von den Provinzialständen ausging". A. a. O. Bd. III. S. 388.

[2]) Zimmermann a. a. O. S. 112.

[3]) Merckels Gutachten über Prop. VII. Staatsarchiv Rep. 200b No. V. vol. VII.

[4]) G. Schmollers Rede, Das preussische Handels- u. Zollgesetz v. 26. Mai 1818. Berlin 1898. S. 37|38.

nach und nach, so wie ihre Blicke in das innere Leben des Handels und der Gewerbe sich mehr und mehr erhellen, wieder zurücktreten".

Die nächste Erhebungsrolle erschien 1827[1]) für die Jahre 1828—1830. Obwohl eine schutzzöllnerische Richtung, die sich seit 1818 in Preussen bemerkbar machte[2]) und die Erhöhung einer Reihe von Zollsätzen bewirkte, auch hier sich zeigte, so war der neue Tarif doch weit entfernt von den vorgeschlagenen Positionen des Landtags.

6. Die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer.

Zwei Vorlagen des Landtags beschäftigten sich mit den Verhältnissen der Lehrer; beide suchten einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen.

Die Lage der Lehrer in Preussen war damals, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine ungemein traurige. Nach einer Berechnung, die im Auftrage des Ministeriums 1819—1821 vorgenommen wurde[3]), betrug die jährliche Einnahme eines Landschullehrers im Regierungsbezirk Bromberg durchschnittlich 44 Tlr. 11 Gr. 7 Pf., im Regierungsbezirk Köslin gar 30 Tlr. 18 Gr. 3 Pf. Und in der Rheinprovinz soll es keine vereinzelte Erscheinung gewesen sein, was von einem dortigen Lehrer berichtet wird (1834), der als solcher ein Einkommen von 12 $^1/_2$ Tlr. hatte, wozu er sich 24 Tlr. durch Steinklopfen hinzuverdiente[4]).

In Schlesien lagen die Durchschnittsverhältnisse etwas günstiger. Nach der angeführten amtlichen Berechnung war

---

[1]) Gesetzsammlung 1827 S. 133 ff.

[2]) Carl Krökel, Das Preussisch-Deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818 S. 30. (VII. Suppl. der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik).

[3]) Abgedruckt bei H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. III. Gotha 1858 S. 131. Ueber die Lage der Lehrer damals vgl. auch Konrad Fischer, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes, Bd. II. Hannover 1892/93 S. 216, 221 ff.

[4]) K. Schneider u. E. v. Bremen, Das Volksschulwesen im Preussischen Staate, Bd. III. Berlin 1887 S. 383.

hier die durchschnittliche Jahreseinnahme eines Landschullehrers[1]), alle Emolumente miteingerechnet:

Regierungsbezirk	Breslau	Protest.	90 Tlr. 3 Gr.
		Kath.	107 Tlr. 10 Gr.
„	Oppeln		66 Tlr. 6 Gr.
„	Reichenbach		95 Tlr. 1 Gr.
„	Liegnitz	Protest.	144 Tlr. 1 Gr.
		Kath.	95 Tlr.

Diese Zahlen geben aber noch kein richtiges Bild von der wirklichen Lage, namentlich der evangelischen Lehrer.

Für die niederen katholischen Schulen Schlesiens bestand ein besonderes Schulreglement vom 18. Mai 1801[2]). Es setzte als Minimum des jährlichen Lehrereinkommens neben sonstigen bestimmten Emolumenten an Getreidedeputat, Brennholz u. a. 50 Tlr. fest. Damit war die Lage der katholischen Lehrer wenigstens notdürftig gesichert. Nicht so glücklich waren ihre evangelischen Kollegen. Für die evangelischen Schulen Schlesiens nämlich galt noch das General-Land-Schulen-Reglement vom 12. August 1763[3]), und dieses gewährte den Lehrern überhaupt kein fixiertes Einkommen, sondern wies sie einzig auf das Schulgeld an, das für jedes die Schule besuchende Kind wöchentlich entrichtet werden musste. In wohlhabenden, dichter bewohnten Gegenden mochten sich dabei die Lehrer nicht schlecht stehen, zumal wenn Einkünfte aus Stiftungen und Kirchkassen hinzukamen[4]), und ein Einkommen von 200—400 Tlrn., von dem der Landtag spricht, mag mitunter vorgekommen sein. Aber in den ärmeren, dünn bevölkerten Gebieten war das Elend nur um so grösser.

---

[1]) Die Einnahmen der städtischen Lehrer waren meist viel grösser

[2]) Abgedruckt bei H. Simon, Das Schul-Recht und die Unterrichts-Verfassung von Schlesien. S. 15 ff. (Heft VI. von Simons Provinzial-Gesetzbuch der Schlesischen Verfassung und Verwaltung).

[3]) Simon, Schulrecht S. 53 ff.

[4]) Ebenda S. 64. Vgl. dazu den oben angeführten Durchschnittssatz des Einkommens der evangelischen Lehrer im Regierungsbezirk Liegnitz.

Es war daher ein dankenswerter Entschluss, als die Regierung dieser unsicheren Lage ein Ende machen wollte. In einer besondern Denkschrift[1]), die sie dem Landtage vorlegte, hob sie die Not der meisten evangelischen Lehrer hervor und betonte die Unbilligkeit der Schulgelderhebung; die ärmsten Familien, die oft am kinderreichsten seien, würden dadurch übermässig belastet. Sie wünschte die evangelischen Lehrer den katholischen im Einkommen gleichzustellen, indem die §§ 10—29 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 auch auf jene Anwendung finden sollten, wie es bereits auf den Königlichen Domänen geschah.

Der Landtag fühlt sich durch die Angaben der Denkschrift verletzt. Sie enthält nach seiner Ansicht „Behauptungen, welche für die ganze schlesische Nation kränkend und betrübend erscheinen müssen[2])". „Mit schmerzlicher Entmuthigung" vernimmt er, „dass der Zustand der Schulen in Schlesien zum Theil noch so vernachlässigt sey, dass Tagelöhner, Hirten und Nachtwächter sich eines bessern Einkommens erfreuten als Lehrer[3])". Führt die Regierungsdenkschrift aus, die Notlage der evangelischen Lehrer sei so gross, dass man nur schlecht Bewerber finde, obwohl die jungen Lehrer in den ersten drei Jahren nach dem Verlassen des Seminars gehen müssten, wohin die Behörde sie schicke, so entgegnet der Landtag, Bewerber seien schon genügend vorhanden, aber ihre „Qualifikation" sei nicht immer entsprechend. Auf den Seminaren müsste das Notwendige gründlicher gelehrt werden. Was die Besoldungsverhältnisse der evangelischen Lehrer anbelangt, so meint er, dass in dem grösseren und bevölkerten Teile der Provinz das Schulgeld „wohl überall" auskömmlichen Unterhalt verbürgt.

---

[1]) Promemoria betr. die Ausdehnung derjenigen Paragraphen des für den katholischen Theil von Schlesien gültigen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801, welche sich auf das Einkommen der Lehrer beziehen, auf den evangelischen Theil der Unterthanen dieser Provinz. Staatsarchiv Rep. 200b No. V. vol. XI.

[2]) Gutachten des Landtags an den König über Prop. XI. ebenda.

[3]) Verhandlungen u. s. w. S. 14.

Die Hauptfrage der „Proposition“ betraf die Aufbringung der Kosten für die Lehrergehälter.

Das katholische Schulreglement bestimmt hierüber in der Hauptsache folgendes: Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muss die Herrschaft ein Drittel beitragen, zwei Drittel steuern die Stellenbesitzer oder die Gemeinde bei. Das Getreidedeputat entrichten die „wirklichen Ackerbesitzer,“ d. h. auch die Gutsherrschaft, nach der katastrierten Grösse der Aussaat.

Diese Kostenverteilung, zu einer Zeit gegeben, „wo die Gutsherrn noch andere Rechte hatten“, erscheint der Majorität des Landtags unbillig. So lehnt er, wenn er auch die Notwendigkeit nicht verkennt, für die evangelischen Lehrer ein Minimaleinkommen festzusetzen, die Uebertragung der §§ 10—29 des katholischen Reglements ab[1]) und bittet den König (gegen 24 Stimmen), dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf zur Regulierung dieser Angelegenheit vorlegen zu lassen. Ein Entwurf[2]), den der Ausschuss an Stelle der betr. Paragraphen des katholischen Schulreglements ausgearbeitet hat, wird garnicht zur Beratung gezogen (gegen 30 Stimmen). Einige Mitglieder reichen ihn zwar als dissentierendes Votum mit ein, aber auch sie wollen noch einmal auf dem nächsten Landtage über den Gegenstand beraten. Nur eine Minorität von 17 Stimmen wünscht genaueres Ein-

---

[1]) Protokoll der XXXVII. Sitzung. Das Protokoll ist gerade hier sehr wenig befriedigend.

[2]) Staatsarchiv Rep. 200b No. V. vol. XI. Er bestimmt als Minimum des Lehrereinkommens neben sonstigen Emolumenten 30, 40 oder 50 Tlr. Gehalt, je nach der Gegend. Hat der Lehrer bisher Einnahmen aus Stiftungen, Legaten u. dgl. gehabt, so fallen sie jetzt weg. Aufgebracht, wird das Lehrereinkommen auf folgende Weise: Das Ackerland, Deputat und Brennmaterial wird von den wirklichen Grundbesitzern, also auch dem Dominium gegeben. Ein Teil des baaren Einkommens wird dadurch gewonnen, dass jedes Kind wöchentlich 1 Pf. Schulgeld zahlen muss. Sonst tragen dazu bei alle nicht angesessenen, aber selbständigen Personen einschl. des Gesindes, die mehr als 1 Tlr. Klassensteuer zahlen. Was fehlt, wird von den angesessenen Wirten, (das Dominium ist ausgenommen) erhoben.

gehen auf die Vorlage, um bald zu einem Ergebnis zu kommen. Der König, so sagt sie[1]), habe das Gutachten des Landtags verlangt, also müsse sein Wille berücksichtigt werden.

Merckel war tief ungehalten über den Beschluss des Landtags, der die so dringend notwendige Neuregelung des Einkommens der evangelischen Lehrer auf längere Zeit hinauszuschieben suchte. Bitter schrieb er an den König[2]): „Allerdings greift auch die Beratung über den vorliegenden Gegenstand nur zu sehr in das Interesse der Mehrzahl der Mitglieder der Ständeversammlung, und werden dadurch nur zu leicht andere Beachtungen als der gemeinnützige Zweck ins Auge gefasst.“ Er empfahl, die Anwendung der §§ 10—29 des katholischen Reglements interimistisch allgemein anzuordnen und es dem nächsten Landtage zu überlassen, einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Landtagsabschied aber kam den Ständen entgegen, indem er die ganze Angelegenheit bis zum nächsten Provinziallandtage aufschob, wo eine nochmalige Beratung stattfinden sollte. Doch sprach der König die Erwartung aus, dass sie sich dann „unfehlbar zu einem bestimmten und vollständig erschöpfenden Gutachten über die Art und Weise der Befriedigung des Bedürfnisses“ vereinigen würden.

Schlimmer noch als die Lage der Schullehrer war die der emeritierten Lehrer. Nach dem ALR[3]) wurde die Lehrerpension, falls keine besonderen Abmachungen erfolgt waren, aus den Revenuen des Amtes gezahlt, dergestalt, dass der Emeritus ein Drittel, der Nachfolger zwei Drittel des Gesamteinkommens der Stelle erhielt. Es war natürlich

---

[1]) Votum vom 18. Dez. Landeshaus I 48 vol. III. Die Minorität besteht aus 16 Rittergutsbesitzern und einem Städter.

[2]) Merkels Gutachten über Prop. XI. Staatsarchiv Rep. 200b No. V vol. XI.

[3]) § 28 Tit. XII Teil II und § 529 Tit. XI Teil II. Danach wurde verfahren; vgl. das Ministerialreskript an die Regierung zu Gumbinnen vom 9. August 1819 bei L. v. Rönne, Das Unterrichts-Wesen des Preuss. Staates Bd. I. Berlin 1855 S. 540.

völlig unzulänglich, wenn das eine kärglich besoldete Amt zwei ernähren sollte[1]). Die Regierung legte daher den Ständen einen Entwurf[2]) zur Errichtung einer Pensionsanstalt für ausgediente Schullehrer Schlesiens vor, die ihren Zustand verbessern sollte. Nach diesem Entwurfe war in jedem Regierungsbezirk ein Pensionsfonds vorgesehen. Die Lehrer selbst hatten einen jährlichen Beitrag hierfür zu zahlen, das übrige beizusteuern sollten sämtliche Gemeinden des Bezirks verpflichtet sein. Inwieweit die Teilnahme der Dominien in Betracht kam, darüber hatten die Stände Vorschläge einzureichen.

Die Abgeordneten waren zum grössten Teile wenig erbaut von dem vorgelegten Entwurfe. Was werden, rief der Generallandschaftsdirektor Graf Dyhrn aus, unsere Kommittenten zu dieser neuen Belastung sagen, die von uns Erleichterung erwarten[3])! Der ganze vierte Stand stimmte ihm bei. Man fand es bedenklich, bei der steigenden Verarmung den Gemeinden neue Lasten zuzumuten. Man meinte auch, die Beitragspflicht anders festsetzen zu müssen, als im vorgelegten Entwurfe geschehen, da das öffentliche Schulwesen keine blosse Kommunalsache, sondern eine Volksangelegenheit sei[4]).

Der Ausschuss hatte vorgeschlagen, die Bildung des Pensionsfonds teils den Lehrern selbst, teils der Gnade des Königs zu überlassen. Dieser Vorschlag fand die Billigung der Majorität und wurde gegen 19 Stimmen angenommen, während man den Entwurf der Regierung kurzerhand ab-

---

[1]) **Friedrich Harkort** in seinem Büchlein „Bemerkungen über die preussische Volksschule und ihre Lehrer", (II. Aufl.) Iserlohn 1843, sagt S. 43: „Was kann . . . das Ministerial-Rescript vom 9. August 1819 helfen, wodurch dem Emeritus ein Drittel des Gehalts gesichert wird? Wer bei funfzig Thaler nicht leben kann, hungert bei sechzehn zwei Drittel gewiss."

[2]) Staatsarchiv Rep. 200b No. V vol. XIV.

[3]) Protokoll der XXXXII. Sitzung.

[4]) Gutachten an den König über Prop. XIV. Staatsarchiv Rep. 200b No. V. vol. XIV.

lehnte. Nach dem Muster des Pensionsfonds für invalide Offiziere sollten die Lehrer einen bestimmten Prozentsatz ihres jährlichen Einkommens in die Pensionskasse abführen und der König den Rest aus Staatsmitteln gewähren.

Bei der Begründung der Ablehnung des Königlichen Entwurfes kamen ganz eigentümliche Ansichten zu Tage. Falls ein Pensionsfonds aus Beiträgen der Dominien und Gemeinden gebildet würde, heisst es da, so würden die Behörden voreilig verfahren und oft noch taugliche Lehrer in den Ruhestand versetzen. Auch ohne Pensionsfonds hätten ferner Gemeinden und Gutsherrn nichts verabsäumt, soweit bekannt sei, um diejenigen vor Not zu schützen, denen sie vieles verdankten. Das waren freilich wenig stichhaltige Gründe. Wenn wirklich Gutsherrn und Gemeinden soviel für die emeritierten Lehrer getan hatten, so konnte es ihnen nicht viel mehr Kosten verursachen, für den Pensionsfonds beizutragen. Aber es war offenbar der Mehrzahl der Stände wenig an dem Wohlergehen der Lehrer gelegen. Scheuten sich doch einige Mitglieder des 9. Ausschusses nicht, in Bezug auf die Aufbesserung des so dürftigen Lehrereinkommens folgende Sätze in einem Separatvotum[1]) niederzuschreiben: „Die Fähigkeit der Amtsführung ist nicht gerade durch das Einkommen bedingt. Denn nur der moralische Charakter ist hauptsächlich entscheidend, dieser wird aber nicht immer durch Ueberfluss gesteigert. Die Missionaire geben wohl hier das Beispiel des Gegenteils.“

20 Abgeordnete, sämtlich dem dritten Stande angehörig, stimmten für den Regierungsentwurf[2]). Sie erkannten die Beitragspflicht der Kommunen an und fanden damit die Billigung Merckels, der ihr Urteil um so höher stellte[3]), „als es ohne eigennützige Nebenabsicht gegeben“ sei.

---

[1]) Landeshaus I 48 vol. III.

[2]) Separatvotum vom 20. Dezember, Landeshaus I 48 vol. III.

[3]) Gutachten über Prop. XIV. Staatsarchiv Rep. 200b No. V vol. XIX.

Der Landtagsabschied zog zwar wider Merckels Rat den Entwurf zunächst ganz zurück, um ihn einer nochmaligen Prüfung durch das Ministerium zu unterwerfen; aber er erteilte den Ständen die Belehrung, dass die Fürsorge für „verdiente, zur ferneren nützlichen Dienstleistung ohne ihr Verschulden unfähig gewordene Lehrer an gemeinen Ortsschulen“ keine allgemeine Staatsangelegenheit, sondern Sache der Kommunen sei.

1834 wurde die Errichtung eines Pensionsfonds für Lehrer in Schlesien genehmigt[1]). Er wurde nur durch Beiträge der Lehrer gebildet, aber ausdrücklich festgesetzt, dass die Verpflichtung der Dominien und Gemeinden zur Unterstützung emeritierter Lehrer fortbestehe.

7. Die Regulierung der Gärtner in Oberschlesien.

Die letzte Königliche „Proposition“, die uns noch zu besprechen bleibt, betraf die Regulierung der Gärtner in Oberschlesien.

Die Gärtner waren eine Eigentümlichkeit der Provinz Schlesien und der angrenzenden Landesteile[2]). Sie zerfielen, was ihre Dienste an die Gutsherrschaft betraf, in Freigärtner und Dienstgärtner. Für unsere Untersuchung kommen nur die Dienstgärtner in Betracht. Sie hatten den Gutsherrn die notwendigen Handdienste zu leisten und waren insbesondere verpflichtet, die Erntearbeit und den Ausdrusch gegen einen bestimmten Anteil an Naturalien zu besorgen. Ihre Besitzverhältnisse waren in Oberschlesien andere als in Niederschlesien. Während sie nämlich hier zu Eigentum über kleine Stellen von 3—4 Morgen sassen, hatten sie in Oberschlesien meist, namentlich auf der rechten Oderseite, lassitischen Besitz, der bisweilen 30 Morgen und mehr er-

---

[1]) Kabinettsordre vom 1. Sept. 1834 u. Reglement, abgedruckt bei L. v. Rönne, das Unterrichtswesen des preuss. Staates Bd. I. S. 542 ff.

[2]) Für das Folgende vgl. G. Fr. Knapp, Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter . . . (2 Bde. Leipzig 1887) Bd. I. S. 210 ff., Bd. II. S. 393 ff.

reichte, so dass die Stellen spannfähig waren. Die niederschlesischen Gärtner, oder wie sie hier genannt wurden, Dreschgärtner, kamen für die Regulierungsgesetzgebung als Eigentümer nicht in Frage; die lassitischen Gärtner [1]) Oberschlesiens aber hatten darin eine ganz besondere Rolle gespielt und schon viel Aufregung verursacht.

Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 erhielt unter dem Einflusse der Gutsherrn für sie eine Sonderbestimmung, wonach sie ihr Land bis auf 3 oder 4 Morgen ebenso wie ihre Berechtigung auf Bauholz, Waldweide und Waldstreu verlieren sollten. Die 3—4 Morgen wurden dann allerdings ihr Eigentum, aber sie hätten damit aufgehört, Landwirte zu sein und wären wie die niederschlesischen Dreschgärtner zu Häuslern herabgesunken.

In der Folgezeit scheint die angegebene Bestimmung wenig angewendet worden zu sein. Die Deklaration vom 29. Mai 1816, die im allgemeinen die Regulierungsfähigkeit zu Gunsten der Rittergutsbesitzer beschränkte, bedeutete für die oberschlesischen Gärtner einen Fortschritt zum Bessern. Sie hob die Sonderbestimmung für Oberschlesien auf und stellte es den andern Provinzen gleich. Besassen die Gärtner also spannfähige, katastrierte Stellen alten Bestandes, so galten diese als Ackernahrungen und waren regulierungsfähig.

Es gab eine grosse Zahl solcher Stellen, und so suchten die oberschlesischen Gutsbesitzer die Ablösung zu erschweren. Ihre Führung übernahm Fürst Heinrich von Anhalt-Köthen-Pless, der jetzige Landtagsmarschall. Mit einer Reihe von Eingaben wandten sie sich in den folgenden Jahren an die Regierung, ohne jedoch zunächst Erfolg zu haben. Zuletzt aber wurde diese doch schwankend; durch Kabinettsordre vom 5. November 1825 überwies der König

---

[1]) Sie werden mitunter ebenfalls als Dreschgärtner bezeichnet, auch in den Verhandlungen des Landtags. Doch ist nicht zu vergessen, dass sie von den niederschlesischen Dreschgärtnern scharf zu sondern sind.

die Angelegenheit den gerade versammelten schlesischen Provinzialständen zur Beratung. Beigegeben war ein „Entwurf der Verordnung zur näheren Bestimmung der Art. 4 und 5, 99—101 der Deklaration vom 29. Mai 1816 . . .[1])“. Er zeigt, welche Stellung die Regierung damals zur Regulierungsfrage einnahm. Sein wesentlicher Inhalt ist folgender:

§ 1. In denjenigen Teilen, die zum Bezirk der Oberschlesischen Landschaftsdirektion im landschaftlichen Kreditverbande gehören, soll eine Stelle nur als Ackernahrung angesehen werden, wenn

1) dem Gutsherrn davon Spanndienste zu leisten sind und zwar mindestens 13 zweispännige Diensttage oder eine nach Art. 37 der Deklaration ihnen gleichkommende Quantität von Spanndiensten[2]); oder

2) wenn dies nicht der Fall ist, ein Ackerbestand (einschl. der als Gärten oder Wurthen bewirtschafteten Stücke) von mindestens 25 Morgen mittlerer Klasse vorhanden ist.

§ 2. Wo eine dieser Bedingungen zutrifft, sind weitere Untersuchungen nicht mehr nötig, um dem Besitzer den Anspruch auf Eigentum zu begründen.

---

[1]) Staatsarchiv Rep. 200 b No. V. vol. XIII.

[2]) Der Landtag entsandte 2 Abgeordnete nach Oppeln, um Einsicht in die Kataster zu nehmen. Auf Grund dieser Einsicht erklärte Bürgermeister Augustini (vgl. das Protokoll der XXXIX. Sitzung), dass die oberschlesischen Gärtner ausschliesslich zu Handdiensten verpflichtet seien Es sei wohl hier und da vorgekommen, namentlich in Folge des vermehrten Fabrikbetriebes, dass die Handdienste in Spanndienste umgewandelt seien, aber das beruhe auf gegenseitiger Uebereinkunft und „die Natur dieser Besitzungen als ausschliesslich zu Handdiensten instituirt“ sei dadurch nicht verändert. Nirgends seien deshalb Spanndienste von Gärtnern zur Steuerveranlagung gezogen.

Danach hätte die oben angeführte Bestimmung des Königlichen Entwurfes auf die oberschlesischen Gärtner keine Anwendung finden können, da dort von einer Verpflichtung zu Spanndiensten die Rede ist. Knapp a. a. O. Bd. I. S. 211 sagt über die Dienste der oberschlesischen Gärtner: „Auch wenn [sie spannfähig sind], pflegen sie nicht zu Spanndiensten an die Gutsherrschaft, sondern zu den beschriebenen Handdiensten verpflichtet zu sein.“

Von den ritterschaftlichen Abgeordneten war nicht zu erwarten, dass sie im Sinne einer erleichterten Regulierung der Gärtner stimmen würden, zumal sich die Gutsbesitzer damals wirklich in einer Notlage befanden, die ihnen auch das geringste Opfer beschwerlich werden liess. Der Referent des Ausschusses, von Jordan[1]), erklärte denn auch sogleich im Eingange seines Referats, „dass die Dienstablösung der Gärtner in Oberschlesien durchaus keinen erspriesslichen Erfolg für Berechtigte und Verpflichtete voraussehen liess[2])“. Bald waren die Grundsätze des Regierungsentwurfes, welche die Ablösung noch nicht genugsam beschränkten, verworfen. Die Absicht ging dahin, allen Besitzungen, die zu den Gärtnerstellen im Gegensatze zu den Bauernstellen gehörten und daher in der siebenten Abteilung des Katasters eingetragen waren, sei es als Gärtner, Dreschgärtner, Hofegärtner oder unter einer ähnlichen Bezeichnung, den Charakter als Ackernahrung abzusprechen und sie demgemäss von der Regulierung auszuschliessen. Es sollte ganz gleichgültig sein, welche Dienste der Gärtner dem Gutsherrn schuldig war, wie gross und von welcher Güte seine Stelle war. Das wäre, wie Merckel in seinem Gutachten an den König hervorhebt[3]), der vollständige Bruch mit den Grundsätzen der Regulierungsgesetzgebung gewesen. Im Gegensatze dazu forderten mehrere Abgeordnete, man solle den Gärtnern nicht ganz die Möglichkeit der Regulierung nehmen. Sie schlugen vor, diejenigen zuzulassen, welche das Ablösungskapital auf einmal zu zahlen vermöchten.

In der Abstimmung wurde der Antrag des Referenten mit 50 gegen 30 Stimmen angenommen, erreichte also keine $^2/_3$ Majorität. Da „glaubte der Herr Landtags-Marschall durch angemessene Modifikation der Frage die

[1]) Er war General-Kommissar für Oberschlesien und hatte als solcher früher die Ansprüche der Gutsherrn unterstützt. Vgl. Knapp, a. a. O. Bd. II. S. 398.

[2]) Protokoll der XXXIX. Sitzung.

[3]) Gutachten über Prop. XIII. Staatarchiv Rep. 200b No. V. vol. XIII.

Ansicht der hohen Versammlung vollständig vereinigt zu sehen und lenkte die Verhandlung demgemäss auf die berührte Ausnahme für solche, welche sich in Kapital abzulösen vermöchten, hin.“ Hier aber erhob sich ein neuer Zwiespalt darüber, ob man allen Gärtnern die Regulierung gestatten sollte, die das Kapital auf einmal zu zahlen im Stande waren, oder nur denjenigen, die mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse besässen. „Der bestimmt ausgedrückte Wille des Gesetzgebers, alle Dienstfamilien-Etablissements in ihren bisherigen Verhältnissen zu lassen“, veranlasste die Majorität, im letzteren Sinne zu stimmen [1]).

Das Gesamtgutachten des Landtags ging also dahin, alle Dienststellen des Regierungsbezirks Oppeln, welche nach dem Kataster zur Klasse der Gärtnerstellen im Gegensatze zu den Bauernstellen gerechnet wurden und demgemäss in dessen siebenter Abteilung aufgeführt waren, von der Regulierung auszuschliessen. Nur diejenigen Inhaber einer Gärtnerstelle sollten dazu berechtigt sein, welche mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse besassen und sich dabei in Kapital, und zwar „in ungetheilter, sofort zu erlegender Summe“ abzulösen vermochten.

Eine Minorität von 16 Stimmen (6 Städter, 10 Bauern) reichte ein Separatvotum [2]) ein, in dem sie folgende Bestimmung für die Ablösung vorschlug: „Jede Gärtnerstelle ist ablösungsfähig, wenn der Provocant die in Geldrente zu verwandelnden persönlichen Servituten durch sofortige Abzahlung des Rentkapitals aus eigenthümlichen Mitteln und

---

[1]) Das ist eine etwas merkwürdige Begründung. Der Königliche Entwurf bezeichnete allerdings, indem er erst den Besitzungen von 25 Morgen aufwärts den Charakter einer Ackernahrung verlieh, die kleineren Stellen als nicht regulierungsfähige Dienstetablissements. Eben aber hatte die Majorität diesen Entwurf abgelehnt, und nach ihrem Beschlusse waren alle Gärtnerstellen, also auch die über 25 Morgen, Dienstetablissements. 11 Abgeordnete stimmten gegen den Antrag.

[2]) Vom 21. Dezember. Landeshaus I 48 vol. III. Es ist von Weidinger geschrieben. Knapp a. a. O. Bd II. S. 406 druckt es teilweise ab.

ohne die Substanz seiner Grundbesitzung anzugreifen, abbürden kann".

Die Minderheit fragt sich in ihrem Gutachten, woher es kommt, dass Oberschlesien als Fabrikland so schlecht bevölkert ist und dass der „gemeine Mann" dort so wenig Betriebsamkeit zeigt, und findet die Antwort: „Der gemeine Mann ist dort nicht Eigenthümer sondern Miethling". Seine Verhältnisse sind dort so gestellt, „dass die eigne Bevölkerung nur schwach anwachsen kann und der fremde Ansiedler die dortige Niederlassung scheut.

„Wäre erst die freie Benutzung des Eigenthums und die freie Anwendung der Körperkraft dort hergestellt, wäre dem gemeinen Manne erst das Mittel, zu einem eigenthümlichen Besitz, zu einiger Wohlhabenheit und dadurch zu einer höhern sittlichen Ausbildung und zur Entwicklung seiner Verstandeskräfte zu gelangen, vollständig verliehen, so würde bei der reichen Beschäftigung, welche die oberschlesischen Fabriken gewähren, sehr bald die Bevölkerung steigen, durch fremde Ansiedler vermehrt werden und willfährige, kräftige und fleissige Hände so viel und mehr vorhanden sein, als dort die Landwirthschaft und Fabrikation verbraucht". [Dieses herbeizuführen ist der Zweck der weisen Gesetzgebung] „und der Vaterlandsfreund müsste es wahrhaft betrauern, wenn dieser Zweck durch Reactionen verfehlt werden sollte".

Merckel hob in seinem Gutachten [1]) hervor, dass die Versammlung offenbar nur das gutsherrliche Interesse im Auge gehabt habe. Nach ihrem Entwurfe würde vielen bäuerlichen Grundbesitzern ein durch die Gnade des Königs verliehenes Recht entzogen. Das sei ein Rückschritt, der nur Missstimmung hervorrufen würde, da der Wunsch nach Eigentumsverleihung sehr gross sei. So bat er den König, den ständischen Entwurf abzulehnen und den der Regierung als Gesetz zu publizieren.

---

[1]) Staatsarchiv Rep. 200 b No. V vol. XIII.

Allein er hatte keinen Erfolg. Das Gesetz[1]), welches unterm 13. Juli 1827 über die Ablösung in Oberschlesien erschien, kam den Wünschen der Gutsherrn entgegen. Es hob die Bestimmungen der Deklaration vom 29. Mai 1816 über die Regulierbarkeit für diejenigen Landesteile, die zum Bezirk der oberschlesischen Landschaft gehörten, mit Einschluss des Ujester Halts und des Kreuzburger Kreises, auf und setzte nach den Vorschlägen des Landtags fest, dass alle in der siebenten Abteilung des Katasters eingetragenen Stellen, gleichgültig ob sie als Gärtner, Dreschgärtner oder unter einem andern Namen verzeichnet wären, als nicht regulierungsfähig zu gelten hätten. Regulierungsfähig — und hierin folgte das Gesetz dem ständischen Entwurfe nicht ganz — sollten nur solche Stellen sein, die zu Spanndiensten verpflichtet seien und einen Ackerbestand von mindestens 25 Morgen mittleren Bodens hätten; ausserdem diejenigen, welche bei demselben Bodenbestand sofort „in ungetheilter Summe“ abgelöst wurden.

II. Die Petitionen.

128 Petitionen waren beim Landtage eingegangen, ein deutliches Zeichen von dem Interesse, das man ihm entgegenbrachte und den Erwartungen, die man von ihm hegte[2]). Erst in den vierziger Jahren, als das politische Bewusstsein erwacht war, wurde diese grosse Zahl wieder erreicht.

Nicht wenige Petitionen erledigten sich dadurch, dass sie teils mit Königlichen „Propositionen“ zusammenfielen, teils zu mehreren dieselben Gegenstände betrafen. Einige wurden zurückgewiesen, einige wegen Zeitmangels für den nächsten Landtag aufbewahrt. So blieben nur 22 Petitionen übrig, welche die Stände zu ihren eignen machten und dem Könige einreichten. Hinter den bedeutenderen „Propositionen“ standen sie mit vielleicht 2 Ausnahmen an Wichtigkeit weit zurück.

---

[1]) Gesetzsammlung 1827 S. 79. Vgl. K n a p p a. a. O. Bd. II. S. 407.

[2]) Wenn auch ein grosser Teil von den Abgeordneten selbst stammte.

Es dürfte daher überflüssig sein, näher auf sie einzugehen, zumal sie fast durchweg in den letzten Sitzungen zur Verhandlung kamen und, da die Zeit drängte, oberflächlich behandelt wurden. Einige der wichtigeren mögen wenigstens erwähnt werden. So wünschten die Stände einige Abänderungen der städtischen Gewerbesteuer und Entschädigung der durch die Einführung der Gewerbefreiheit auf dem Lande verlorenen Berechtigungen. Sie baten ferner um Fixierung der Branntweinsteuer, Abänderung der Gesindeordnung, Vollendung des Provinzialgesetzbuches und anderes mehr.

Zwei Petitionen aber ragen unter den andern hervor und machen eine genauere Betrachtung erforderlich, die nämlich um Abänderung des Klassensteuergesetzes und noch mehr die um Beschränkung der Gewerbefreiheit. Sie beide genügen auch, um die Wünsche der Stände überhaupt zu charakterisieren.

1. Die Abänderung der Klassensteuer.

Die Steuerreform des Jahres 1820 hatte durch das Gesetz vom 30. Mai [1]) für das flache Land und die kleinen Städte eine klassifizierte Personensteuer eingerichtet. Sie bestand aus 5 Klassen, in deren erster man jährlich 48 Tlr. für den Haushalt zahlte, während in der letzten 12 Gr. für die Person erhoben wurden. Zur Erleichterung der untersten Klasse war festgesetzt, dass nicht mehr als drei Personen aus einer Familie steuerpflichtig wären. Die gegebene Einteilung wurde aber bald als ungerecht empfunden, da die Reichen bevorzugt schienen. So wurde durch das Gesetz vom 5. September 1821 [2]) die Zahl der Steuerstufen bis auf 12 erhöht. Die Steuersätze bewegten sich jetzt zwischen 144 Tlrn. für den Haushalt in der ersten Stufe und $^1/_2$ Tlr. für die Person in der letzten.

---

[1]) Abgedruckt bei G. F. Schimmelpfennig, die preussischen direkten Steuern. II. Auflage Berlin 1842. Bd. II. S. 1 ff.

[2]) Ebenda S. 4. Vgl. R. Grätzer, Zur Geschichte der Preussischen Einkommensteuer (1812–1851), Dissertation Berlin 1888, S. 52 ff. und Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 94.

Die neue Steuer erregte zunächst viel Unzufriedenheit. Auf dem Schlesischen Landtage gingen mehrere Petitionen ein, welche eine Abänderung wünschten. Gern waren die Stände bereit, darauf einzugehen. Fast einstimmig unterbreiteten sie dem Könige folgende Bitten[1]):

1) Die Klassensteuer im Gesamtertrage zu ermässigen;

2) statt der bisherigen 12 Klassen 20 einzuführen;

3) die „Familien der Tagelöhner oder Inlieger, so wie der Grundbesitzer von 4 Morgen oder noch weniger Ackerland[2]), in dem Falle, wenn sie mehr als ein erwachsenes Kind im elterlichen Hause behalten, für jedes mehrere über 14 Jahr alte dienstfähige Kind die Klassensteuer besonders entrichten“ zu lassen;

4) die Klassensteuerfreiheit der Geistlichen und Schullehrer aufzuheben;

5) zur Unterstützung der Kreisaufnahmebehörden bei der Veranlagung zur Klassensteuer Kreisausschüsse zu bilden[3]).

Als Grund für ihre Petition geben die Stände in erster Linie ihr Mitgefühl mit den unteren Schichten der Bevölkerung an: Der Augenblick sei nicht mehr fern, wo es den ärmeren Klassen unmöglich werde, die Steuer aufzubringen, falls nicht günstigere Verhältnisse für die Landwirtschaft einträten. Allein diese Worte stehen mit ihren Vorschlägen z. T. gar arg im Widerspruch. Sowohl Merckel in seinem Gutachten[4]) als der Landtagsabschied heben das treffend hervor. Wenn die Stände auch die Zahl der Klassen um acht vermehren, so ändern sie doch weder den Höchst- noch den Mindestsatz. Und indem sie ihre neuen Steuersätze grösstenteils zwischen die höhern Stufen einschieben

[1]) Petition XII, Staatsarchiv Rep. 200b No. IX vol. XII.

[2]) D. i. die 11. und 12. Klasse.

[3]) Ein Antrag, auch in den grösseren Städten die Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer einzuführen, wurde gegen 25 Stimmen abgelehnt. Die Abgeordneten der betr. Städte erklärten sich sämtlich dagegen.

[4]) Gutachten über Petition XII. Staatsarchiv Rep. 200b No. IX vol. XII.

und dort so die Sprungsätze vermindern[1]), erleichtern sie offenbar die Wohlhabenden, während die unteren Klassen in der bisherigen Verfassung bleiben. Was die Aufhebung der Exemtion der Geistlichen und Schullehrer betrifft, so ist damit nicht viel geholfen; der Landtagsabschied gibt dem Antrage um so weniger statt, „als gerade in dortiger Provinz besonders das Einkommen des Lehrerstandes grösstentheils nur sehr sparsam abgemessen ist.“ Wenn endlich die Stände für die 11. und 12. Klasse eine so beschränkende Bedingung festsetzen, so würde das „gerade für diese geringste und bedürftigste Klasse eine Erschwerung der bisherigen Last herbeiführen“ und bedarf, wie Merckel hervorhebt, der moralischen Rechtfertigung. Man wird nicht fehl gehen in der Annahme, dass die Grundbesitzer sich durch diese Bestimmung Arbeitskräfte um billigen Lohn verschaffen wollten.

Der Landtagsabschied wies die Petition zurück. Er war dabei in der Hauptsache einig mit Merckel, welcher nur den letzten Antrag zur Gewährung empfahl, „in soweit solcher zur Beruhigung der Stände über das gerechte Verfahren der Behörden bei der Steuerveranlagung gereichen kann.“

---

[1]) Ihr Entwurf sei hier mitgeteilt. Die eingeklammerten Zahlen geben die Einteilung des Gesetzes vom 5. September 1821 an. Die Steuersätze beziehen sich auf einen Monat.

1)	(1)	12 Tlr.		(12 Tlr.)	11)	1 Tlr.	7 Sbg.	6 Pf.
2)		10 „			12) (6)	1 „	—	— (1 Tlr.)
3)	(2)	8 „		(8 „)	13)	—	25 „	—
4)		7 „			14) (7)	—	20 „	— ($^2/_3$ „)
5)		6 „			15) (8)	—	15 „	— ($^1/_2$ „)
6)		5 „			16)	—	12 „	6 „
7)	(3)	4 „		(4 „)	17) (9)	—	10 „	— ($^1/_3$ „)
8)		3 „			18) (10)	—	7 „	6 „ ($^1/_4$ „)
9)	(4)	2 „		(2 „)	19) (11)	—	5 „	— ($^1/_6$ „)
10)	(5)	1 „	15 Sbg.	($1^1/_2$ „)	20) (12)	—	1 „	3 „ ($^1/_{24}$ „)

2. Die Beschränkung der Gewerbefreiheit.

Die Gesetze vom 2. November 1810 und 7. September 1811[1]) hatten in Preussen die allgemeine Gewerbefreiheit proklamiert, welche mit den bisherigen Verhältnissen vollkommen brach. Jeder, der sich einen Gewerbeschein löste und eine bestimmte Gewerbesteuer bezahlte, konnte fortan überall in den Städten wie auf dem Lande sein Gewerbe betreiben. Im allgemeinen wurde der Gewerbeschein niemandem versagt, der sich über seinen rechtlichen Lebenswandel auswies. Nur wenige Gewerbe, deren Betrieb besondere Eigenschaften erforderte, waren von der Freiheit ausgenommen. Der alte Zunftzwang hörte auf. Die Zünfte bestanden zwar fort, aber als freie Korporationen, die sich selbst auflösen konnten und aus denen die Mitglieder ohne Schwierigkeiten austreten durften.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820[2]) wegen Entrichtung der Gewerbesteuer brachte einige Aenderungen. War vorher die Steuerfreiheit die Ausnahme[3]), so wurde jetzt die Steuer auf wenige Gewerbe gelegt. Die Lösung eines Gewerbescheines war fortan nur nötig für Gewerbe, die im Umherziehen betrieben wurden; andere Gewerbetreibende brauchten nur der Kommunalbehörde ihres Heimatsortes Mitteilung zu machen.

Von Anfang an hatte sich gegen die Gewerbefreiheit die lebhafteste Opposition erhoben[4]). Von allen Seiten gingen Bittgesuche einzelner Gewerbetreibender und ganzer Korporationen bei der Regierung ein, die teils Beschränkung der Gewerbefreiheit, teils aber auch Wiederherstellung des alten Zunftwesens forderten. Namentlich in den Städten

---

[1]) Bei L. v. Rönne, die Gewerbe-Polizei des Preussischen Staates Bd. I. Breslau 1851. S. 85 ff.

[2]) Ebenda Bd. I. S. 99 ff.

[3]) H. Roehl, Beiträge zu den Folgen der absoluten Gewerbefreiheit der preussischen Gesetze v. 2. XI. 1810 u. 7. IX. 1811. Dissert. Berlin 1899. S. 77.

[4]) Vgl. dasselbe, K. v. Rohrscheidt a. a. O. besonders S. 556 ff. und H. Wendt a. a. O. Bd. I. Kap. X.

wollte die Feindseligkeit gegen die neuen Gesetze nicht nachlassen. Es war freilich nicht zu leugnen, dass die Einführung der unbedingten Gewerbefreiheit von manchen Nachteilen begleitet war; mussten doch die altberechtigten Meister fürchten, durch die damit verbundene Beseitigung der „Gewerbegerechtigkeiten“ nicht unerhebliche pekuniäre Verluste zu erleiden[1]). Aber die allgemeinen Klagen, so wie sie vorgebracht wurden, waren meistens gewiss übertrieben.

Der Widerwillen gegen die Gewerbefreiheit hatte zu der Zeit, als die ersten Provinziallandtage zusammentraten, noch nicht aufgehört. Auf unserm Landtage gingen mehrere Petitionen ein, welche eine „zeitgemässe Beschränkung“ derselben verlangten[2]). Die Stimmung der Abgeordneten war durchaus dafür. Der Freiherr von Lüttwitz sprach offenbar die Meinung des Landtags aus, wenn er erklärte, „dass die Wiedererneuerung der Ordnung, der Zucht und Sitte nur aus der Herstellung der Corporationen hervorgehen könne, und dass zu diesem Zweck ein jeder Gewerbetreibender gesetzlich genötigt sein müsste, sich einer Corporation anzuschliessen[3]).“ So stimmten, als der Ausschussreferent Bürgermeister Menzel den Antrag stellte, den König um Beschränkung der unbedingten Gewerbefreiheit zu bitten, nur zwei Abgeordnete dagegen[4]).

In ihrer Adresse an den König[5]) erkennen die Stände wohl an, dass die Gewerbefreiheit manche Vorteile gebracht habe, aber die Nachteile sind ihnen ungleich bedeutender. Von ihnen entwerfen sie ein wahrhaft erschreckendes Bild. Sie klagen über die „Immoralität“ der gewerbetreibenden

---

[1]) Vgl. S. 14.

[2]) Die Begründungen lassen sich nicht mehr verfolgen, da in den Akten des Landeshauses nicht die Petitionen selbst, sondern nur die Begleitschreiben vorhanden sind.

[3]) Protokoll der VII. Sitzung.

[4]) Es waren vermutlich Graf Sedlnitzky und v. Rothkirch, die einzigen, die vorher die Berechtigung der gegen die Gewerbefreiheit vorgebrachten Klagen bestritten hatten.

[5]) Staatsarchiv Rep. 200b No. IX vol. II.

Klassen, die „in einer furchtbaren Progression“ zugenommen habe. Niemand wolle mehr dienen; Lehrlinge und Gesellen seien dem Meister entfremdet. Das platte Land sei mit Gewerbetreibenden überschwemmt; dem Ackerbau würden dadurch die nötigen Arbeitskräfte entzogen. Besonders schlimm sei die Ueberfüllung dort, wo man wenig Kapital brauche; hier könne niemand mehr auf sichern Absatz rechnen. Um zu existieren, versuche man, dem Staate die Abgaben zu entziehen und verschleudere die Waren zu einem Preise, bei dem auf die Dauer niemand bestehen könne. Der Wohlstand des gewerblichen Bürgerstandes sei bedenklich erschüttert. „Der Staat zählt endlich unter seinen Bürgern nur noch einzelne Ueberreiche und — Bettler“, das ist das Ergebnis, das der Landtag als Folge der unbedingten Gewerbefreiheit voraussieht. So bittet er den König, die bestehende Gewerbefreiheit zu beschränken und eine vollständige Gewerbeordnung für Stadt und Land zu publizieren, für die er nun in der Adresse seine Vorschläge macht.

Ausdrücklich erklären die Stände, dass sie weit entfernt sind, eine gänzliche Wiederherstellung der „vormaligen geschlossenen und in dem Gewerbebetrieb strenge von einander geschiedenen Zünfte in ihrer starren und veralteten Form zu bevorworten“; an dem Gedanken der Bildung von Zwangskorporationen aber halten sie fest.

In jeder Stadt sollen unter den am häufigsten vorkommenden Gewerben Korporationen gebildet werden, und zwar sind diejenigen zu vereinigen, die dasselbe Material verarbeiten. Nicht alle Gewerbe also werden korporativ verbunden, wer aber in einer Stadt ein Gewerbe betreiben will, wofür eine Korporation besteht, ist genötigt einzutreten. Bedingung der Aufnahme jedoch, und damit der Ausübung des Gewerbes überhaupt, ist die Erlangung des Bürgerrechts, ordnungsmässige Erlernung des Gewerbes, Anfertigung eines Meisterstückes. Gewöhnlich darf in der Stadt niemand mehr als ein Gewerbe betreiben; dies wird nur innerhalb der zur Korporation verbundenen und der überhaupt nicht vereinten gestattet. Auf dem Lande sind die Bedingungen

freier. Im übrigen ist kein Gewerbe geschlossen, d. h. auf eine festgesetzte Zahl von Meistern beschränkt. Nur das Ministerium darf in einer bestimmten Stadt für eine bestimmte Zeit eine solche Anordnung treffen. Gänzlich verboten sollen in den Städten die Gewerbe der Hausierer und derjenigen Viktualienhändler sein, die kein stehendes Lokal haben. Doch werden die Landleute, die ihre Produkte in der Stadt hausierend verkaufen, von dieser Massregel nicht betroffen.

Auf dem Lande kann jedes Gewerbe wie in den Städten getrieben werden. Auch hier werden Korporationen gebildet, indem die Handwerker gleicher Art nach Kreisen oder kleineren Bezirken vereinigt werden. Wenn das wegen zu geringer Zahl nicht möglich ist, so sind wenigstens diejenigen, welche Gesellen und Lehrlinge halten wollen, gezwungen, in die nächste städtische Korporation einzutreten, die für ihr Gewerbe besteht[1]).

Das sind in der Hauptsache die Vorschläge der Stände. Es wurden noch mehrere andere Anträge gestellt, welche nicht die erforderliche Majorität fanden. Gerade sie zeigen aber, was für zünftlerische Gedanken noch unter den Abgeordneten lebendig waren. Da wünschten einige, dass für Bäcker und Fleischer die Polizeitaxen wiederhergestellt würden. Ein anderer Antrag wollte diesen die Befugnis, mit ihren Waren zur Stadt zu kommen, wieder entziehen. 28 Abgeordnete unterstützten ihn. Der Ausschuss beantragte sogar durch seinen Referenten, dass Gewerbe überhaupt nur in den Städten getrieben werden dürften. Das wurde zwar abgelehnt, aber 28 bejahende Stimmen fanden sich auch hierfür[2]).

Merckel vermochte sich mit den Vorschlägen des Landtags nicht zu befreunden. Der liberale Beamte war von der Zweckmässigkeit der bestehenden Gewerbefreiheit überzeugt: „Nur durch die nicht länger aufzuschiebende Lösung der

[1]) Protokoll der XXXVIII. Sitzung.
[2]) Ebenda.

Fesseln," so führt er in seinem Gutachten aus[1]), „welche den Ackerbau und das Gewerbe drückten, haben Ew. Majestät mit einer den Ruhm aller Zeiten überragenden Weisheit und mit vorausblickender Voraussicht im Tumulte aller gährenden Elemente, Preussen zu dem Grade einer Kraft erhoben, der es mit möglich machen half, dass es als Staatskörper so unversehrt, als wir es erblicken, aus dem Sturme der Zeiten hervorgehen konnte." Die Gewerbefreiheit habe zwar zunächst für viele Nachteile gebracht, aber das gehe bei jeder Veränderung so. Noch sei sie nicht vollkommen entwickelt; daran seien die vergangenen schweren Zeiten schuld, während deren es auch der trefflichsten Zunftverfassung nicht gelungen wäre, die verlangte Vervollkommnung der Gewerbe zu bewirken. „Sobald die Verhältnisse aus der Erschlaffung nach langwieriger Ueberspannung heraustreten und einen natürlichen Standpunkt gewinnen," dann würden die meisten Uebel, worüber man jetzt Klage führe, verschwinden. „Aber" fährt er fort, „es hiesse die höchsten Interessen des Staates verkennen, wenn man sich zu der Meinung zurückwenden wollte, dass der Flor der Gewerbsamkeit von korporativen Begünstigungen und Beschränkungen abhängig sei." Als einzige empfehlenswerte Modifikation des Bestehenden bezeichnet er es, wenn es den Gewerbetreibenden selbst überlassen wird, Korporationen zu bilden.

Der Landtagsabschied versprach den Ständen, dass ihr Gutachten bei dem neuen, in der Ausarbeitung begriffenen Gewerbe-Polizei-Gesetz benutzt und berücksichtigt werden sollte. Es dauerte aber noch 20 Jahre, bis dieses erschien[2]).

Schluss.

Am 22. Dezember 1825 wurde der Landtag durch den Landtagskommissar geschlossen, nachdem er 11 Wochen ver-

---

[1]) Staatsarchiv Rep. 200b No. IX vol. II.

[2]) Allg. Gewerbe-Ordnung und Entschädigungs-Gesetz dazu vom 17. Januar 1845 bei Rönne, Gewerbepolizei Bd. I. S. 107 ff Sie wurde dem V. Schlesischen Landtag 1837 vorgelegt.

sammelt gewesen war. Der Landtagsabschied liess lange auf sich warten. Als er endlich am 2. Juni 1827 erschien, musste er gar manche Hoffnung enttäuschen. Denn die Gutachten der Stände fanden, wie wir bereits gesehen haben, nur wenig Berücksichtigung. Da begann man zu merken, wie wenig Einfluss die Provinziallandtage auf die Entschliessungen der Krone hatten. Seitdem nahm das allgemeine Interesse an ihnen ab und verschwand schliesslich so vollständig, dass im Jahre 1833 die „Jahrbücher der Preussischen Provinzial-Stände“ schreiben konnten: „Der Mangel an Theilnahme an dem Institut der Provinzial-Stände offenbart sich in Schlesien so unverholen, dass man ihn vollständigen Indifferentismus nennen kann[1])“.

[1]) 1833 Heft II S. 24.

Lebenslauf.

Ich, Willy Reinhold Klawitter, evangelischer Konfession, wurde am 20. Februar 1887 zu Zembowitz in Oberschlesien als Sohn des Gensdarmerie-Wachtmeisters August Klawitter und seiner Ehefrau Anna geb. Scheinert geboren. Auf der Elementarschule zu Gogolin O/S erhielt ich meinen ersten Unterricht. Darauf besuchte ich die Gymnasien zu Gross-Strehlitz und Kreuzburg und zuletzt das Magdalenäum in Breslau. Dieses verliess ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife. Seitdem studierte ich an der hiesigen Universität hauptsächlich Geschichte. Ich besuchte die Vorlesungen und Seminarübungen folgender Herrn Dozenten:

Baumgartner, Cichorius, Drescher, Foerster, Freudenthal †, Hönigswald, O. Hoffmann, Kampers, Kaufmann, Koch, Preuss, Siebs, Stern, Ziekursch.

Allen diesen Herrn spreche ich meinen ergebensten Dank aus, namentlich aber Herrn Geheimrat Kaufmann, welcher mich während meiner Studienzeit stets gefördert und insbesondere bei der Abfassung meiner Dissertation gütigst unterstützt hat. Ich danke ferner Herrn Stadtarchivar Prof. Dr. Wendt. Er hat mich zu vorliegender Arbeit angeregt und ist mir stets ein freundlicher Berater gewesen. Endlich sage ich meinen ehrerbietigsten Dank Herrn Landeshauptmann Freiherrn von Richthofen, welcher mir die für meine Zwecke erforderlichen Akten des Landeshauses zur Verfügung stellte, und Herrn Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Meinardus, dem ich die Benutzung der betr. Oberpräsidialakten verdanke.